

Patricia Schneider

„Frieden durch Recht“
Ein historisch-systematischer Abriß

Heft 117
Hamburg, Juni 1999

Inhalt

1.	Einleitung: Bedeutung des Konzeptes „Friede durch Recht“	5
2.	Friede durch Recht kraft völkerrechtlicher Normenbildung, deren Geltungsgarantie und die Staatenpraxis	10
2.1	Ius in bello: (Humanitäres) Kriegsvölkerrecht zur Schadensbegrenzung	10
2.2	Ius ad bellum: Einschränkung des Kriegsführungsrechts	15
2.2.1	Zurückdrängung der Fehde	15
2.2.2	Idee und Wirklichkeit des „Gerechten Krieges“ über die Epochen	18
2.2.2.1	Das christlich-europäische Verständnis des bellum iustum in Antike und Mittelalter	19
2.2.2.2	Die Deutung des gerechten Krieges im Islam	22
2.2.2.3	Die sowjet-marxistische Lehre vom gerechten Krieg	23
2.2.2.4	„Gerechter Krieg“ nach sino-kommunistischer Auffassung	25
2.2.3	Bewertung	27
2.3	Von der Kriegsächtung und Sanktionen des Völkerbunds zu Gewaltverbot und Sanktionen der Vereinten Nationen	28
2.3.1	Die Kriegsverbote der Völkerbundsatzung und des Kellogg-Paktes	29
2.3.2	Gewaltverbot der Vereinten Nationen	30
2.4	Diplomatische Mittel der friedlichen Streitbeilegung: Gute Dienste, Vermittlung, Untersuchung, Vergleich	33
3.	Friede durch Recht mittels Rechtsprechung und Urteilsumsetzung sowie die Staatenpraxis	36
3.1	Die Entwicklung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit über die Epochen	
3.1.1	Antike	37

3.1.2	Mittelalter	
	39	
3.1.3	Neuzeit	40
3.1.3.1	Der OSZE- Vergleichs- und Schiedsgerichtshof	46
3.2	Die Entwicklung der internationalen Gerichtsbarkeit mit Durchsetzungscharakter über die Epochen mit ihrer Kopplung an die jeweiligen Systeme	
	kollektiver Sicherheit	52
3.2.1	Historische Modelle vor dem 20. Jahrhundert	54
3.2.2	Der Völkerbund und der StIG	57
3.2.2.1	Der Völkerbund	57
3.2.2.2	Der Ständige Internationale Gerichtshof	60
3.2.3	Die Vereinten Nationen und der IGH	63
3.2.3.1	Die Vereinten Nationen	63
3.2.3.2	Der Internationale Gerichtshof	65
3.3	Sonstige Internationale Gerichtsbarkeit	70
3.3.1	Internationaler Seegerichtshof (ISGH)	72
3.3.2	Ständiger Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	78
3.3.3	Internationaler Strafgerichtshof	82
4.	Resümee	90
	Abkürzungsverzeichnis	94
	Quellen- und Literaturverzeichnis	95

1. Einleitung: Bedeutung des Konzeptes „Frieden durch Recht“

Die Versuche, Kriege zu verhüten, die zwischenstaatlichen Beziehungen auf eine Friedensordnung zu gründen und durch gewaltfreie Konfliktbeilegung Frieden zu wahren, sind äußerst zahlreich und können durch Jahrtausende verfolgt werden. Das Streben nach Frieden¹ (zugunsten internationaler Rechtsbindung) hat sich als ein die Völker verbindender Wert herauskristallisiert. Die Tatsache des häufigen Scheiterns dieser Idee (nicht zuletzt aufgrund untauglicher Lösungsansätze) belegt die Geschichte der Kriege. Erfolge blieben dennoch nicht aus. Die Aufgabe, die Erfolgchancen friedlicher Streitbeilegung zu vergrößern, stellt sich nach wie vor. Hierzu bedarf es der Entwicklung effektiver(er) einschlägiger Konzepte und Mechanismen. Anstatt rein spekulativ vorzugehen und sich dem Vorwurf eines naiven Utopismus auszusetzen, lohnt sich zu diesem Zweck die Aufarbeitung der historischen Empirie in Gestalt faktisch realisierter Konzepte: Dort finden sich zum einen Elemente, die in neue Modelle aufgenommen werden können; zum anderen kann so vermieden werden, Fehler zu wiederholen, indem die Defizite früherer Lösungen aufgedeckt werden.

Obwohl im engeren Sinne alle Formen - auch die der technischen und wirtschaftlichen - Zusammenarbeit zwischen Staaten, Ursachen für Konflikte und somit friedensgefährdend sein können, soll Thema dieser Arbeit nur das mit Krieg, Frieden und Konfliktbearbeitung in unmittelbarem Zusammenhang stehende (Völker-)Recht Gegenstand der geschichtlichen Aufarbeitung und Bestandsaufnahme sein, wobei im Rahmen dieser Studie naturgemäß nur ausgewählte entwicklungsgeschichtliche Aspekte berücksichtigt werden können. Die Auswahl erfolgt zum einen nach dem Kriterium der Verwertbarkeit für künftige Modelle; dabei können auch aus historisch (zum Teil) überholten Konzepten wie dem des gerechten Krieges noch Aufschlüsse gewonnen werden (in diesem Falle über die Mechanismen zur Einschränkung der freien Kriegführung).

¹ Unter „Frieden“ soll ein gewaltfreier und auf die Verhütung von Gewaltanwendung gerichteter internationaler Prozeß verstanden werden, ohne die Möglichkeit friedlichen Wandel auszuschließen (vgl. Grewe 1985:30).

Zum anderen konzentriert sich die Auswahl auf die *Instrumente* friedlicher Streitbeilegung, die auf Recht basieren, um dem Titel „Frieden durch Recht“ gerecht zu werden. Mit Recht ist zunächst die *Rechtssetzung* gemeint. Folglich wird im ersten Hauptteil (siehe 2.) die Herausbildung völkerrechtlicher *Normen* betrachtet. Zunächst wird das humanitäre Kriegsvölkerrecht zur Schadensbegrenzung in Kriegen, das *ius in bello*, untersucht (siehe 2.1). Sodann werden die Regelungen zur Einschränkung des Kriegsführungsrechts in Gestalt des *ius ad bellum* behandelt (siehe 2.2). Dabei wird der Zurückdrängung der Fehde durch Sonderfrieden (Abschnitt 2.2.1) und der Lehre des „gerechten Krieges“ (Abschnitt 2.2.2) besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Als nächstes wird die sich verfestigende Tendenz zur Kriegsächtung analysiert (siehe 2.3), mit besonderem Augenmerk auf das partielle Gewaltverbot des Völkerbunds (Abschnitt 2.3.1) und das Gewaltverbot der Vereinten Nationen (Abschnitt 2.3.2). Als weiteres Instrument werden die diplomatischen Mittel der friedlichen Streitbeilegung diskutiert, soweit sie rechtlich vereinbart sind und sich somit in den Rahmen dieser Studie einfügen (siehe 2.4).

Im zweiten Hauptteil (siehe 3.) findet eine Konzentration auf Recht durch Rechtsprechung statt: Es werden die *Institutionen der Rechtsprechung* behandelt - die Entwicklung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit (siehe 3.1) und die der internationalen Gerichtsbarkeit – Mechanismen der verbindlichen Normauslegung. Eingedenk der Tatsache, daß zum Recht analog der innerstaatlichen Situation idealerweise auch seine Durchsetzung gehört, wird ein weiterer Schwerpunkt auf die Systeme kollektiver Sicherheit gelegt, die mit der Kompetenz zur *Rechtsdurchsetzung* ausgestattet sind, sei es von Entscheidungen ihrer politischen Organe, sei es (und das ist in diesem Zusammenhang von Interesse) von Gerichtsurteilen. Die Internationale Gerichtsbarkeit wird zum einen unter dem Aspekt ihrer Kopplung an Systeme kollektiver Sicherheit behandelt (siehe 3.2): Zunächst werden historische Modelle vor dem 20. Jahrhundert betrachtet (Schweizer Eidgenossenschaft, das Alte Deutsche Reich und der Deutsche Bund) (Abschnitt 3.2.1); dann wird auf den Ständigen Internationalen Gerichtshof und den Völkerbund (Abschnitt 3.2.2) sowie den Internationalen Gerichtshof und die Vereinten Nationen (Abschnitt 3.2.3) eingegangen. Zum anderen werden die drei

jüngsten internationalen Gerichtshöfe von Relevanz analysiert, deren Studium praktisch verwertbare Erkenntnisse verspricht: der Internationale Seegerichtshof (Abschnitt 3.3.1), der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Abschnitt 3.3.2) und der Internationale Strafgerichtshof (Abschnitt 3.3.3).

Im folgenden soll das dieser Studie über „Frieden durch Recht“ zugrundeliegende Erkenntnisinteresse umrissen werden.

Im Mai 1986 tagte eine internationale Kommission von Wissenschaftlern. Ihre „Erklärung von Sevilla zur Gewaltfrage“ wurde im November 1989 von der UNESCO zwecks weltweiter Verbreitung übernommen. Das Ergebnis der Experten der Ethnologie, Biogenetik, Evolutionsforschung, Neurophysiologie und Psychologie ist: „Biologisch gesehen ist die Menschheit nicht zum Krieg verdammt“ (vgl. N.N. 1998). Wenn Krieg nicht unvermeidlich oder „natürlich“ ist, ist die Suche nach Mechanismen, die den kriegerischen Konfliktaustrag vermeiden helfen, mehr als gerechtfertigt. Dementsprechend räumen Völkerrechtler, Politologen und Historiker der Stärkung friedlicher Streitbeilegungsmechanismen einen hohen Stellenwert ein: Otto Kimminich (1980:218) etwa diagnostiziert: „Das völkerrechtliche Gewaltverbot allein kann weder Frieden noch Gerechtigkeit schaffen. Vielmehr muß der Abbau der Gewalt in der internationalen Politik synchronisiert werden mit dem Aufbau gewaltloser Streitschlichtungs- und Konfliktlösungsmechanismen.“ Ernst-Otto Czempiel konstatiert: „Die Rechtsprechung ist die höchste und friedlichste Form der Konfliktregelung (...) Das Recht beherrscht daher mit Recht die andere, dem Krieg entgegengesetzte Seite des Kontinuums der Konfliktlösung“ (vgl. Czempiel 1986:65). Auch wenn nicht jedem Konflikt das Risiko gewaltsamer Eskalation innewohnt, besteht bei unzulänglicher Bearbeitung doch stets die Gefahr der Etablierung bzw. Verfestigung konfrontativer Beziehungsmuster, die sich letztlich negativ auf das allgemeine sicherheitspolitische Klima auswirken können. Funktionierende Institutionen friedlicher Streitbeilegung vermögen unnötige Belastungen dieses Klimas zu vermeiden und zu einer stabilen, sicherheitspolitisch günstigen Großwetterlage beizutragen. Die dringend benötigte Gewaltverhütung verlangt die systematische Entwicklung leistungsfähiger Verfahren rechtsförmiger Beilegung internationaler Kon-

flikte: „Wer Gewalt als Mittel der internationalen Politik grundsätzlich ausschließen will, darf sich keinesfalls mit dem Verbot von Gewalt und Krieg allein begnügen. Vielmehr müssen die institutionellen Konsequenzen gezogen werden, die mithelfen, die Einhaltung des Gewaltverbotes zu ermöglichen. Zu diesen Konsequenzen gehört als Dreh- und Angelpunkt jeglicher zivilisierter Konfliktlösung auch, wenn nicht sogar vor allen Dingen, der Zugang zu einer obligatorischen Gerichts- und Schiedsgerichtsbarkeit" (Lutz 1995:252). In Art. 24 Abs. 3 GG wird der Bundesrepublik Deutschland² sogar die Pflicht zum Beitritt zu einer internationalen Schiedsgerichtsbarkeit auferlegt, derzufolge es für eine deutsche Regierung durchaus legitim wäre, eine „Schrittmacherrolle“ bei der Institutionalisierung obligatorischer³ Gerichtsbarkeit zu übernehmen (vgl. Lutz 1998:71ff).

Die Mittel friedlicher Streitbeilegung sind heute die einzigen erlaubten Mittel der Konfliktlösung, daher besteht eine Pflicht der souveränen Staaten, sich ihrer zu bedienen. Diesem Gedanken der Rechtspflicht zur Benutzung friedlicher Mittel der Streitbeilegung liegt das Prinzip „Frieden durch Recht“ zugrunde, ein Fundament der modernen Völkerrechtsordnung (vgl. Kimminich 1997:278).

Die Analyse von Frieden als hochpolitischem Problem kann naturgemäß nicht allein der Rechtswissenschaft überlassen werden. Demgemäß ist diese Studie politologisch ausgelegt und fokussiert auf die politischen Aspekte rechtlicher Fragen. Überschneidungen und Berührungspunkte ergeben sich aber schon aus der Tatsache, daß der Teilbereich Internationale Politik der Politischen Wissenschaft über den Teilbereich des Völkerrechts mit der juristischen Disziplin eng verbunden ist: „Im Spannungsverhältnis von Macht und Recht vollzieht das Recht nicht nur nach, was faktisch bereits vollzogen worden ist, sondern wirkt auch seinerseits - mit normativer Kraft - auf die internationalen Beziehungen ein. Insofern gehört das Völkerrecht zu den Realitäten, die das interna-

² Zahlreiche Normen des deutschen Staatsrechts nehmen auf das Völkerrecht Bezug (vgl. Engel 1989:332).

³ „Obligatorisch wird eine internationale Gerichtsbarkeit bzw. Schiedsgerichtsbarkeit dann genannt, wenn es jeder Streitbeteiligte einseitig anrufen kann, und es auch zuständig ist, ohne daß es noch einer speziellen Abrede (Kompromiß) oder einer Zustimmung der Beklagten bedarf“ (Lutz 1998:73).

tionale System der Gegenwart prägen“ (vgl. Vitzhum 1991:43).⁴ Der politische Wille⁵ ist Basis des Völkerrechts: „Quelle des Völkerrechts ist mithin ein durch Willensvereinigung mehrerer Staaten zusammenfließender Gemeinwille. Seinen Niederschlag findet er in einer vertraglichen Übereinkunft, die sowohl Vertragsform im engeren Sinne annehmen kann oder sich die Form allgemeiner Rechtsgrundsätze gibt“ (Diner 1993:67). Das Völkerrecht ist als bloßes Koordinationsrecht (statt Herrschaftsrecht) auf übereinstimmende Rechtsvorstellungen der verschiedenen Völker angewiesen, die entweder in völkerrechtlichen Verträgen⁶, völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht oder den ihnen zugrunde liegenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen ausgedrückt werden (vgl. Verdross 1986:673).

Im Kontext dieser Studie unabdingbar ist auch die Einbeziehung historischer Perspektiven, „...denn wie kein anderes Gebiet des geltenden Rechts ist es [das Völkerrecht] mit der Geschichte verbunden“ (Ziegler 1994:1). Ein geschichtswissenschaftlicher und völkerrechtsgeschichtlicher Ansatz empfiehlt sich bei der Beschäftigung mit dem Konzept „Frieden durch Recht“ gerade in einer Zeit, in der leichtfertig über das Völkerrecht hinweggegangen wird, wie die Diskussion um einen Kosovo-Einsatz der NATO ohne VN-Mandat belegt. Die Vergegenwärtigung der „bleibenden Strukturprinzipien völkerrechtlicher Ordnung“ (Grewe 1984:15) kann als Plädoyer dafür verstanden werden, sie nicht mit Füßen zu treten.

⁴ Das Spannungs- und gleichzeitig Ergänzungsverhältnis wird in den Ausführungen von Ernst-Otto Czempiel (1986:66) deutlich, wenn er provokant feststellt: „Die bedeutendste Leistung des Völkerrechts liegt in der den Friedensprozeß begleitenden Kodifikation seiner einzelnen Stadien. (...) Die Verrechtlichung der zwischenstaatlichen Beziehungen hebt den Charakter des internationalen Systems nicht auf (...). Dementsprechend gering sind die Möglichkeiten des Völkerrechts, direkt auf die Gewaltminderung (...) beim Konfliktaustrag einzuwirken,“ denn letztendlich kann „im internationalen System der Friede nur politisch hergestellt werden (...).“

⁵ „Letztlich entscheidet nur der politische Wille über die Bildung von Recht, das über das Naturrecht hinausgeht. Allein dieser entscheidet auch über die Umsetzung und Durchsetzung dieses Rechtes, dessen Kernfunktion der Dienst für die Freiheit und Wohlfahrt aller Menschen ist“ (Wellershoff 1994:137).

⁶ Eines der fundamentalsten Prinzipien des Völkerrechts ist die Vertragstreue („pacta sunt servanda“) (vgl. Verdross 1986:674).

2. Frieden durch Recht kraft völkerrechtlicher Normenbildung, deren Geltungsgarantie und die Staatenpraxis

2.1 *Ius in bello*: (Humanitäres) Kriegsvölkerrecht zur Schadensbegrenzung

„Die Eindämmung des Krieges [durch Kriegsregeln] ist der Ausgang des Friedens“ (Walzer 1982:471).

Der Begriff „humanitäres Völkerrecht“ wird erst seit Ende des 2. Weltkrieges verwendet. Das humanitäre Völkerrecht ist Teil des Kriegsvölkerrechts (*ius in bello*), welches wiederum die völkerrechtlichen Regeln bezeichnet, die in der besonderen Situation des Kriegszustandes bzw. des bewaffneten Konflikts Anwendung finden. Das klassische Kriegsvölkerrecht geht davon aus, daß im Krieg bestimmte Handlungsweisen, die in Friedenszeiten verboten sind, nicht als rechtswidrig gelten. Kern des humanitären Völkerrechts ist der Schutz bestimmter Kategorien von Personen und Objekten (vgl. Risse 1991:276).

Bemühungen, das Recht der kriegführenden Parteien zur Wahl der Mittel zur Schädigung des Gegners zu begrenzen, fanden sich schon im mittelalterlichen Fehderecht (siehe 2.2.1): Mit dem Begriff der Fehde untrennbar verbunden war der Kodex von Kampfregeln, in dem eine der wichtigsten Wurzeln des neuzeitlichen Kriegsrechts gesehen werden kann (vgl. Grewe 1984:132f). Abgesehen von dem Sonderfall des Ketzerkrieges und des Kreuzzuges gegen „Ungläubige“ stützte sich auch die kirchliche Lehre auf das die Ritterfehde bestimmende Ideal des ehrenhaften Kampfes gleichrangiger Gegner. Die Wirklichkeit stand jedoch oft genug im krassen Gegensatz zu diesem Ideal, war sie doch gekennzeichnet von unerhörter Grausamkeit und schweren Regelverletzungen. Je weiter sich das Mittelalter seinem Ausgang zuneigte, desto mehr verschärfte sich dieser Widerspruch (vgl. Grewe 1984:141f). Dennoch hatten die Normen der Kriegführung eine wirkende und nachwirkende Bedeutung: „War Kriegsgefangenschaft in der Antike der wichtigste Ursprung der Sklaverei gewesen, so war sie im Mittelalter

für die Begründung der Leibeigenschaft bedeutungslos“ (Grewe 1984:143).

Auch der heilige Krieg des Islam wurde durch strenge Normen geregelt: Verboten waren u.a. unnötige Zerstörungen während der Feindseligkeiten sowie die Tötung von nicht kämpfenden Zivilpersonen oder Geiseln. Die Normen des islamischen Kriegsrechts sollen die Humanisierung des Völkerrechts positiv beeinflusst haben (vgl. Salem 1984:245).⁷

In der Zeit vom ausgehenden 15. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts kam es zu einem vorübergehenden Niedergang des Kriegsvölkerrechts, eine Entwicklungskrise, die durch dominierende Elemente des Kriegsunternehmertums erklärt werden kann. Die Finanzierung und Refinanzierung des Krieges, die Nutzung des Krieges zur Erzielung von Profit und die Mittelbarkeit der Herrschaftsgewalt standen dem humanen Kriegsvölkerrecht entgegen. Erst als die aufgeklärten Staaten des 18. und 19. Jahrhunderts die Funktion des Kriegsunternehmers in die eigene Hand nahmen, konnte das klassische Kriegsvölkerrecht geschaffen werden (vgl. Helm 1983).

Die nachfolgende Humanisierung des Krieges geht nicht zuletzt auf den Genfer Philanthropen *Henri Dunant* zurück, der seine Kriegserfahrungen 1859 in seinem Werk „Un Souvenir de Solferino“ niederschrieb. Um die darin enthaltenen Vorschläge zu verwirklichen, berief der Schweizer Bundesrat eine Staatenkonferenz ein, welche die erste Genfer Konvention (1864) zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken im Felde ausarbeitete, die Basis der Gründung von nationalen Rotkreuzgesellschaften in allen Vertragsstaaten. Die Konvention wurde 1906 verbessert und weiter ausgebaut und im zweiten Haager Abkommen (1907) auf Verwundete und Schiffbrüchige des Seekrieges ausgedehnt (vgl. Verdross 1986:697f).

Die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 stellten Normen über die Humanisierung des Krieges auf, um die Leiden des Krieges so weit zu mildern, wie es die militärischen Interessen eben erlaubten. So

⁷ Das Interesse des klassischen China am Kriegsrecht war eher gering (vgl. Heuser 1982:191).

wurden zum einen militärische Maßnahmen nur gegen den bewaffneten Feind und gegen militärische Objekte erlaubt, zum anderen wurden alle Kampfmittel verboten, die überflüssige Leiden verursachen, also solche, die zur Niederwerfung des Gegners nicht notwendig sind oder der „militärischen Ehre“ widersprechen (vgl. Verdross 1986:697).

Eine der wertvollsten Errungenschaften des klassischen Völkerrechts⁸, die „Hegung“ des Krieges durch ein *ius in bello*, das noch im 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts auf den Genfer (1864) und Haager (1899/1907) Konferenzen bedeutende Fortschritte gemacht hatte, wurde durch den diskriminierenden Kriegsbegriff des Völkerbunds und des Kellogg-Paktes paradoxerweise eher negativ beeinflusst: Soweit es nicht mit seinem Aufkommen einfach ignoriert oder vernachlässigt wurde - weil sich alle Aufmerksamkeit auf das *ius ad bellum* konzentrierte und man die erhoffte Beseitigung des Krieges schon als erfolgreich fingierte - wurde es dem *ius contra bellum* untergeordnet (vgl. Grewe 1984:731).⁹ Dementsprechend wurden die Hauptverantwortlichen des Dritten Reiches wegen der Vorbereitung, Planung und Entfesselung eines Angriffskrieges durch das von den Siegermächten eingesetzte Nürnberger Militärtribunal verurteilt. Die Verurteilung einer größeren Zahl von Angeklagten wegen „Kriegsverbrechens“ demonstrierte jedoch, daß das überkommene *ius in bello* unverändert als gültig angesehen wurde (vgl. Grewe 1984:732f). Die Botschaft war eindeutig: Kriegsverbrechen sind strafbar und daher zu bestrafen.

⁸ „Da es im 19. Jahrhundert [nach 1815] keinen allgemeinen europäischen Krieg gegeben hat, konnte sich das Völkerrecht in dieser Zeit besser als in früheren Jahrhunderten entwickeln. Man nennt daher das im vorigen Jahrhundert ausgebildete Völkerrecht das klassische. Es unterscheidet sich von dem Völkerrecht, das sich seit der Gründung des Völkerbunds entwickelt hat, dadurch, daß die damalige Staatengemeinschaft noch nicht organisiert war“ (Verdross 1986:678; vgl. auch Grewe 1983).

⁹ Kimminich (1980:217) betont mit Recht, daß das Kriegsverbot die Regeln des *ius in bello* weder automatisch außer Kraft setzt noch überflüssig macht: „Ebenso wie das innerstaatliche Recht zwar die Tötung von Menschen verbietet, aber dennoch umfangreiche Vorkehrungen für den Fall trifft, daß gegen dieses Verbot verstoßen wird, verbietet das Völkerrecht den Krieg, hält aber nach wie vor umfangreiche Rechtsregeln für den Fall bereit, daß ein Krieg ausbricht.“

Die Tribunale von Nürnberg und Tokio belegten den Konsens der Akteure, die unmittelbare Verantwortlichkeit von Individuen zum Prinzip des Völkerrechts zu erheben, unabhängig von ihrer früheren Stellung als Hoheitsträger sowie von der innerstaatlichen Legalität ihrer Handlungen,¹⁰ mit dem einzigen Manko, daß sie diese Normen auf eigene Handlungen nicht anwandten.

Dem entspricht auch die Tatsache, daß die Gründung des Internationalen Strafgerichtshofes erst 1998 erfolgte (siehe 3.3.3) (vgl. Paech 1998:198f; vgl. Peschel-Gutzeit 1998:92).

In der Zeit zwischen den Weltkriegen bildete sich auch das Repressalienrecht in Richtung auf Einschränkung und Begrenzung weiter: "Zunehmend ... wurde anerkannt, daß Repressalien einen ernsthaften Versuch voraussetzen, die Gegenseite zur Wiedergutmachung des von ihr begangenen Unrechts zu veranlassen, daß also eine ausdrückliche entsprechende Aufforderung erforderlich sei, die ... eine ausreichende Frist hierfür gewähren müsse; ferner, daß sie nicht in einem auffälligen Mißverhältnis zum Unrecht des Gegners und dem von ihm angerichteten Schaden stehen dürften" (Grewe 1984:734) (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Die Genfer Konvention von 1929 verbot zudem die Anwendung von Repressalien gegenüber Kriegsgefangenen, Verwundeten und Zivilpersonen im besetzten Gebiet. Die Entwicklung der Repressalienpraxis konterkarierte diese Bemühungen: Es fand eine Ausweitung statt, zum einen als Kriegersatz, um eine Kriegserklärung zu umgehen und so nicht gegen die Normen des Völkerbundes zu verstoßen, zum anderen als Vorwand zur Kriegverschärfung. Im Zweiten Weltkrieg eskalierte der Kriegsstil beider Seiten zum „totalen Krieg“. Die angeblichen Rechtsbrüche der anderen Partei sollten so Terrorakte legitimieren. Die Bilanz des Repressalienrechts im Zeitabschnitt 1919-1945 ist also

¹⁰ Die Bilanz der Nürnberger Prozesse entsprach jedoch nicht den gesteckten Zielen: „Alle in den zwölf Nürnberger Nachfolgeprozessen zu Haftstrafen verurteilten Kriegsverbrecher sind bereits Anfang der fünfziger Jahre wieder aus den Gefängnissen entlassen worden. Aber noch keiner der Prozesse ist mit seinen umfangreichen und in zahlreichen in- und ausländischen Archiven verstreuten Dokumenten und Materialien gesichtet, erfaßt und publiziert worden. Unsere Vorstellung von dem Umfang und Ausmaß des Verbrechens ist immer noch unvollständig“ (Paech 1998:204).

ein Fortschritt im Normativen, dem ein Rückfall im faktischen Verhalten gegenübersteht. Analog verhielt es sich mit dem *ius ad bellum* im Sinne der Kriegsächtung.

Die Staatenwelt zog die Konsequenz aus den Kriegsgreueln: Das Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer von 1949 und die Zusatzprotokolle von 1977 erweiterten die Regeln des humanitären Kriegsrechts. Das Genfer Abkommen ist noch heute die wichtigste Quelle des humanitären Rechts, nicht zuletzt durch seine von den Zusatzprotokollen bislang nicht erreichte Universalität (1989:165 Ratifikationen, darunter alle Großmächte). In der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg fand das Kriegsvölkerrecht häufig nur dann Anwendung, wenn ein formeller Kriegszustand erklärt oder als existent angesehen wurde. Im Rahmen des Gewaltverbots der VN (siehe 2.3.3) gelten die Regeln des Kriegsvölkerrechts für jegliches faktische Vorliegen eines bewaffneten Konflikts. In Bürgerkriegen ist immerhin ein gewisser Mindeststandard einzuhalten. Die Verträge des humanitären Völkerrechts bilden ein überaus komplexes Regelungsnetzwerk mit einer für das Völkerrecht ganz untypischen Dichte. Die Implementierung des humanitären Völkerrechts hat jedoch, was im Wesen bewaffneter Konflikte begründet liegt, stets besondere Schwierigkeiten verursacht. Die Abkommen wurden in der Praxis immer wieder gebrochen,¹¹ insbesondere in der Ära nach dem Kalten Krieg:¹² In den aktuell vorherrschenden Bürgerkriegssituationen sind die Kämpfe häufig besonders erbittert und grausam. Irreguläre Banden nehmen wenig Rücksicht auf Regeln des Kriegsvölkerrechts und betrachten sich auch nicht als seine Normadressaten. Massaker außerhalb von Kampfhandlungen sind feste Bestandteile des Gewaltrituals (vgl. Sauerwein 1998; vgl. Risse 1991:276ff).

¹¹ Ipsen (1993:16) sieht den einzigen Weg, die Normenadressaten zur Identifikation mit dem Norminhalt des *ius in bello* zu bringen darin, daß erreicht werden muß, „...daß diejenigen, die das humanitäre Völkerrecht anzuwenden haben, sich mit seinen Inhalten deshalb identifizieren, weil sie gelernt haben, sich in Friedenszeiten mit den Menschenrechten zu identifizieren.“

¹² „Die Praxis der Kriegführung ist vielfach barbarisch geblieben, vor allem in den sogenannten Befreiungskriegen auf anderen Kontinenten, in denen die Grenzen zum bloßen Terrorismus oder zum kriminellen Bandenkrieg oft fließend sind. Der ... Bürgerkrieg in Bosnien-Herzegowina [und im Kosovo, d.V.] brachte auch auf europäischen Boden wieder die Rückkehr entsetzlicher Verbrechen an der Zivilbevölkerung“ (Ziegler 1994:285).

2.2 *Ius ad bellum: Einschränkung des Kriegsführungsrechts*

Wenn der Krieg an sich schon nicht absolut verbotbar war, so wurden doch früh Tendenzen zur Einschränkung der Gewalthandlungen deutlich, nicht nur durch Schadensbegrenzung während des Fortgangs bewaffneter Auseinandersetzungen mittels des humanitären Kriegsvölkerrechts, sondern auch durch den Versuch, das Recht, zum Kriege zu schreiten, selbst zu begrenzen und somit die Zahl der Gewaltakte zu reduzieren. Dies geschah zum einen durch die Einführung restriktiver Regelungen zur Fehdeführung zwecks der Zurückschneidung der Zahl der Fehdefälle wie ihrer Dimensionen. Zum anderen trat die Idee des „gerechten Krieges“ in den Vordergrund: Kriege konnten nicht beliebig und willkürlich geführt werden, vielmehr mußten Kriegsgründe zur Legitimation herangezogen werden, ein Erfordernis, das den Umfang des gewaltsamen Austrags von Konflikten eindämmen sollte.

2.2.1 *Zurückdrängung der Fehde*

„Rechte Fehde“ ist nach mittelalterlicher Anschauung ein „nicht nur erlaubter, sondern möglicherweise sogar gebotener und in rechtlich streng geregelter Form zu vollziehender Akt der Gewaltanwendung, der nichts als die Durchsetzung des Rechtes selbst bezweckt“ (Grewe 1984:94). Es ist also ein (auf Lehensträger beschränktes) Selbsthilferecht zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen, das im Rachegedanken verwurzelt ist und auf die Wiederherstellung gebrochenen Rechts abzielt (vgl. Grewe 1984:94f; vgl. Huber/Reuter 1990:54f; Wesel 1997:300). „Der ‚Fehdegang‘ ist eine Form der Rechtsdurchsetzung, die neben dem ‚Rechtsgang‘ steht. Der in seinem Rechte Gekränkte hat die Möglichkeit, zwischen der Fehde und der Klage vor Gericht zu wählen. ... [A]uch der Rechtsgang ist ursprünglich Kampf; ... Es ist Sache der obsiegten Partei, das Urteil durchzuführen. ... Rechte Fehde setzt einen rechtlichen Grund voraus ... Häufig wird die rechte Fehde an die Voraussetzung einer vorhergehenden Klage geknüpft ... [D]ie formelle Ankündigung der Feindschaft ist unentbehrliche Voraussetzung jeder rechten Fehde“ (Grewe 1984:95f). Die Fehde kann sich sogar gegen die Obrigkeit richten. Aufgrund der Offenheit der politischen Verbände gibt

es kaum einen (rechtlichen) Unterschied zwischen Krieg und Fehde, außer hinsichtlich der Ausdehnung und Intensität der militärischen Aktion (vgl. Grewe 1984:96f; vgl. Dickmann 1971:102, vgl. Rieder 1984:23).

Die Grundlagen und Voraussetzungen des mittelalterlichen Rechts sind also ganz andere als die des neuzeitlichen. Was dem Mittelalter fehlte, war die Abgrenzung des Staates nach unten; die Delegation zahlreicher Hoheitsrechte führte zu einem System mannigfach abgestufter Hoheitsrechte und einer unüberschaubaren Vielfalt von Trägern öffentlicher Gewalt (vgl. Dickmann 1971:101): „Begriffe wie Souveränität, Gebietshoheit, Staatsgrenze, innere Angelegenheiten, Intervention, Bürgerkrieg sind im geschichtlichen Raume des Mittelalters unanwendbar“ (Grewe 1984:98).

Das Fehderecht selbst ging nicht allein auf das altgermanische Recht der Selbsthilfe zurück, sondern war auch im Lehnrecht verankert: Solange „... das Lehnrecht in unbestrittener Geltung stand, war auch die Monopolisierung des Kriegsführungsrechts in der Hand des Herrschers nicht durchführbar ... Dem Lehnsmann, der dem König seine Kriege führen half, konnte nicht gut das Recht zur bewaffneten Selbsthilfe verwehrt werden, solange der König ihn in seinem Recht nicht schützen konnte“ (Dickmann 1971:102).

War die Fehdeführung schon an Regeln gebunden, so haben die Gottesfriedens- und Landfriedensgesetze vom 11. bis ins 16. Jahrhundert diese Regeln und Beschränkungen immer weiter ausgebaut, „als Ausdruck einer im Spätmittelalter immer deutlicher hervortretenden Tendenz, den Krieg der rohen Willkür zu entziehen und in das System des Rechts einzubauen“ (Dickmann 1971:104). Der (innerstaatliche) *Gottesfrieden* (Pax Dei) ist kirchlichen Ursprungs und begnügt sich damit, das Fehderecht zeitlich (durch die *Treuga Dei*, s.u.) und sachlich durch Androhung kirchlicher Strafen zu begrenzen. Anfänglich ging es dabei hauptsächlich um die Beschränkung der Fehdeobjekte (Personen und Orte), d.h. den Schutz von Geistlichen, der Kirchen, des Kirchenbesitzes und der Wehrlosen samt ihres Besitzes – mithin handelte es sich eher um ein Element des *ius in bello*. Seit Anfang des

11. Jahrhundert trat jedoch die „gottgewollte Waffenruhe“, die *Treuga Dei* zu den Bestimmungen des Gottesfriedens hinzu, die ein absolutes, aber auf bestimmte Festzeiten oder bestimmte Tage der Woche festgelegtes Fehdeverbot im Sinne eines zeitlich limitierten *ius ad bellum* erließ, dessen Maximalprogramm gute zwei Drittel¹³ des Jahres umfaßte und allein schon durch die zahlreichen Unterbrechungen eine zusammenhängende Fehdeführung fast unmöglich machte. Aber selbst in der Blütezeit der *Treuga Dei* in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts funktionierte diese nur insoweit, als eine weltliche Obrigkeit bereit war, dem Friedensgebot Geltung zu verschaffen (vgl. Dickmann 1971:103-106, 179; vgl. Scheuner 1962b; vgl. Preiser 1962:692; vgl. Wesel 1997:300f, 350f; vgl. Rieder 1984:25f).

Der *Landfrieden* ist staatlichen Ursprungs und sucht die Fehde durch vorbeugende Maßnahmen ganz zu unterbinden oder durch den Ausbau einer staatlichen Gerichtsbarkeit allmählich als Rechtsmittel überflüssig zu machen; beide Elemente traten in unterschiedlichen Kompositionen auf. Der Gottesfrieden wurde von den politischen Gewalten übernommen und ausgebaut. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts gab es ein Nebeneinander von Gottesfrieden und Königs- bzw. Landfrieden, der die Gewalt in Hand öffentlicher Instanzen monopolisierte. Bis zum 15. Jahrhundert sind die Zentralgewalten jedoch nicht ausreichend gediehen, um zur Friedenswahrung fähig zu sein. Der Landfrieden beruht bis dahin oft auf freiwilligem Beitritt und ist nur von beschränkter Wirksamkeit und Dauer. Letztlich hat nicht die Landfriedensgesetzgebung per se, sondern erst der Ausbau staatlicher Zwangsgewalt und Gerichtsbarkeit im späten 16. Jahrhundert die Fehde besiegt¹⁴ (vgl. Dickmann 1971:103; 106-110; vgl. Jaberg 1998a:302f; vgl. Huber/Reuter 1990:57f, vgl. Mitteis 1992:266ff).

¹³ Laut Waser (1960:33) erstreckte sich der Friede auf Zeit auf 230 Tage im Jahr; Ohler (1997:303) gibt einen Zeitraum von 260 Tagen an.

¹⁴ „In einer Zeit des wachsenden Verkehrs und allgemeiner Expansion haben Gottesfrieden und Landfrieden Konflikte begrenzt und das Recht zugunsten des Schwachen verändert. Zwar konnten Fehden nicht grundsätzlich verboten werden; doch verglichen mit früheren Zeiten war schon viel gewonnen, wenn Begleiterscheinungen der Fehde - Brandstiftung, Mord, Raub, Vergewaltigung - kriminalisiert und angedrohte Strafen ohne Ansehen der Person vollstreckt wurden“ (Ohler 1997:304).

Trotz Durchsetzung der Fehdeverbots im Innern der Staaten bzw. staatsähnlichen Herrschaftsverbände bestand Kriegerrecht zwischen ihnen fort. Die Bändigung der zwischenstaatlichen Gewalt ist seitdem Hauptgegenstand des Nachdenkens über die politischen und rechtlichen Mittel zum Frieden. Dabei kam im Mittelalter der Lehre des Gerechten Krieges als Instrument der Beschränkung der Kriegführung herausragende Bedeutung zu (vgl. Huber/Reuter 1990:64).

2.2.2 Idee und Wirklichkeit des „Gerechten Krieges“ über die Epochen

Das Konzept des Gerechten Krieges setzt ein früher vorhandenes, aber gebrochenes internationales Rechtsverhältnis voraus. Ansonsten wäre eine Legitimation, die Anführung von Kriegsgründen etc. nicht vonnöten: Wo Rechtlosigkeit vorherrscht, ist Gewaltanwendung das Natürlichste¹⁵ und Normale (vgl. Dickmann 1971:96).

Interessant ist, wie die Idee des Gerechten Krieges sich im Rahmen der Entwicklung der christlich-abendländischen Tradition veränderte (siehe 2.2.2.1f). Zudem zeigt das Konzept des Gerechten Krieges exemplarisch auf, wie sich die verschiedenen kulturell gebundenen und historisch geprägten Auffassungen von Völkerrecht als universellem Ordnungsprinzip¹⁶ als Grundlage politischen Handelns auswirkten. Dies

¹⁵ Es herrscht der hobbesianische „Naturzustand“ (nicht zu verwechseln mit dem „Naturrecht“).

¹⁶ Die räumliche Erweiterung des Geltungsbereichs des Völkerrechts begann mit der Aufnahme der Türkei (1856) und Japans (1895) in die Völkerfamilie, die bisher nur auf das „Abendland“ beschränkt war, schaffte Christlichkeit und Weißrassigkeit als Kriterium für die Völkerrechtsfähigkeit durch den Zivilisationsgrad ab. Am Ausgang des 19. Jahrhunderts erstreckte sich zwar die Geltung des Völkerrechts auf die gesamte Welt, aber in erheblichem Umfang nur durch das Mittel kolonialer Abhängigkeit. Das Völkerrecht ist erst seit dem zweiten Weltkrieg universell. Da nun fast alle Staaten der VN angehören, also weitgehend Identität zwischen der Welt-Friedensorganisation und der staatlichen Völkerrechtsgemeinschaft besteht, ist erstmals eine planetare und tatsächlich paritätische Rechtsgemeinschaft aller unabhängigen Staatwesen ohne Rücksicht auf ihre Religion, Rasse, Zivilisationsstufe und Verfassung ermöglicht. Die erweiterte Völkergemeinschaft bringt mindestens zwei Probleme mit sich. Erstens fragt sich, inwieweit die Grundlagen des internationalen Rechts durch die unterschiedliche politische und kulturelle Tradition dieser neuen Mitglieder berührt und verändert werden; zweitens wird ein Mindestmaß an organisierter Einheit erschwert. Obwohl der Grundsatz der „souveränen Gleichheit“ unter den Staaten gilt, gibt es immer noch ein gestuftes Stimmrecht (Vetorecht im VN-Sicherheitsrat) und Konzentrationen

wird in den letzten drei Abschnitten anhand der islamischen, sowjetischen und chinesischen Auffassung dargestellt.

2.2.2.1 *Das christlich-europäische Verständnis des bellum iustum in Antike und Mittelalter*

Kriegsbegriff und Kriegsrecht des Mittelalters entstammen drei Wurzeln: erstens dem ritterlich-feudalen Fehdewesen, zweitens der kirchlichen Lehre vom bellum iustum und drittens antiker, insbesondere römischer Überlieferung (vgl. Grewe 1984:131-141).

Das Fehdewesen verkörperte eine gewaltsame Rechtsverwirklichung mangels einer wirksamen Gerichtsbarkeit, die die Durchsetzung von Rechtsansprüchen hätte gewährleisten können. Der Krieg unterscheidet sich nicht nur quantitativ von der Fehde. Vielmehr steht er nur jenen Gewalten zu, die „keinen Richter über sich haben“, d.h. keinem übergeordneten „Staats“-Verband angehören. Der Ausgang der Kämpfe wurde häufig als Gottesurteil gewertet (vgl. Grewe 1984:132; vgl. Preiser 1962:689, vgl. Mitteis 1992:47f).

Die moral-theologisch geprägte Lehre vom Gerechten Krieg blickte bereits im Mittelalter auf eine lange Tradition zurück: Die kirchliche Auffassung überwand in Anlehnung an die *augustinische Lehre* die urchristliche Verurteilung des Krieges mit der Überzeugung, daß die gerechte Sache nicht ohne Gewaltanwendung verteidigt werden könne.¹⁷ Schon während des Krieges sollen allerdings Grausamkeiten vermieden werden, die einen künftigen Frieden unmöglich machen - ein Gedanke, den Kant (vgl. Kant 1795; Lutz-Bachmann/ Bohmann 1996; Merkel 1996) später wieder aufgegriffen hat. Außerdem wurde im Sinne des *ius in bello* zur Mäßigung im Kriege aufgerufen, um nicht die Gerechtigkeit der Sache zu entstellen. Zudem stellt Augustinus fest, daß

von militärischer Übermacht (vgl. Waser 1960:491; vgl. Verdross 1986:678; vgl. Scheuner 1962c:752).

¹⁷ Krieg zu führen, um Krieg zu vermeiden scheint ein unauflösbarer Widerspruch zu sein. Bereits Augustinus bemerkte: „Daß die Menschheit, um Frieden zu haben, Kriege führen muß, ist das eigentliche Rätsel des Krieges und eine tief bedrückende Erfahrung, die deutlicher als alles andere die Verlorenheit des Menschen beweist“ (zit. n. Dickmann 1971:119).

die Teilnahme an einem ungerechten Krieg für einen Soldaten keine Sünde sei, da die Verantwortung bei der Obrigkeit liege (vgl. Grewe 1984:133ff).

Ein Ansatzpunkt zu radikalen Theorien und Praktiken fand sich in Augustinus Dogmatisierung des „Heiligen Krieges“, des Krieges auf Befehl Gottes. Dieser wandte sich zunächst gegen Häretiker, diente dann aber auch zur Rechtfertigung des Krieges gegen „Ungläubige“ und prägte so die Ideologie der Kreuzzüge (vgl. Grewe 1984:135). Der „Heilige Krieg“ hat zum Ziel, den „wahren Glauben auszubreiten oder ihn gegen (äußere wie innere) Feinde Gottes zu verteidigen, Gläubige sowie als heilig verehrte Stätten gegen Ungläubige zu schützen, sie ihrer Macht gegebenenfalls zu entreißen“ (Ohler 1997:68). Somit unterscheidet sich der „Heilige Krieg“ prinzipiell vom „Gerechten Krieg“: „Ein Feind wird im gerechten Krieg wegen seiner (Un-)Taten bekämpft, im heiligen Krieg wegen seines Glaubens. Der gerechte Krieg soll den Frieden (wieder)herstellen, der heilige Krieg gilt der Vernichtung oder wenigstens Unterwerfung eines Feindes, der meist als auch sittlich verworfen dargestellt wird. Im Idealfall läuft die Lehre vom gerechten Krieg auf Konfliktbegrenzung hinaus, die vom heiligen Krieg auf Konfliktverschärfung: Ein heiliger Krieg ist nicht in das Ermessen der Menschen gestellt, sondern gilt als Pflicht der Gläubigen... Im heiligen Krieg wird kollektiver Haß geweckt, ... mit dem Ergebnis, daß Kompromisse (fast) unmöglich sind und der Krieg bis zum endgültigen Sieg über den Feind verlängert wird“ (Ohler 1997:68f). Kein Wunder, daß diese Kreuzzüge zu einer Ausweitung der Kluft zwischen Christentum und Islam führten (vgl. Rajewski 1980:39).

Die Lehre des Augustinus erfuhr Vereinfachung und weitere Verbreitung durch *Isidor von Sevilla*. Ihre bis in die heutige Soziallehre der katholischen Kirche fortwirkende Formulierung erhielt sie durch die klare Systematik und logische Begrifflichkeit eines *Thomas von Aquin*. Er sieht den gerechten (Angriffs-)Krieg nur unter drei Voraussetzungen gegeben: erstens die Machtbefugnis eines Herrschers, der keinen höheren Richter über sich hat (womit er das Fehdewesen aller untergeordneten Herrschaftsträger verurteilt) und daher sein Recht selbst suchen muß (*auctoritas principis*), zweitens der gerechte Grund (*iusta causa*),

drittens die Absicht, das Gute zu fördern oder das Böse zu verhindern (*recta intentio*).¹⁸ Ein Verteidigungskrieg gegen einen ungerechten Angriff ist hingegen stets erlaubt (vgl. Grewe 1984:136f; vgl. Dickmann 1971:120f; Preiser 1962:693; vgl. Rieder 1984:27ff).

Mit dem Verfall des *bellum iustum*-Konzepts mit dem Ausgang des Mittelalters begann der Aufstieg des Völkerrechts: „1625 begründete *Hugo Grotius* mit *de jure belli ac pacis* das Völkerrecht als eigenständige Wissenschaft. ... Der [spanische Dominikaner und Theologieprofessor] *Francisco de Vitoria* (1480 - 1546) durchbricht die christliche Lehre vom *bellum justum* zu einem beiderseits gerechten Krieg. Damit ist ein weiterer wichtiger Schritt in der Säkularisierung des Völkerrechts getan, die letztlich auf dem Recht zum Kriege, dem *jus ad bellum*, fußt“ (Diner 1993:63; vgl. auch Schlochauer 1953:19f; vgl. Dickmann 1971:121-125; vgl. Preiser 1962:700f).

In der Neuzeit kam es immer weniger darauf an, ob ein Krieg im theologischen Sinn „gerecht“ war. Es ging vielmehr darum, „ob der Krieg im *völkerrechtlichen* Sinn ‚gerecht‘, d.h. ob er rechtlich zulässig sei, und dafür konnte es nicht auf so unsichere Faktoren wie die Intention der Kriegführenden ankommen, die sich jeder objektiven Feststellung entziehen, sondern allein auf überprüfbare und beweisbare Tatbestände“ (Dickmann 1971:126). Der spanische Jurist *Balthasar Ayala* leitete in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Eliminierung des Prinzips der *iusta causa* ein und erhob die *auctoritas principis* zur einzigen Bedingung des Krieges, mit der Konsequenz, den Krieg seines Charakters als Rechtsmittel zu berauben und den Anspruch des souveränen Staates (bzw. des Souveräns) zur freien Kriegführung anzuerkennen (vgl. Dickmann 1971:127-131; vgl. Preiser 1962:696-699). Dem entsprach auch die reale Politik der Staatenwelt.

¹⁸ „Alle ... Versuche, den von der Antike übernommenen Begriff des gerechten Krieges ins Christliche umzudeuten, ... geschahen doch mit dem ... Bewußtsein, daß selbst der gerechte Krieg unter dem Gericht Gottes stehe: Weder das Schwertamt der Obrigkeit noch die „*iusta causa*“ noch die versöhnliche Gesinnung des Herzens, die der Christ dem Feind gegenüber bewahren wird, können ihm die Unbefangtheit wiedergeben, mit der die vorchristliche Antike den Krieg betrachtete“ (vgl. Dickmann 1971:119).

2.2.2.2 Die Deutung des gerechten Krieges im Islam

Auch der Islam kennt die Lehre des Gerechten Krieges wie das Dogma des „gihad“ - des islamischen heiligen Krieges, der sich gegen nicht-muslimische „Ungläubige“ richtet und die Gebote des Koran als oberste Norm achtet.

Während das „ius gentium christianum“ die Beziehungen der Staaten mit christlicher Zivilisation untereinander regelte, diente (gemäß der reinen Lehre) das „Völkerrecht“ im Islam lediglich dazu, die äußeren Angelegenheiten der muslimischen Gemeinde zu leiten. Im innermuslimischen Recht existiert kein internationales Recht, da es nur eine einzige islamische Gemeinde unter einem gemeinsamen Oberhaupt geben kann.

Ein „Völkerrecht“ regelt in dieser Weltanschauung allenfalls die Beziehungen mit den Nicht-Muslimen, soweit diese überhaupt als gleichrangige Rechtssubjekte anerkannt werden können: Wenn das Endziel der Ideologie darin besteht, die ganze Welt vom Islam zu überzeugen und einen universellen islamischen Staat zu errichten, ist die Existenz anderer Völkerrechtssubjekte zumindest auf Dauer gar nicht vorstellbar. Das Recht regelt dann höchstens, wie dieser Prozeß möglichst gerecht umgesetzt wird (vgl. Salem 1984:97f, 243f).

Im Gegensatz zum gerechten Krieg des Okzidents, der Auseinandersetzungen zwischen christlichen Mächten regelt, gilt zwischen islamischen Gemeinschaften absolutes Kriegsverbot: „Der Islam bildet eine einzige Gemeinde, organisiert unter einer einzigen Autorität, jeder Kampf zwischen rechtgläubigen Muslims ist verboten, jeder Krieg hat den Zweck, das Reich des Islam zu verteidigen und zu erweitern, das Reich des Islam verstanden nicht als Geltungsbereich einer Religion, sondern als Staatsgrenze einer politischen Gemeinschaft. Weil Staat und Religion zusammenfallen, fallen gerechter Krieg und Heiliger Krieg zusammen, gehören alle nicht-islamischen Gebiete zum ‚Reich des Krieges‘, dessen Eroberung Missionierung und politische Unterwerfung zugleich ist“ (Rajewski 1980:15). „Das klassische islamische internationale Recht geht von der Annahme aus, daß die natürliche Beziehung zwischen Nationen von nicht zu vereinbarenden Ideologien eine fortdauernde

Feindseligkeit und gegenseitige Nichtanerkennung ist. ... Das Werkzeug der Umwandlung [zu einer islamischen Weltordnung] war der ... Heilige Krieg, der als der ‚bellum justum‘ ... des Islam betrachtet werden kann“ (Salem 1984:244f).

Der „gihad“ lieferte jahrhundertlang einen willkommenen Vorwand für immer neue Eroberungszüge, die die finanzielle Basis des islamischen Staatswesens bildeten. Während Heiden nur die Wahl blieb zwischen dem Islam und dem Tod, sollten die Bekenner geduldeter „Buchreligionen“, wie Christen und Juden, sich unterwerfen und Abgaben zahlen (in der Praxis wurden sie trotzdem nicht immer geschont). So bestand aus wirtschaftlichen Gründen kein wirkliches Interesse an einem Glaubenswechsel der Bevölkerung der eroberten Gebiete; häufig wurden Massenübertritte zum Islam sogar verboten. Erst der Zerfall des Osmanischen Reiches beendete die religiös begründete oder auch nur verbrämte Expansionspolitik (vgl. Rajewski 1980:28f, 40; vgl. Ohler 1997:70f).

Inwiefern die Lehre vom Heiligen Krieg des Islam heute noch Aktualität besitzt, kann hier nicht eingehend untersucht werden.¹⁹ Die Idee ist jedenfalls nicht ad acta gelegt: „In der islamischen Welt ist bis heute die Idee des Heiligen Krieges ... lebendig geblieben, auch wenn sie meistens zu politischen Zwecken mißbraucht wird (etwa im Konflikt zwischen den Arabern und Israel, aber auch im Golfkrieg von 1991)“ (Ziegler 1994:284).

2.2.2.3 Die sowjet-marxistische Lehre vom gerechten Krieg

¹⁹ Immerhin wurde auf der dritten islamischen Gipfelkonferenz der Organisation der Islamischen Konferenz in Taif Anfang 1981 noch auf dieses Konzept zurückgegriffen: Saudi-Arabien rief vor der Konferenz zum „Heiligen Krieg“ gegen Israel auf, relativierte dies später jedoch, indem damit lediglich zu einem Wirtschaftsboykott der Arabischen Liga gegen Israel aufgerufen werden sollte (vgl. Reissner 1991:546f). Muranyi (1991:354f) weist darauf hin, daß der Friedensvertrag Ägyptens mit Israel 1978 die noch geltende religiöse Verpflichtung des Heiligen Krieges außer Acht läßt, die nur zeitlich begrenzte Verträge zuläßt, damit die Idee des Heiligen Krieges nicht ganz zum Erliegen kommt.

Die auf Lenins Kriegstheorie aufbauende sowjetische Völkerrechtslehre zweifelte das Gewaltverbot ebenfalls im Namen des gerechten Krieges an. Für Lenin galten Krieg und Revolution als höchste Form des Klassenkampfes. „Lenin unterschied drei Haupttypen des Krieges: den imperialistischen Krieg (zwischen bürgerlich-kapitalistischen Staaten, der in jedem Falle ein ungerechter Krieg ist); nationale Befreiungskriege (besonders, aber nicht nur im kolonialen Bereich - sie sind als „fortschrittlich“ und „revolutionär“ stets „gerecht“); proletarisch-revolutionäre Kriege (Bürgerkriege oder internationale Revolutionskriege zur gewaltsamen Ausbreitung des Kommunismus, die ebenfalls stets „gerecht“ sind). Ob der Krieg seinen äußeren Merkmalen nach einen Angriffs- oder Verteidigungskrieg darstellt, spielt für seine Bewertung keine Rolle; entscheidend ist stets, welche Klassen ihn führen“ (Grewe 1984:793). Das Nuklearzeitalter leitete ein Umdenken ein, das zu Chrustschows Betonung der „friedlichen Koexistenz“ und zur Aufgabe der These von der Unvermeidlichkeit des Krieges führte. Der weltweite Übergang zum Sozialismus sollte nun unter Vermeidung des „internationalen Krieges“ (des atomaren Weltkrieges sowie eskalationsgefährlicher „lokaler Kriege“) durchgeführt werden.

In der Praxis sah sich die Sowjetunion genötigt, ihre Aktionen im Rahmen der VN zu rechtfertigen: „Ergänzt wird allerdings in der sowjetischen staatlichen Praxis diese rein klassenpolitische Lehre von Angriffs- und Verteidigungskriegen durch das Bemühen, der klassenpolitischen Einschätzung der Konfliktsituation zusätzlich eine völkerrechtliche Legitimation zu verleihen, um dem UNO-Verständnis von ‚Aggression‘ und ‚Verteidigung‘ zu entsprechen. So ist es auch zu verstehen, daß die sowjetische Interventionspolitik sich regelmäßig auf völkerrechtliche Verträge und das Hilfeersuchen von Regierungen zu berufen pflegt - selbst wenn diese Regierungen nicht auffindbar sind wie in der CSSR im August 1968 oder wenn diese Regierungen erst durch die Interventionsstruppen mitgebracht werden müssen, wie in Afghanistan im Dezember 1979“ (Jahn 1980:175).

Nach dem Untergang des Kommunismus im Ostblock, nach dem Zerfall einer Weltordnung, die auf den ideologischen Gegensatz von Ost und

West gegründet war, wurde das Konzept des marxistisch-leninistischen gerechten Krieges aufgegeben. Insbesondere jene Staaten, die die Integration in westliche Zusammenschlüsse suchen (NATO/EU), erweisen sich dazu bereit, sich mit den geltenden Völkerrechtsnormen zu identifizieren.

2.2.2.4 „Gerechter Krieg“ nach sino-kommunistischer Auffassung

Vor der Änderung der Militärdoktrin galt in der Volksrepublik China: „Die offizielle chinesische Ideologie unterscheidet ... zwischen Aggressionskriegen und Kriegen gegen solche Aggressionen, die als ‚geheiligte Kriege der nationalen Befreiung und Selbstverteidigung‘ bezeichnet werden“ (Weggel 1980:187). „Nach offizieller chinesischer Sprachregelung ist jeder Krieg ‚gerecht‘, der sich gegen Akte der ‚Aggression‘ in ihren verschiedensten Ausprägungen, seien sie nun politischer, wirtschaftlicher, kultureller oder militärischer Natur richtet“ (Weggel 1980:202).

Als Ursachen der Aggressionen galten Imperialismus und Sozialimperialismus, verkörpert insbesondere von den beiden Supermächten, gegen die die übrigen VN-Mitglieder gemeinsam Front machen sollten. Nach diesem Verständnis waren fast sämtliche Kriege seit Ende des Zweiten Weltkrieges gerecht, solange sie von Ländern der Dritten Welt geführt wurden (allerdings gilt das nicht für den Kampf untereinander). Nach Mao Zedong handelte es sich also um „gerechte revolutionäre Kriege“. Auch die Existenz von Atomwaffen änderte nichts an der Gerechtigkeit von Widerstandskriegen: Würde ein Nuklearkrieg auch die halbe Menschheit vernichten, so bedeute dies doch auch die endgültige Liquidierung des Imperialismus, ein für den Aufbau des Sozialismus vielversprechender Neubeginn (vgl. Weggel 1980:188-194, 202f).

Trotz dieser ideologischen Aussagen verhielt sich China in der Praxis vorsichtig und griff nie unmittelbar militärisch zugunsten einer revolutionären Bewegung ein (vgl. Weggel 1980:195). Zu dessen Nuklearwaffen wurde erklärt, sie dienten nur zur Selbstverteidigung. Zudem solle das chinesische Potential die Bereitschaft der Atom-Supermächte för-

dern, sich auf eine Reduktion auf Null einzulassen. (Heute ist China sogar der einzige Kernwaffenstaat, der offiziell eine No-first-use-Doktrin hat: vgl. Möller 1996.) Aggressionen, bspw. kultureller und wirtschaftlicher Natur, legitimieren nun keinen Krieg mehr. Gegen Angriffe auf dem kulturellen Gebiet beschloß China sich durch Gegenpropaganda zu wehren; gegen wirtschaftliche Unterdrückungsversuche sollte eine neue Weltwirtschaftsordnung geschaffen werden (vgl. Weggel 1980:199): „In der Praxis verhält sich China eher nach der - offiziell so unversöhnlich bekämpften - sowjetischen Auffassung, daß die in jedem Fall zu wahrende ‚friedliche Koexistenz‘ zwar Kampf auf wirtschaftlichem und ideologischem Gebiete bedeutet, daß die Schwelle zum Krieg jedoch nicht überschritten werden darf“ (Weggel 1980:203).

Der neue Kurs der chinesischen Außenpolitik, der mit den Schlagworten „Multipolarisierung“ und „Neue Weltordnung“ umschrieben werden kann (vgl. Eicher 1998:192), umfaßt auch ideologische Anpassungen, u.a.: „...den endgültigen Abschied von weltrevolutionären Ambitionen sowie eine Beschränkung der Außenpolitik auf die Sicherung und Durchsetzung nationaler Interessen“ (Opitz 1991:37). Das Prinzip der „friedlichen Koexistenz“ wurde zur grundlegenden Norm erhoben. Der Nichteinmischungsaspekt wurde stark betont (vgl. Opitz 1991:38f). Maos „... These von der ‚Unvermeidbarkeit eines Weltkrieges‘, die nun nicht mehr in die neue Perspektive des weltwirtschaftlichen Aufbaus und Aufschwungs paßte [,wurde]... deshalb offiziell revidiert... Sofern die chinesische Führung jemals jene revolutionäre Außenpolitik betrieben hatte, derer sie sich lange rühmte, jetzt war sie endgültig beendet“ (Opitz 1991:39).

Doch trotz Propagierung generell friedlicher Außenpolitik, meint China nicht umhin zu können, ab und an mit dem Säbel zu rasseln. Neben dem rational-pragmatischen Ansatz, in der Region stabile Bedingungen für Chinas ökonomische Weiterentwicklung zu schaffen, wird auch eine klassische, militärisch instrumentalisierte Großmachtpolitik betrieben, die auf Rivalität zu den USA und Japan ausgerichtet ist. Zugleich soll eine dominante militärische Position Chinas in der Region sichergestellt werden (vgl. Lotter 1997:34). So erklärt es sich, daß die bis heute gültige Militärdoktrin von 1989 (welche die Doktrin eines Volkskrieges

ersetzte) einen begrenzten (lokalen) Krieg nicht ausschließt, um den insbesondere im asiatisch-pazifischen Raum bestehenden Territorialansprüchen Chinas Nachdruck zu verleihen (vgl. Eicher 1998:193).

2.2.3 Bewertung

„...[M]ochten einige der Urheber solcher Lehren [von der Gerechtigkeit eines Krieges] auch die Absicht verfolgt haben, die Häufigkeit kriegerischer Konflikte einzuschränken, so wurden sie in der Praxis jedoch schnell zu einem Hilfsmittel von Gewaltpolitik“ (Wette 1980:234). Hätten sich jedoch alle an die Lehre des gerechten Krieges gehalten, wäre das *ius ad bellum*, das Recht zur Kriegsführung, tatsächlich stark beschnitten gewesen. Die Tatsache, daß eine solche Lehre überhaupt aufkam, zeigt, daß der Krieg ein wohlbekanntes Phänomen war, vielfach aber für illegitim gehalten wurde – sonst hätte man nicht versucht, restriktive Bedingungen festzulegen, die in allgemeinen Prinzipien der Ethik wurzelten, um legitime Kriege von illegitimen zu unterscheiden. „Die Qualifikation eines Krieges als ‚gerechter Krieg‘ bezeichnet den historisch bis in unsere Zeit tradierten Versuch, den Krieg ... in der Theorie politisch, moralisch, rechtlich oder religiös zu rechtfertigen. ...[Die Lehren dienten dazu, die] Leiden eines Krieges zu einem höherwertigen ideellen Gut in Beziehung zu setzen und sie deshalb als relativ gerechtfertigt zu empfinden. ... [Die Auffassung vom gerechten Krieg] war immer abhängig von der spezifischen politisch-ideologischen Situation, der machtpolitischen Konstellation der Staaten, den jeweils herrschenden religiösen und staatspolitischen Lehren und der zeitgebundenen Interpretation geistiger Traditionen“ (Pott 1987:145).

Die Frage, ob ein Angriffskrieg als gerecht legitimiert werden kann, erscheint heute in zweifacher Hinsicht absurd: Zum einen wird wohl jeder Krieg von jeder kriegführenden Partei für gerecht erklärt, und auch der Sicherheitsrat der VN ist bis jetzt kein Gremium, dem eine unparteiische Bewertung zugetraut werden kann; der Gerechte Krieg verliert somit seine kritisch-unterscheidende Funktion. Zum anderen rücken moderne Massenvernichtungsmittel die zerstörerische Seite von Kriegen so in den Vordergrund, daß ein solcher Krieg guten Gewissens

kaum als gerecht bezeichnet und gerechtfertigt werden könnte: Der Einsatz von Massenvernichtungswaffen konterkariert jede Einhaltung des mit der *intentio recta* verbundenen Grundsatzes der „Verhältnismäßigkeit der Mittel zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens“ (Ohler 1997:67). Die Vernichtung fremder und eigener Lebensgrundlagen als Preis für die Wiederherstellung des Rechts mag vielleicht im Namen der Gerechtigkeit einkalkuliert werden, grenzt aber an Wahnsinn. Andreas Pott (1987:149) meint sogar, daß „mit dem nuklearen Zeitalter und der Unmöglichkeit, einen Krieg zu führen, die Geschichte der Auseinandersetzung um die wahre Lehre vom gerechten Krieg [endet]“.

Ob nun der Angriffskrieg durch das Konzept des Gerechten Krieges legitimiert werden kann oder nicht, festzuhalten bleibt, daß er seit dem Gewaltverbot der VN rechtswidrig und das Konzept schon deswegen heute inakzeptabel ist. In einer Zeit barbarischer Gewalttätigkeit stellte das Konzept aber einen Fortschritt dar, indem es zumindest den Versuch unternahm, die Zahl der Kriege zu reduzieren. *Pax Dei* und *Treuga Dei* sind entsprechend als Versuche der Einschränkung von Gewalt zu würdigen. Dem Landfriedenskonzept, das so weit ging, Gewalt überhaupt auszuschließen und somit die größte Reichweite besaß, haftet nur ein Manko an: Es beschränkte sich auf binnensystemare Auseinandersetzungen und blendete die internationale Dimension aus. Es wäre heute nurmehr als globales Konzept vorstellbar, gültig für die gesamte Staatenwelt. Zumindest sein Geist charakterisiert die VN.

2.3 Von der Kriegsächtung und Sanktionen des Völkerbunds zu Gewaltverbot und Sanktionen der Vereinten Nationen

„Historisch betrachtet, kann das Völkerrecht als Überwinder der Lehre vom gerechten Krieg gelten“
(Kimminich 1980:217f).

2.3.1 Die Kriegsverbote der Völkerbundsatzung und des Kellogg-Paktes

Der Erste Weltkrieg wurde noch unter der Herrschaft des klassischen Völkerrechts geführt (beispielsweise lieferte Holland den deutschen Kaiser nicht aus, da er wegen seiner Entscheidung, Krieg zu führen, nicht zur Rechenschaft gezogen werden dürfe: vgl. Wesel 1997:459). Noch während des Krieges setzte sich aber die Erkenntnis durch, daß das klassische *ius ad bellum* (im Sinne des Rechtes der souveränen Staaten auf Kriegsführung) nicht aufrecht erhalten werden könne: Dieser Krieg bewies, daß im Industriezeitalter Kriege katastrophale Dimensionen annehmen (vgl. Kimminich 1980:214f).

Nach dem Ersten Weltkrieg hob sich das Völkerrecht vom Völkerrecht im 19. Jahrhundert dadurch ab, daß ein diskriminierender Kriegsbegriff entstand: Der Verteidigungskrieg wurde mit dem legitimen und rechtmäßigen Krieg gleichgesetzt, der Angriffskrieg mit dem illegitimen und illegalen Krieg, wenngleich bis 1928 nicht ausnahmslos. Jedoch wurden die Begriffe Angriff und Verteidigung ideologisiert gebraucht, um den jeweiligen Gegner als Angreifer zu verleumden. Völkerbundsatzung, Kellogg-Pakt und Konventionen über die Definition des Angreifers, entworfen von amerikanischen, englischen und französischen Völkerrechtsexperten, sollten ein weitreichendes, möglichst sogar umfassendes System der Kriegsächtung und Kriegsverhütung bilden. Auch der Kellogg-Pakt schloß den Krieg als Mittel der zwangsweisen Durchsetzung von Völkerrecht nicht völlig aus und bestätigte die Zulässigkeit des internationalen Sanktions- und Exekutionskriegs der Völkerbundsatzung wie des Selbstverteidigungskriegs. Die Völkerbundsatzung erlaubte den Selbstverteidigungskrieg und verbot nur Angriffskriege, selbst diese jedoch nur insofern, als die Eröffnung eines Krieges ohne vorherige Ausschöpfung der Verfahren zur friedlichen Streitbeilegung (laut Satzung das (schieds-) gerichtliche Schlichtungsverfahren bzw. das Berichtsverfahren) untersagt war. Kam ein Bericht des Völkerbundsrates nicht einstimmig zustande, erhielten die Streitparteien nach drei Monaten Wartezeit das Recht, zum Kriege zu schreiten (vgl. Pfeil 1976; vgl. Weber 1987).

Das Kriegsverbot wies zu Zeiten des Völkerbunds mithin erhebliche Lücken auf. Die Ablösung des „klassischen“ Völkerrechts mit seinem freien Kriegsführungsrecht durch die Kriegsächtung führte aber aus ganz anderen Gründen nicht zu der beabsichtigten Verminderung der Kriege als Mittel internationaler Politik. Das Kriegsverbot zeigte paradoxerweise erst, wie Schwach das Recht ist, wenn der politische Wille zum Rechtsgehorsam und zur Rechtsdurchsetzung fehlt. Die Normen des Völkerbunds und des Kellogg-Paktes wurden dadurch unterlaufen, daß kriegerische Auseinandersetzungen nicht mehr von formellen Kriegserklärungen begleitet waren, sondern als Selbstverteidigungsmaßnahmen oder (erlaubte) Repressalien unterhalb der Kriegsschwelle ausgegeben wurden, z.B. bei den chinesisch-japanischen Zusammenstößen 1932 und 1937 und im Korfu-Fall von 1923. Trotz dieser Defizite des nur partiellen Kriegs- und Gewaltverbots und der mangelnden Durchsetzung war das Projekt des Völkerbunds ein richtungsweisender Versuch der Zivilisierung der Staatenwelt. Erstmals schlossen Staaten aus allen Teilen der Welt einen umfassenden Bund mit dem Ziel der Friedenssicherung auf Basis der Gerechtigkeit (vgl. Präambel der Satzung). Seine Bedeutung liegt nicht zuletzt auch in der Modellfunktion für die Vereinten Nationen, die auf den Erfahrungen des Völkerbunds aufbauen konnten.

2.3.2 Gewaltverbot der Vereinten Nationen

Wie nach dem Ersten Weltkrieg wurde auch nach dem Zweiten Weltkrieg der Ruf nach Ächtung von Krieg und Gewalt laut.²⁰ Die VN wurden als effektiviertes Kriegsverhütungssystem geschaffen, das militärische Gewalt und bereits die Drohung damit verbot (Art. 2 Ziff 4 VN-Charta). In Kapitel VII der VN-Charta wird dem Sicherheitsrat die Befugnis eingeräumt, über das Vorliegen einer Friedensbedrohung, eines Friedensbruches oder einer Angriffshandlung zu entscheiden und bei Bedarf Zwangsmaßnahmen zu ergreifen. Das Vetorecht der Großmächte führte jedoch zur Paralyse des Sicherheitsrates „nicht nur dann wenn eine der Großmächte selbst in einen Konflikt verwickelt

²⁰ Scheuner (1962c:745) urteilt sogar: „Der zweite Weltkrieg ... war ... weniger eine Wende als eine Unterbrechung der Entwicklung [des Völkerrechts] und ein Katalysator ihrer Beschleunigung“.

war, sondern ebenso in Fällen der Verwicklung eines Verbündeten oder sonstigen Klienten der Großmächte, ja selbst dann, wenn sich die Großmächte aus politischen Opportunitätsgründen scheuten, die eine oder andere Seite zu verurteilen“ (Grewe 1984:784). Schon diese Tatsache erhellt, daß es sich in der Praxis um ein Gewaltverbot ohne garantierte Erzwingung handelt.

Neben den vom Sicherheitsrat angeordneten Zwangsmaßnahmen gibt es zwei weitere Ausnahmen vom Gewaltverbot: die Feindstaatenklausel (Zwangsmaßnahmen gegen einen früheren „Feindstaat“) und das Selbstverteidigungsrecht. Die Klausel erwies sich de facto jedoch schon nach kurzer Zeit als hinfällig, da die ehemaligen „Feindstaaten“ in Bündnissystemen integriert wurden.²¹ Das Selbstverteidigungsrecht konstatiert das Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung gegen einen bewaffneten Angriff (Art. 51). Allerdings sind die ergriffenen Maßnahmen unverzüglich dem Sicherheitsrat mitzuteilen und einzustellen, insofern der Sicherheitsrat tätig wird (vgl. Simma 1991).

Hochumstritten ist die Frage des *Einsatzes von Atomwaffen bei kollektiver Selbstverteidigung*. Etwas mehr Klarheit in diese Frage brachte das Haager Votum gegen Kernwaffen: Aufgrund eines von der VN-Generalversammlung eingeleiteten Gutachtenverfahrens²² urteilte der Internationale Gerichtshof (IGH) in Den Haag im Juli 1996, daß der Gebrauch oder die Androhung von Atomwaffen generell völkerrechtswidrig ist, da humanitäre Kriegsvölkerrechtsregeln nicht

²¹ „Die Bundesregierung geht mit gutem Gründen davon aus, daß die Feindstaatenklauseln bereits mit dem Beitritt der beiden deutschen Staaten zu den Vereinten Nationen gegenstandslos geworden sind. Dies gilt nach der Unterzeichnung des 2+4-Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland (2. September 1990) erst recht für das vereinte Deutschland. Eine förmliche Aufhebung wird in absehbarer Zeit nicht erreichbar sein, zumal ein entsprechender Antrag mit weiteren Änderungswünschen anderer VN-Mitgliedstaaten verbunden werden würde“ (Fleck 1994a:97).

²² Daß der Antrag überhaupt als zulässig erklärt wurde, war der Zusammenarbeit von NGOs und Regierungsvertretern aus atomwaffenkritischen Staaten, insbes. den blockfreien Staaten, zu verdanken, obwohl dieses Vorhaben auf den heftigen Widerstand der Kernwaffenstaaten und ihrer Verbündeten stieß. Mehr als 100 Millionen gesammelte Unterschriften (auch von prominenten Politikern und bekannten Organisationen) demonstrierten breite Unterstützung für dieses Vorhaben (Deiseroth 1996: 1046).

eingehalten werden können (also aus Gründen des *ius in bello*). Genannt wurden die nicht mögliche Unterscheidung zwischen Kombattanten (an Kampfhandlungen beteiligte Personen) und Zivilbevölkerung, Nichtvermeidung unnötiger Leiden und Nichtvermeidung von Auswirkungen auf unbeteiligte Staaten. Allerdings mochten die Richter nicht entscheiden, ob dies auch für eine extreme Selbstverteidigungssituation gelte, in der die Existenz eines Staates bedroht sei. Gegen diese Kernaussagen stimmten die Richter aus den USA, Großbritannien, Frankreich und Japan. Dafür sprachen sich jedoch unter anderem der russische, chinesische und deutsche Richter aus. Ohne Gegenstimme wurde beschlossen, daß bereits heute insbesondere für die Kernwaffenstaaten die völkerrechtliche Verpflichtung besteht, ernsthaft über die nukleare Abrüstung im Sinne einer Entwaffnung (Ziel „null“) unter wirksamer internationaler Kontrolle abschließend zu verhandeln (Deiseroth 1996:1045-48).

Der Richterspruch ist als gerichtliches Gutachten zwar nicht verbindlich, dennoch wird ihm u.a. von Deiseroth eine große Relevanz zugesprochen, da der IGH für die Staatenpraxis und die Rechtslehre eine bedeutende Autorität darstelle, woran zumindest Staaten, die sich als Rechtsstaaten verstehen, nicht vorbeigehen können. Fragen innerstaatlicher Rechtswirkungen müssen bspw. auch in Deutschland geklärt werden, denn Einsatzpläne deutscher Kampfflugzeuge mit amerikanischen Atomwaffen sind ohnehin schon mit Blick auf den Verzicht durch die Mitgliedschaft im Nichtverbreitungsvertrag von Kernwaffen fragwürdig.²³

²³ Diese werden damit gerechtfertigt, daß sie kein im NPT verbotener Transfer von Atomwaffen seien, da die Verfügungsgewalt in Händen der etablierten KWS bleibe, was jedoch nicht für den nuklearen Kriegsfall gilt, der den NPT aufheben würde (vgl. Küntzel 1991:289-291).

Auch kann der Richterspruch die Stationierung und Lagerung von Atomwaffen betreffen, die dem Völkerrechtsbruch Vorschub leistet. Und schließlich können sich Staaten wie Indien, die sich weigern, den CTBT zu unterzeichnen, unter Berufung auf das Fehlen eines festen vollständigen Abrüstungszeitplanes, nun auch auf geltendes Völkerrecht beziehen (vgl. Deiseroth 1996).

Die Wirkung dieses Urteils sollte nicht überschätzt werden. Durch rechtliche Mittel allein wird kein Kernwaffenstaat dazu bewegt werden können, sein Arsenal ganz aufzugeben. Aber sicherlich ist dies ein weiterer Schritt hin zu den Normen des Non-Proliferation Regimes und hilft, daß die Diskussion um die atomwaffenfreie Welt nicht von vornherein als unseriös abgetan werden kann. Auch dürfte klar sein, daß allein der „Erwerb“ von Kernwaffen nicht ausreicht, um einen Prä-

In der politischen Praxis schlugen sich die Defizite des VN-Systems, zu denen auch fehlende Truppen der VN gehören, bereits nach kurzer Zeit nieder. Je weniger manche Normen der VN-Charta praktisch durchsetzbar waren und je mehr man erkennen mußte, daß auch ihr Normengeflecht lückenhaft und in vieler Hinsicht ungenügend war, desto mehr wuchs die Neigung der Staaten, auf Rechtsformen und Institutionen zurückzugreifen, die aus dem Formenkreis des klassischen Völkerrechts stammten. Da sich die Weltorganisation als unfähig erwies, ihren Mitgliedern den Schutz eines wirksamen Systems kollektiver Sicherheit zu bieten, flüchteten sich diese - gestützt auf das Recht der kollektiven Selbstverteidigung nach Art. 51 der Charta - erneut in regionale Bündnissysteme wie NATO, Warschauer Pakt, OAS (Organisation amerikanischer Staaten), wie man das schon in der Völkerbundzeit erlebt hatte. Solange die VN aber bei krassen Fällen der Mißachtung des Völkerrechts, insbesondere den Kriegen seit 1945, indifferent oder doch passiv bleiben, wird immer wieder die Frage aufgeworfen werden, welche Konsequenzen die Staaten aus diesen Strukturschwächen ziehen werden. Um die Effektivität des Systems und seine Funktionalität wenigstens in bescheidenen Maßen zu verbessern, wird zumal seit Ende des Ost-West-Konfliktes intensiv über die Reform der VN (insbesondere des Sicherheitsrates) – bislang ergebnislos – diskutiert. Dennoch sind die Vereinten Nationen aus dem weltpolitischen System der Friedenserhaltung nicht mehr wegzudenken, und sei es nur wegen der Verdienste ihrer Peacekeeping-Aktionen (vgl. dazu auch Ehrhart/ Klingenburg 1998).

2.4 Diplomatische Mittel der friedlichen Streitbeilegung: Gute Dienste, Vermittlung, Untersuchung, Vergleich

ventivschlag zu rechtfertigen. Denn eine „extreme Selbstverteidigungssituation“ sollte wohl zumindest erst nach (der nunmehr verbotenen) Androhung oder Ankündigung, zumindest nach klarer Beweislage, daß diese auch eingesetzt werden sollen, gelten.

Bei all dem darf nicht vergessen werden, daß die Selbstverteidigung in Form von Anwendung oder Androhung militärischer Stärke nur noch gegenüber Rechtsverletzern angewendet werden darf, welche die Voraussetzungen des bewaffneten Angriffs erfüllen. Ansonsten bleiben nur friedliche Mittel wie Repressalien wirtschaftlicher oder finanzieller Art und Abbruch der diplomatischen Beziehungen zulässig.

Die Verfahren der friedlichen Streitbeilegung unter Einschaltung dritter Instanzen – sowohl über diplomatische Varianten (z.B. Gute Dienste, Vermittlung, Untersuchung, Vergleich) als auch über den Rechtsweg (Schiedsgericht, internationales Gericht - siehe 3.) - haben Tradition.

Während sich schon seit alters her Drittparteien entweder aus eigener Initiative oder auf Ersuchen der Beteiligten in Streitigkeiten einschalteten, wurde erst auf der Haager Friedenskonferenz von 1899 ein Abkommen abgeschlossen, das diese Verfahren auch rechtlich kodifiziert. Angesichts dieser Tatsache ist die Abhandlung dieser nicht im engeren Sinne dem Bereich „Frieden durch Recht“ zugehörigen Mechanismen im Rahmen dieser Studie angezeigt: Sie fußen auf Rechtsvereinbarungen und erinnern (Untersuchung, Vergleich) teilweise sogar nachdrücklich an Rechtsverfahren.

Das Abkommen über die friedliche Erledigung von Streitigkeiten unterscheidet dabei zwischen Guten Diensten, Vermittlung und Untersuchung. Die *Guten Dienste*, die darin bestehen, die Parteien zur Aufnahme von Verhandlungen zu bewegen (z.B. im Zurverfügungstellen eines neutralen Treffpunktes oder in formellen Verfahrensvorschlägen), ohne selbst an diesen teilzunehmen, stellen laut Kimminich (1997:283) in der Praxis sogar den wichtigsten Beitrag der VN zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten dar. Um *Vermittlung* handelt es sich, wenn den Parteien ein Lösungsvorschlag durch eine dritte Partei ohne bindende Wirkung unterbreitet wird. In der Praxis der VN ist die Generalversammlung (die die Befugnis hat, Vermittlungsvorschläge zu machen, sofern nicht der Sicherheitsrat diese Aufgabe wahrnimmt: vgl. Fischer 1990:961) wiederholt um Vermittlungsbemühungen gebeten worden und spielt insofern eine wichtige Rolle (vgl. Verdross 1986:694f; vgl. Kunzmann 1962:403; vgl. Tomuschat 1991:477). „Enthalten zwischenstaatliche Streitigkeiten aus der Natur der Sache heraus keine Gefährdungen für Regionen oder für den Weltfrieden, ist auch heute noch die Vermittlung eines einzelnen Staates ein erfolgsversprechendes Mittel“ (Fischer 1990:961).

Das Haager Abkommen führte das *Untersuchungsverfahren* als rechtliche Methode ein. Eine unparteiische Kommission, die im wesentlichen

aus Personen aus Drittstaaten besteht, hat dabei die Aufgabe, einen strittigen Tatbestand festzustellen, ohne aber auf die Art der Beilegung des Streites einzugehen und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Diese Feststellung ist oft von größter Bedeutung, denn eines der Hindernisse für die friedliche Streitbeilegung ist häufig die unterschiedliche Beurteilung der dem Streit zugrunde liegenden Tatsachen. Im Nachgang zum Doggerbank-Zwischenfall von 1904 etwa wurde auf diese Art geklärt, daß russische Seestreitkräfte irrtümlich englische Fischerboote beschossen hatten, die sie für japanische Einheiten hielten. Rußland zahlte eine Entschädigung, und der Streit war beigelegt (vgl. Verdross 1986:695; vgl. Seidl-Hohenfeldern 1998:332; vgl. Fischer 1990:962).

Ein *Vergleichsverfahren* (im Haager Abkommen noch nicht erwähnt) ist eine dem Schiedsgerichtsverfahren nachgebildete Verbindung von Untersuchung und Vermittlung. Eine Vergleichskommission stellt Tatsachen fest und unterbreitet einen unverbindlichen Lösungsvorschlag. Ein Vergleich kann im Prinzip jede Streitigkeit beilegen, da Empfehlungen nach dem Billigkeitsprinzip abgegeben werden können. Es liegt dann nur an den Streitparteien, u.U. sogar auf Rechtspositionen zu verzichten. Ein Vergleichsverfahren wird für Rechtsstreitigkeiten jedoch meist ausgeschlossen (dafür ist dann die internationale Gerichtsbarkeit vorgesehen) und ist oft nur hilfsweise für den Fall vorgesehen, daß ein Schiedsverfahren nicht möglich ist. Vergleichsverfahren werden wie Schiedsgerichtsverfahren eher für politische Interessenkonflikte genutzt (während Gerichte über justiziable Streitigkeiten entscheiden; sie enden im Unterschied zur Arbitration jedoch nicht mit einem verbindlichen Spruch). Für die Dauer eines Vergleichsverfahrens dürfen die Parteien weder den Streit ausweiten noch seine Beilegung erschweren. Für einen solchen Fall räumen manche Verträge den Vergleichskommissionen - ähnlich wie etwa dem IGH und dem ISGH - die Befugnis zu einstweiligen Maßnahmen ein (vgl. Ulshöfer 1962:202; vgl. Kunzmann 1962:403).

Das Vergleichsverfahren hatte seine Blütezeit zwischen den Weltkriegen, seine Bedeutung in der Gegenwart ist eher gering (vgl. Tomuschat 1991:477; vgl. Fischer 1990:964).

Die Verfahrensweisen und Rechtspflichten der friedlichen Streitbeilegung u.a. auch dieses Charakters sind in regionalen Abkommen weiterentwickelt worden, etwa im Bogotá-Pakt, dem Amerikanischen Vertrag über friedliche Streitbeilegung vom 30.04.1948 und der Europäischen Konvention über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten vom 29.04.1957 (vgl. Kimminich 1997:284f; vgl. Randelzhofer 1999).

3. Friede durch Recht mittels Rechtsprechung und Urteilsumsetzung sowie die Staatenpraxis

3.1 Die Entwicklung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit über die Epochen

Die von vielen Staaten geschätzten Vorteile von internationaler Schiedsgerichtsbarkeit gegenüber internationaler Gerichtsbarkeit sind vielfältig und trugen traditionell zur Beliebtheit der Schiedsgerichtsbarkeit bei. Die zwei wichtigsten Vorzüge, die vor allem auf einer größeren Wahlfreiheit beruhen, sind folgende (vgl. Funke 1998:88): Erstens werden die Schiedsrichter von den Parteien selbst bestimmt und besitzen daher deren besonderes Vertrauen. Zweitens wird das anwendbare Recht einschließlich des Verfahrensrechts von den Parteien selbst gewählt, ebenso wie Austragungsort und Verfahrenssprache.²⁴ Die Schiedsgerichtsbarkeit lebt von ihrer Flexibilität – das macht sie für Staaten attraktiv (vgl. Mangoldt 1974:197). Der Grund, warum Staaten ein schiedsgerichtliches Verfahren (z.B. unter Nutzung des Ständigen Schiedshofes) also vorziehen, ist, daß sie diesem aufgrund der Möglichkeit zur Einflußnahme auf Organisation, Verfahren und Entscheidungsgrundlage größeres Vertrauen entgegenbringen, was für Staaten gerade bei wirtschaftlichen und politischen Verteilungsproblemen sehr bedeutend ist (vgl. Wasum 1984:116).

²⁴ Waser (1960:6) beschreibt die Vorteile von Schiedsgerichtsbarkeit folgendermaßen: Der „...Schieds Austrag von Zwistigkeiten [entspricht] in besonderem Masse der Würde und dem Selbstbestimmungsrecht des Menschen und der von ihm gebildeten Verbände und trägt seiner naturgegebenen Ichbezogenheit hinreichend Rechnung“.

Die (internationale) Schiedsgerichtsbarkeit hat jedoch auch Schwächen. Da ein solches Gericht häufig noch nicht gebildet ist, kann, wenn sich eine Partei weigert, an seiner Bildung teilzunehmen, diese verhindert oder verzögert werden. Zudem müssen sich die Parteien erst auf eine Verfahrensordnung einigen, was die gleichen Auswirkungen haben kann.

Im folgenden wird die Entwicklung der (internationalen) Schiedsgerichtsbarkeit in Antike, Mittelalter und Neuzeit dargestellt. Als aktuelles Beispiel wird der OSZE-Vergleichs- und Schiedshof als ein Schwerpunkt detaillierter abgehandelt.

3.1.1 Antike

„Nur wenige Historiker vertreten die Auffassung, daß bereits in der Antike ein Völkerrechtssystem bestanden habe. ... Das Völkerrecht ist eine Rechtsordnung unter Gleichen, die keinen Höheren über sich anerkennen. ... Als politischer Kampfruf stammt die Forderung, keinen Höheren über sich anzuerkennen, bereits aus dem späten Mittelalter. Ihre juristische Fixierung aber erfolgte erst im Westfälischen Frieden von 1648“ (Kimminich 1980:206f).²⁵

Trotz dieser Defizite waren die notwendigen Voraussetzungen für eine Schiedsgerichtsbarkeit schon im antiken Hellas gegeben. Diese sind zum einen „...die *Ähnlichkeit der Struktur* ihrer Glieder hinsichtlich der Zivilisationsstufe, der Wirtschaftsorganisation, der Kulturform, der

²⁵ Auch Preiser (1962:681) stellt fest : „Erst die im 16. Jahrhundert eingetretene Konsolidierung der staatlichen Verhältnisse ließ die äußeren und inneren Voraussetzungen für die Ausbildung eines zwischenstaatlichen Rechtssystems zusammen treffen.“ Mit dem Westfälischen Frieden sind „...mit der Bestimmung des Umfangs und der Struktur des Reiches und seiner Glieder, mit den in die Praxis des zwischenstaatlichen Rechts eingeführten Grundsätzen der konfessionellen Gleichberechtigung und der Gleichheit der Staatsformen so wesentliche Züge der neuzeitlichen Staatenordnung festgelegt worden, daß man berechtigt ist, in diesem Frieden eine Art von europäischem Grundgesetz zu erblicken, das bis zur französischen Revolution und darüber hinaus in Geltung gestanden hat“ (Preiser 1962:701).

Rechtsvorstellungen und der weltanschaulichen und religiösen Haltung. ... Nur sie ermöglicht die ... unerlässliche gegenseitige Achtung der Parteien ... [und zum anderen die] *Anerkennung einer höchsten Wesenheit*, an der der Mensch teilhat - sei es das griechische Theion, der christliche Gottvater oder die säkularisierte Ratio der Aufklärung“ (Waser 1960:10). „Solche Gemeinschaften sind trotz der Intensität der zwischenstaatlichen Beziehungen und einer gewissen gegenseitigen Abhängigkeit der Glieder meist nicht durch eine umfassende normative Konvention gebunden, so dass die Rechtspersönlichkeit und die Machtvollkommenheit des Einzelstaates grundsätzlich unangetastet bleibt“ (Waser 1960:11). Für die Entstehung der hellenischen Schiedsgerichtsbewegung, deren Verfahren sich an die Formen des innerstaatlichen Zivilprozesses anlehnte und die sich von der Mitte des 7. bis gegen Ende des 2. Jahrhunderts v. Chr. über gut ein halbes Jahrtausend erstreckte, war die Gemeinsamkeit der religiösen Vorstellungen mitentscheidend. Selbst die vernunftgemäße und zunehmend säkularisierte Rechtsermittlung bedurfte der Stützung durch „übermenschliche Wesenheiten“ durch Schwören von Eiden auf Götter und Verfahren an einem geweihten Ort etc. (vgl. Waser 1960:21, 23, 25).

Zwar gab es noch kein durchgebildetes Völkerrecht, aber durchaus völkerrechtliche Beziehungen: „Völkerrechtliche Beziehungen innerhalb der altgriechischen Welt bestanden von dem Zeitpunkt ab, zu dem die Subjekte eines zwischenstaatlichen Rechtssystems in Gestalt der im Innern autonomen, nach außen souveränen Stadt- oder Gemeindestaaten (Poleis) ausgebildet waren, spätestens seit der Wende vom 7. zum 6. Jahrhundert“ (Preiser 1962:682). Zwischen den griechischen Stadtstaaten war die Schiedsgerichtsbarkeit weit entwickelt, wenn auch der Schritt zur institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit selten getan wurde; als Rechtsgemeinschaft galt allerdings nur die hellenische Welt. Die Makedonen und Römer nahmen das Schiedsgerichtswesen zwar auf, zwangen es jedoch nur den hellenischen bzw. hellenistischen Staaten in ihren internen Konflikten auf, ohne sich selbst einem solchen zu unterwerfen (vgl. Dickmann 1971:94f, vgl. Preiser 1962:682-689).

Ein erstaunlicher und (etwa im Statut des Internationalen Gerichtshofes) bis heute nicht erreichter Vorzug der hellenischen Schiedsgerichtsbar-

keit war, daß Beschränkungen der Schiedsverpflichtung durch Vorbehalte unbekannt waren. Die Hellenen betrachteten keine Streitfrage als der schiedsgerichtlichen Regelung grundsätzlich unzugänglich. So wurden auch strittige Angelegenheiten geregelt, die von politisch und wirtschaftlich hoher, ja vitaler Bedeutung selbst für mächtige Parteien waren (vgl. Waser 1960:24): „Die Ausdehnung der Schiedsgerichtsbarkeit auf Fragen der Machtpolitik dürfte allerdings dazu beigetragen haben, dass manche Verfahren keine dauernd friedensstiftende Wirkung erzielten und sich gewisse Grenzstreite ... durch Jahrhunderte hinschleppten“ (Waser 1960:24).

Obwohl die hellenische Geschichte von Kriegen erfüllt ist und die vertraglichen Schiedsklauseln oft wirkungslos blieben, schränkte die zwischenstaatliche Schiedsgerichtsbarkeit die Zahl der Waffengänge zumindest ein (vgl. Waser 1960:27): „Denn bei Rückweisung eines Schiedsvorschlags und vollends bei Nichtbeachtung eines Schiedsurteils lief auch ein unabhängiger Staat Gefahr, von der öffentlichen Meinung verurteilt oder sogar aus der hellenischen Rechts- und Religionsgemeinschaft ausgeschlossen zu werden“ (Waser 1960:27). Das hellenische Recht wirkte durch das römische Recht auf das kanonische ein, das an der Ausbreitung und prozessualen Gestaltung des Schiedsgerichts im späteren Mittelalter maßgebend beteiligt sein sollte (vgl. Waser 1960:28).

3.1.2 Mittelalter

Die Zergliederung der staatlichen Gewalt im Mittelalter vermehrte die Reibungsflächen und Konfliktursachen erheblich. Die zunehmende Unübersichtlichkeit der Rechtsbeziehungen und das Nebeneinanderbestehen mehrerer Rechtssysteme und Gerichtsbarkeiten begünstigten, neben der verwirrenden Vielzahl von weltlichen Herrschaftsgewalten, den Schiedsaustrag durch kirchliche Würdenträger. Die abendländische Gesellschaft bildete die ideelle Einheit der „Respublica Christiana“, die durch ständische Querverbindungen und lehensrechtliche Abhängigkeiten gestärkt wurde. Die schiedsgerichtlichen oder schiedsgerichtshaften Befriedungsverfahren gingen in die Tausende (vgl. Waser

1960:28ff). Allerdings: Das mittelalterliche Schiedsgericht „beschränkte sich ... auf die ideelle Einheit der christlich-europäischen Staatlichkeiten, welche die Staatswesen der Ungläubigen nicht als gleichwertig und als Glieder ihrer Völkerrechtsgemeinschaft betrachteten“ (vgl. Waser 1960:37).

Obwohl es im Mittelalter keine Staaten im modernen Sinne gab, existierten eigenständige Gemeinwesen und Herrschaftsverbände, die völkerrechtlich miteinander verkehrten: „Zu keiner Zeit nahmen die Universalmächte Kaiser und Papst eine Machtstellung ein, welche die politische Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der weltlichen Partikulargewalten aufgehoben hätte“ (Grewe 1984:32; vgl. auch Preiser 1962:690ff und Rieder 1984:22).

Während die Päpste im Mittelalter unstreitig eine „geistliche Gerichtsbarkeit“ über alle christlichen Herrscher ausübten, gab es zunehmend Bestrebungen, auch in rein weltlich-politischen Konflikten richterlich zu entscheiden. Auf dieser Grundlage entwickelte sich eine weitverzweigte geistliche Gerichtsbarkeit mit eigener Organisation und Gerichtsverfassung. Die päpstlichen Versuche, über rein außerkirchliche Angelegenheiten zu richten, stießen jedoch auf den entschlossenen Widerstand der weltlichen Gewalten. Rom wurde lediglich die Stellung eines Schlichters und Vermittlers zugestanden (vgl. Grewe 1984:119ff; vgl. Waser 1960). Auch dem Kaiser stand es nie zu, über andere Könige und Fürsten der Christenheit richterliche Gewalt auszuüben, soweit sie nicht in lehnsrechtlicher Bindung zum Reich standen. Somit gab es im Mittelalter keine Institution, die mit einem „internationalen Gericht“ vergleichbar wäre. Die Epoche war jedoch durch eine hochentwickelte und durchgebildete Schiedsgerichtsbarkeit gekennzeichnet. Diese bildete als friedensrechtliches Element ein gewisses Gegengewicht zu den anarchischen Tendenzen des Fehderechts (vgl. Dickmann 1971:101). Spätestens seit dem 12. Jahrhundert wurden Schiedsverträge geschlossen, die ausgesprochen völkerrechtlichen Charakter trugen und zweifellos Konfliktstoff auf friedlichem Wege ausgeräumt haben, wenngleich ein Gutteil der Schiedsausträge erfolglos blieb. Dies lag häufig an einer Überschätzung der Tragfähigkeit des Schiedsgerichts durch zu

umfassende oder politisch zu belastete Aufgaben.²⁶ Die Umbildung der neuzeitlichen Gesellschaft zu zentralistischen Vollstaaten führte schließlich zu einem Erlahmen der Schiedsgerichtsbarkeit (vgl. Waser 1960:38ff).

Die mittelalterliche Schiedsgerichtsbarkeit war dennoch so hoch entwickelt, daß die Grundzüge des modernen Schiedsverfahrensrechts dem noch weitgehend entsprechen (vgl. Grewe 1984:126-129). Als Sicherungsmittel für die Befolgung des Schiedsspruches wurden angewandt: zum einen die Bekräftigung der Verpflichtung durch den Eid, dessen Verletzung Kirchenstrafen nach sich ziehen konnte; zum zweiten die Stellung von Pfändern und Sicherheiten; zum dritten wurde häufig die Garantie dritter Mächte für die Ausführung des Schiedsspruches in Anspruch genommen (vgl. Grewe 1984:129). Die kirchlichen Strafen, insbesondere die Exkommunikation und das Interdikt, wurden von den angedrohten Sanktionen am häufigsten verhängt (vgl. Waser 1960:39).

Die nun in weiten Gebieten fest eingebürgerte Schiedsgerichtsbarkeit, der sich nicht selten auch Mächte ersten Ranges unterwarfen, endete mit den am Ausgang des Mittelalters sich grundlegend verändernden politisch-rechtlichen Verhältnissen und der Entstehung souveränitätsfixierter Staaten (vgl. Preiser 1962:693).

3.1.3 Neuzeit

Im „spanischen Zeitalter“ (1494-1648) spielte das Schiedsgericht als präventives Mittel der Kriegsverhütung kaum eine Rolle. In der völkerrechtlichen Literatur wurde das Thema nur gestreift. *Grotius* hielt die Schiedsgerichtsbarkeit zwar für nützlich, zweifelte aber an ihrer Realisierbarkeit angesichts der Staatenpraxis (vgl. Grewe 1984:235f; vgl. Preiser 1962:700): „Vom 15. Jahrhundert an verlor die Schiedsgerichtsbarkeit in wachsendem Maße ihre Kraft, um im 16. Jahrhundert fast ganz zu erlöschen. Mit der Herausbildung moderner Staatlichkeit, dem

²⁶ Denn: Generelle Vorbehalte waren selten und es wurde erwartet, daß die Schiedsgerichte auch politische Konflikte, in denen der bestehende Rechtszustand abgeändert und machtpolitische Forderungen durchgesetzt werden sollten, entschieden (vgl. Waser 1960:36f).

Vordringen des Souveränitätsbegriffes im zwischenstaatlichen Bereich, im Inneren mit der Unterdrückung der Fehde und dem Ausbau einer obligatorischen und wirksamen staatlichen Gerichtsbarkeit schwanden ihre Voraussetzungen dahin. Erst im 19. Jahrhundert sollte es zu einer Belebung kommen“ (Grewe 1984:130).

Der Niedergang des völkerrechtlichen Schiedswesens setzte sich im „französischen Zeitalter“ (1648-1815) fort. Auch das völkerrechtliche Schrifttum erweist sich weiterhin als wenig ergiebig: Da die Staaten keinen über ihnen stehenden Richter hätten, befänden sie sich in einem rechtlosen bzw. rechtsfreien Naturzustand. Laut *Pufendorf* sollen die Staaten trotzdem durch freundschaftliche Erörterung oder nötigenfalls durch einen Schiedsrichter Streitigkeiten bewältigen, bevor es zu gewaltsamen Auseinandersetzungen kommt. Er stellt aber selbst fest, daß es meist erst *nach* einem Waffengang zu einer Beilegung durch Vertrag, Schiedsspruch und Ausgleich kommt.

Die Schiedsgerichtsbarkeit blieb auch im französischen Zeitalter eine Idee ohne reale Chance: „In den Entwürfen des Quäkers *William Penn* (,Essay towards the Present and Future Peace of Europe by the Establishment of an European Dyet, Parliament or Estates’, 1693/94), des *Abbé Charles Irénée Castel de Saint Pierre* (,Projet de Paix Perpétuelle’, 1713) und *Jean-Jacques Rousseaus* (,Mémoires du Projet de Paix Perpétuelle de M. l’Abbé de Saint-Pierre’, 1761) wird sie in ein allgemeineuropäisches, völkerbundähnliches System der kollektiven Sicherheit eingebaut“ (vgl. Grewe 1984:425f).

Am Ausgang des französischen Zeitalters sorgte ein erfolgreicher Schiedsfall für den Wiederaufstieg der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im 19. Jahrhundert: Der englisch-amerikanische Jay-Vertrag vom 19.11.1794 sicherte die friedliche Austragung des Streites über die Grenze zwischen dem kanadischen und dem nordamerikanischen Gebiet beim St. Croix River und half damit (abgesehen von dem Zusammenstoß 1812-1814) den Frieden zwischen den beiden großen Nationen zu bewahren. Ansonsten beschränkte sich das Schiedswesen des 19. Jahrhunderts meist auf zweiseitige Verträge, bei denen das politische Inter-

esse weniger brisant und noch nicht als Institution ausgebildet war (vgl. Scupin 1962:735.)

Die Wiedergeburt der Schiedsgerichtsbarkeit im „englischen Zeitalter“ (1815-1919) stand im Zusammenhang mit einer breiten Friedensbewegung. 1873 wurden mehrere private internationale Völkerrechtsgesellschaften gegründet, die sich für den Schiedsgedanken einsetzten. Es entstand das „Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle“ (Haager Abkommen 1899/ 1907), auf dessen Grundlage der Ständige Schiedshof errichtet wurde. Diese Institution war ein völkerrechtliches Novum: Zum ersten Male wurde eine ständige Einrichtung mit Streitschlichtungskompetenz geschaffen, wenngleich nur in Form eines Sekretariats und einer Schiedsrichterliste (vgl. Grewe 1984:606; vgl. Scupin 1962:739ff).²⁷

Heute hat ein Schiedsgericht nur nach Völkerrecht zu urteilen, es sei denn, die Parteien erlaubten ihm ausdrücklich „nach Billigkeit“ Recht zu sprechen. Alle diese Kriterien der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit faßt Artikel 37 des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18.10.1907 in folgender Definition zusammen: „Erledigung von Streitigkeiten zwischen den Staaten durch Richter ihrer Wahl auf Grund der Achtung vor dem Rechte“ (vgl. Kimminich 1997:517).

In der Staatenpraxis wurden seit dem Jay-Vertrag (1794) zwischen Großbritannien und den USA alle Streitfragen, die sich aus der Grenzziehung Kanadas ergaben, schiedsgerichtlich beigelegt; gleiches gilt für den südamerikanischen Kontinent: Im Falle Brasiliens wurden sogar alle Landgrenzen auf diese Weise fixiert. Zudem wurde eine Anzahl politischer Konflikte geschlichtet, die nach damaligem Verständnis Anlaß zu ernstern Verwicklungen hätten sein können (z.B. die englisch-amerikanischen Konflikte über die Alabama-Anglegenheit 1872, über

²⁷ „„Ständig“ an ihm sind aber nur das Büro und eine Liste von Schiedsrichtern, die von den Vertragsstaaten bestimmt werden, während der zur Entscheidung berufene Senat in jedem einzelnen Streitfall erst durch das Einvernehmen der Parteien gebildet werden muß. Ein ähnlich ständiges Schiedsgericht war auch von 1907 bis 1917 der Zentralamerikanische Gerichtshof“ (Verdross 1986:695).

den Robbenfang im Bering-Meer 1893, die Alaska-Grenze 1903 und der Guayana-Grenzstreit zwischen Großbritannien und Venezuela 1897) (vgl. Grewe 1984:607f).

Die Zahl der Schiedssprüche, die meist Staatenstreitigkeiten von geringerer Bedeutung beilegten, ging im englischen Zeitalter in die Hunderte (die Schätzungen reichen von 177 bis 537 Fällen) (vgl. Grewe 1984:608f).

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts wurde dem Schiedsgericht immer mehr der Charakter eines gerichtsförmigen Verfahrens gegeben und somit der Charakter eines diplomatischen Ausgleichs zurückgedrängt. Die Schiedsrichter wurden zunehmend weniger aufgrund ihrer politischen Funktion bestimmt (z.B. Staatsoberhäupter), sondern wegen ihrer Sachkenntnis und Unparteilichkeit. Dies belegt insbesondere die Ausgestaltung des Haager Abkommens (vgl. Dülffer 1989).

Obwohl sich im Haager Abkommen eine Tendenz zu einer förmlichen Ausbildung des Verfahrensrechtes abzeichnete, war dieses nur fakultativ: Die Ausgestaltung des Verfahrens stand den Parteien letztlich frei. Der Ständige Schiedshof bestand lediglich aus einem ständigen Sekretariat und einer Liste von Schiedsrichtern. Es konnten jedoch auch Schiedsrichter benannt werden, die nicht auf der Liste verzeichnet waren. Es bestand auch keine Verpflichtung, einen Streitfall dem Schiedsgericht zu unterbreiten: „Indessen mehrten sich schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Fälle, in denen die Staaten in ihre Handels-, Auslieferungs-, Eisenbahn- oder Konsularverträge ‚kompromissarische Klauseln‘ aufnahmen, kraft deren sie sich verpflichteten, künftige Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des betreffenden Vertrags schiedsgerichtlich auszutragen. Zwischen 1823 und 1898 hat man 59 solcher Verträge ... gezählt. ... Daneben kamen im Verhältnis außereuropäischer Staaten zueinander und in geringerem Maße auch im Verhältnis europäischer Staaten zu außereuropäischen ‚generelle kompromissarische Klauseln‘ auf: die Vertragschließenden verpflichten sich gegenseitig, alle Differenzen, die künftig über die Auslegung von Verträgen überhaupt entstehen würden, durch ein schiedsgerichtliches Verfahren zu schlichten, sofern sie nicht auf diplomatischem Wege ausge-

tragen werden können“ (Grewe 1984:612); im lateinamerikanischen Bereich wurden zwischen 1825 und 1889 77 Verträge mit solcher Klausel geschlossen. In der weiteren Entwicklung wurden ausschließlich zu diesem Zweck Schiedsverträge geschlossen (1903-1910 etwa 100). Die Staaten begrenzten ihr Bindungsrisiko jedoch dadurch, daß die Unterwerfung nur für Rechtsstreitigkeiten gelten sollte. Außerdem oblag es jedem Staat selbst zu entscheiden, ob der Konflikt seine (Lebens-)Interessen, Unabhängigkeit oder Ehre berühre: Ein Verfahren war dann unzulässig. Daher blieben die großen politischen Konflikte dieser Zeit der schiedsgerichtlichen Beilegung von vornherein unzugänglich (vgl. Scupin 1962:741; vgl. Verdross 1986:696).

Von 1910 bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges nahmen die Machtauseinandersetzungen jedoch an Intensität zu. So wurde „...versucht, sich allseits nunmehr in dem zentralen europäischen Bereich durch Rüstungen und Bündnisse, durch Formierung von Gruppen etwa gleichen Gewichts zu schützen. Demgegenüber muß[te] der Gedanke des billigen Ausgleichs in einem förmlich geregelten Verfahren an Bedeutung verlieren“ (vgl. Scupin 1962:742).

Nach der Zäsur des Ersten Weltkrieges setzte sich die Aufwärtsentwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit in der Zwischenkriegszeit zunächst aber fort. Die Vereinigten Staaten bauten in der westlichen Hemisphäre ein weitverzweigtes Schiedsgerichtssystem auf, das sich durch die Abschwächung der Vorbehalte dem Typus der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit annäherte.²⁸ Rechtsstreitigkeiten sollten dem Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag vorgelegt werden, Interessenstreitigkeiten einem fallweise zu bildenden Schiedsgericht; alle anderen Streitigkeiten sollten obligatorisch einer ständigen Vergleichskommission unterbreitet werden. Die Zahl der Schiedsverträge wuchs insbesondere seit 1924 schnell an, um jedoch

²⁸ „Für die Bedeutung der Vorbehalte ist ausschlaggebend, wer über das Vorliegen ihrer Voraussetzungen zu entscheiden hat. Nach den älteren Verträgen sind es die Parteien selbst ... In den meisten Verträgen der Zeit nach dem ersten Weltkrieg [sind] die Vorbehalte kaum noch enthalten ... oder ... [werden], jedenfalls soweit die Verträge eine obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit oder Gerichtsbarkeit begründen, als negative Voraussetzungen der Zuständigkeit von der jeweiligen Entscheidungsinstanz beurteilt“ (Ulshöfer 1962:206).

durch die Zuspitzung der internationalen Lage 1933 jäh abzusinken (vgl. Grewe 1984:719f). Die politische Krise zog die Krise der Schiedsgerichtsbarkeit nach sich.

Für das System des Völkerbunds war die Verknüpfung der Schiedsgerichtsbarkeit mit den Vereinbarungen über Abrüstung und kollektive Sicherheit zu einem umfassenden Kriegsverhütungsrecht charakteristisch. Dahinter stand die Hoffnung, durch ein solches System juristischer Formeln künftige internationale Verwicklungen friedlich zu bewältigen. Der Versuch einer Weiterentwicklung des Kriegsverhütungssystems im Genfer Protokoll (1924) scheiterte jedoch schon im Ansatz mangels Zustimmung wichtiger Staaten. Die Genfer Generalakte (1928) hingegen sollte ein umfassendes Streitschlichtungssystem schaffen und erreichte bis 1939 sogar bindende Wirkung für 23 Mitgliedstaaten des Völkerbunds. Sie konnte die politischen Entwicklungen jedoch nicht mehr beeinflussen: "In den großen Krisen und Spannungen der letzten Jahre vor dem zweiten Weltkrieg hat man nicht einmal den Versuch gemacht, von den zahlreichen Möglichkeiten der Schiedsverträge Gebrauch zu machen" (Grewe 1984:726).

Nach dem Zweiten Weltkrieg zeichnete sich ab, daß die Staaten in der Praxis internationale Schiedsgerichte dem IGH vorziehen (vgl. Wasum 1984:116). Möglicherweise verschiebt sich das mit der größeren Akzeptanz des IGH in der Ära nach dem Kalten Krieg hin zur internationalen Gerichtsbarkeit; auch die Gründung neuer Gerichtshöfe scheint darauf hinzudeuten.

3.1.3.1 Der OSZE- Vergleichs- und Schiedsgerichtshof

Die KSZE bekräftigte in ihrer Schlußakte vom 01.08.1975 das völkerrechtliche Gewaltverbot und schlug zur friedlichen Streitbeilegung u.a. eine gerichtliche Regelung vor. Bis zur Eröffnung des OSZE-Vergleichs- und Schiedsgerichtshofes vergingen dennoch zwanzig Jahre: Die Expertentreffen, die die Methoden zur friedlichen Streiterledigung ausarbeiten sollten, konnten keinen Konsens erzielen (vgl. Lutz

1995:241ff): „Insbesondere die Sowjetunion und eine Reihe weiterer osteuropäischer Staaten verweigerten schlichtweg jegliche Einbeziehung von Dritten bei der Regelung von Streitfällen. Offensichtlich fürchteten sie deren Parteinahme. Argumentiert wurde allerdings mit dem Verbot der Einmischung in innere Angelegenheiten. ... [Das] änderte sich erst im Zuge der beginnenden politischen Umbrüche in Europa in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre. Nunmehr forcierte sich ein ost-west-übergreifendes gemeinsames Interesse an Mechanismen der friedlichen Streitbeilegung" (Lutz 1995:243f). Eine grundlegende Änderung der Haltung der kommunistischen Staaten wurde bereits 1984 deutlich, als der IGH im von Nicaragua angestregten Verfahren gegen die USA entschied (vgl. Oellers-Frahm 1987) und damit unter Beweis stellte, daß es (anders als im Urteil in der zweiten Phase der Klage gegen das Apartheidsregime in Südafrika) nicht ausschließlich den Interessen westlicher Industriestaaten entgegenkam. Dies erhöhte die Akzeptanz bindender Streitschlichtung oder zumindest von Drittparteiverfahren. (Bei den USA führte dies jedoch dazu, daß sie nun lediglich nicht-bindende Streiterledigungsverfahren für akzeptabel erklärten) (vgl. Hafner 1994:118f).

Auf dem Expertentreffen von 1989 wurde von allen Teilnehmern ein Vorschlag akzeptiert, demzufolge eine Drittpartei herangezogen werden kann, wenn ein Streitfall durch andere friedliche Mittel nicht beizulegen sein sollte. Die weitere Konkretisierung wurde auf dem Expertentreffen in Valetta von 1991 jedoch wegen unvereinbarer nationaler Interessen, Kostenargumenten und der Abneigung gegen eine Institutionalisierung der KSZE vereitelt. Immerhin wurde beschlossen, daß der Mechanismus auch einseitig aktiviert werden kann. Die Vorschläge von Drittparteien blieben jedoch unverbindlich (vgl. Lutz 1995:244ff). 1992 wurden weitere Einwände vorgebracht, „u.a. die Befürchtung, ein regionales System der Streitbeilegung könnte die Einheit und Entwicklung des Völkerrechts behindern, ferner würde die Arbeit bereits existierender Mechanismen dupliziert werden (Problem der Komplementarität und Subsidiarität), schließlich würde der Charakter der KSZE durch die Einführung eines rechtsverbindlichen Instrumentes in Richtung eines legalistischen, vielleicht sogar institutionalisierten ‚approach‘ verändert werden, nicht zuletzt würde auch die Einheit der

KSZE gesprengt werden, da nicht alle KSZE-Teilnehmerstaaten neuen Konventionen beitreten würden“ (Lutz 1995: 246).

Andererseits hätte eine Ablehnung dahingehend ausgelegt werden können, als wollten die Staaten keine gerichtliche Entscheidung über ihre Streitigkeiten oder wiesen gar das Völkerrecht oder gemeinsame Standards als Maßstab ihres Handelns zurück. Zudem erhielten einige (vor allem kommunistische) Staaten durch Zustimmung erstmals die Chance, derartige Instrumente öffentlich positiv zu bewerten. Des Weiteren hatten die früheren Republiken der UdSSR ein Interesse daran, ihre Beziehungen untereinander und nach außen zu regulieren. In ganz Europa hoffte man, durch das Übereinkommen eine Stabilisierung der inzwischen eingetretenen Veränderungen in den zwischenstaatlichen Beziehungen zu erreichen. Größere Staaten wie die USA und Großbritannien behielten ihre ablehnende Haltung bei (vgl. Hafner 1994:122f). (Sie sind dem „Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren“ bis heute nicht beigetreten: vgl. OSZE a 1998).

Dennoch beschloß der KSZE-Rat im Dezember 1992 in Stockholm u.a. ein "Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren", welches den Vergleichs- und Schiedsgerichtshof mit Sitz in Genf ins Leben rief. Dieser OSZE-Gerichtshof wurde mit dem Ziel gegründet, „Streitfälle, die zwischen den Teilnehmerstaaten der OSZE auftreten könnten, auf regionaler Ebene zu schlichten“ (Caflich/ Cuny 1997:375).

Er soll bestehende Instrumente friedlicher Streitbeilegung nicht ersetzen, sondern ergänzen. Damit wurde der Besorgnis über eine Vervielfachung Rechnung getragen und verdeutlicht, daß keine Absicht besteht, die Zuständigkeit bereits bestehender Einrichtungen oder Mechanismen zu beeinträchtigen (vgl. Caflich/ Cuny 1997:377). Die OSZE-Gerichte entscheiden nicht nach dem ansonsten in der OSZE üblichen Konsensprinzip, sondern nach dem Mehrheitsprinzip (vgl. Lutz 1995:247f). Die OSZE-Teilnehmerstaaten sind ausdrücklich aufgefordert, dem Übereinkommen beizutreten (Art. 33).²⁹ Der OSZE-Mechanismus sieht die

²⁹ Am 1. April 1998 lagen 33 Unterschriften und 21 Ratifizierungen vor. Deutschland ratifizierte das Übereinkommen am 5.12.1992. Am 5.12.1994 waren die 12 Ratifikationen erbracht, die nötig waren, um das Übereinkommen in Kraft treten zu lassen (vgl. OSZE 1998).

Bildung von Vergleichskommissionen und Schiedsgerichten vor; Streitparteien können aus einer Liste Schiedsrichter und Schlichter auswählen. Parteifähig sind (wie beim IGH) nur Staaten. Vertragsstaaten können auch mit Nichtvertragsstaaten (die OSZE-Teilnehmer sind) die beiden Verfahren nutzen, insofern eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Streitparteien dahingehend besteht (Art. 20 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1).

Eine *Vergleichskommission* kann in diesem Fall (im Gegensatz zum Schiedsgericht) auch einseitig von einem Vertragsstaat angerufen werden, wenn die Streitigkeit nicht „in angemessener Frist“ beigelegt wurde (Art. 18 Abs.1).³⁰ Als positiv ist auch zu werten, daß ein Vergleichsverfahren für jede Art von Streitigkeit (also nicht nur für rechtliche Fragen) beantragt werden kann. Als negativ ist jedoch die Tatsache zu verbuchen, daß erstens der Vergleichsvorschlag (wie generell üblich) keine Verbindlichkeit besitzt, sondern von allen Parteien angenommen werden muß. Zweitens bleiben die Aufgaben der Schlichter im beratenden Bereich, und drittens wird die Kommission nur auf Antrag gebildet. Viertens hat die Kommission bei Ablehnung der vorgeschlagenen Lösung nur noch (oder immerhin) die Möglichkeit, die Angelegenheit an den OSZE-Rat weiterzuleiten (vgl. Lutz 1995:249f). Dieser kann dann laut Art. 26 Abs. 3 ein Schiedsverfahren beantragen.³¹ Dieses findet aber nur bei Zustimmung der Streitparteien statt, so daß Hafner (1994:144) schlußfolgert, daß das Vergleichsverfahren im Zentrum des gesamten Systems des Übereinkommens steht und diesem seinen eigentlichen Wert verleiht. Dies ist ein gravierendes Manko, da eine möglichst ausgebildete (im besten Falle verbindliche *und obligatorische*) Gerichtsbarkeit einer Vergleichskommission vorzuziehen ist: Im Falle der verbindlichen Gerichtsbarkeit können sich die Staaten nicht wei-

³⁰ Hafner (1994:150f) nennt diese einseitige Anrufung einen „Vergleich auf Anordnung“ des OSZE-Rats und bezeichnet diesen als Neuerung für das gesamte völkerrechtliche Instrumentarium der Streiterledigung. Selbst der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen kann derartiges nur empfehlen, nicht jedoch anweisen. „Doch ist diese Anordnung dadurch eingeschränkt, daß diese Anordnung nicht erfolgt, falls der Streit bereits einem anderen Verfahren unterliegt, ein anderes Verfahren außerhalb der KSZE anwendbar ist, oder eine der Parteien der Ansicht ist, daß eine der Ausnahmen des Valetta-Mechanismus vorliegt“ (Hafner 1994:150).

³¹ Ob der KSZE-Rat sonstige Sanktionen verhängen kann, ist unklar, da offen ist, inwieweit dieser verpflichtet ist, die Angelegenheit überhaupt auf die Tagesordnung zu setzen und zu diskutieren (vgl. Hafner 1994: 147).

gern, die Entscheidung zu akzeptieren; bei einer obligatorischen Gerichtsbarkeit können sie sich nicht weigern, den Fall vor Gericht zu verhandeln zu lassen.

Ein *Schiedsgericht* hat die Aufgabe, in der Regel gemäß dem Völkerrecht (und bei Vereinbarung auch nach Billigkeit) eine rechtlich verbindliche Entscheidung zu treffen. Um ein Schiedsverfahren kann aber nur ersucht werden, wenn erstens ein erfolgloses Vergleichsverfahren vorausging (vgl. Art. 26 Abs. 3; bei Nichterscheinen einer Partei gilt der Vergleich ebenfalls als gescheitert, vgl. Art. 25 Abs. 6). Zweitens müssen die betroffenen Staaten vorher ausdrücklich die Zuständigkeit des Schiedsgerichts als obligatorisch anerkennen (vorbehaltlich der Gegenseitigkeit, d.h. nur wenn der andere Staat dies auch erklärt hat). Letzteres kann - wie beim IGH - auf unbestimmte Zeit oder befristet erklärt werden. Ein drittes Manko des Schiedsverfahrens liegt darin, daß bei der Erklärung über das Obligatorium die Staaten Streitigkeiten ausschließen können, die vorrangig Probleme von Gewalt und Krieg berühren: Fragen der territorialen Integrität oder Landesverteidigung, Hoheitsansprüche auf Landgebiete oder konkurrierende Ansprüche hinsichtlich der Hoheitsgewalt über andere Gebiete (Art. 26 Abs. 2) (vgl. Lutz 1995:250f).³² „Politischer Hintergrund dieser Ausnahmen sind der Streit um Gibraltar, das französische Interesse an der Nichtjustiziabilität von Fragen der nationalen Sicherheit sowie der griechisch-türkische Streit um die maritimen Zonen in der Ägäis, der die Einigung in Valetta fast verhindert hätte. ... Die ... Liste ... entspricht ... den Forderungen, bestimmte, als ‚nicht justiziabel‘ erkannte Materien in der Form einer ‚verfahrenshindernden Einrede‘ auszunehmen“ (vgl. Hafner 1994:137f).

Insgesamt ist positiv zu vermerken, daß der OSZE-Gerichtshof als ein Organ gedacht ist, das sich auf jede Art von Streitigkeit und erstmals auf alle europäischen Staaten bezieht. Auch die Russische Föderation (1992) und die zentralasiatischen Staaten Usbekistan (1995) und Tad-

³² „Obwohl sie relativ weitreichend ist, hat diese Aufzählung das Verdienst, die Streitkategorien genau einzugrenzen, die dem Gerichtshof entzogen werden können - was in Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes versäumt wurde. In der Praxis enthält von den vier bis heute abgegebenen Erklärungen nur diejenige Griechenlands einen Vorbehalt, die Streitigkeiten bezüglich der Landesverteidigung ausnimmt“ (vgl. Caflisch/ Cuny 1997:380).

schikistan (1996) sind dem Übereinkommen beigetreten (vgl. OSZE a 1998). Um diese durch positive Erfahrungen zu einem Beitritt zu bewegen, können (wie oben erwähnt) auch OSZE-Teilnehmerstaaten, die nicht Vertragsstaaten der Übereinkunft sind, beiden Einrichtungen Streitfälle vorlegen (vgl. Caflisch/ Cuny 1997:380).

Das neue OSZE-Organ ist dennoch nicht als ideale Institution einzustufen. Letztlich hängt seine Effizienz vom Maß der Bereitschaft der Streitparteien ab, die Verfahren zu nutzen und deren Ergebnisse zu befolgen (vgl. Hafner 1994:148). Hinzu kommt, daß der OSZE-Gerichtshof „keine Eingriffsmöglichkeiten bei innerstaatlichen Konflikten hat, also gerade diejenigen Fälle ausklammert, die in der veränderten Realität nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes immer wieder zu Gewalt und Krieg führen³³. Und nicht zuletzt: Der Gerichtshof ist - entgegen seinem Namen - im Grenzbereich zwischen Schlichtung und Schiedsspruch anzusiedeln, steht also sogar noch eine Stufe unterhalb der Ebene von Schiedsgericht und Gericht, ist selbst gar kein Gericht im engeren Sinne des Wortes" (Lutz 1995:252). Hafner (1994:154) kommt sogar zu dem Schluß, daß das Übereinkommen „vor allem im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit keine wesentlich neuen Elemente in sich birgt und in dieser Hinsicht weithin unbeschadet durch andere bereits bestehende vertragliche Verpflichtungen ersetzt werden kann“ (also etwa durch IGH, Ständigen Schiedshof oder durch Schiedsklauseln).

Am 29.05.1995 fand die Eröffnung des OSZE-Gerichtshofes statt, am 1.2.1997 trat die Verfahrensordnung in Kraft. Die Nominierung der Schlichter und Schiedsrichter seitens der Vertragsstaaten verläuft schleppend (vgl. Caflisch/ Cuny 1997:374f). Beide Verfahren wurden von den Teilnehmerstaaten bisher nicht in Anspruch genommen. Die OSZE versucht durch Informationstagen und Seminare die Staaten

³³ Hafner (1994:141) weist jedoch darauf hin, daß dem Vergleichsverfahren „auch jene Angelegenheiten unterworfen werden können, die zwar noch keine völkerrechtliche Regelung erfahren haben, somit (in verkürzter Weise) als innere Angelegenheiten gelten können, die aber Gegenstand von KSZE-Verpflichtungen sind. Dadurch können einige Fragen aus dem Bereich der menschlichen Dimension oder Minderheitenregelung zwar dem Vergleichs-, nicht aber dem Schiedsverfahren unterbreitet werden“.

zu ermutigen, von der bereitgestellten Option Gebrauch zu machen (vgl. Caflisch/ Cuny 1997:380).³⁴

3.2 *Die Entwicklung der internationalen Gerichtsbarkeit mit Durchsetzungscharakter über die Epochen mit ihrer Kopplung an die jeweiligen Systeme kollektiver Sicherheit*

Was ist kollektive Sicherheit und inwiefern hilft sie Frieden durch Recht zu erlangen? „Kollektive Sicherheit‘ bezeichnet eine spezifische ... Organisationsform internationaler Sicherheit: Potentielle Gegner verpflichten sich vertraglich zumindest dazu, im gegenseitigen Verhältnis das Gewaltverbot zu achten und bei entsprechenden Verstößen dem Recht mit kollektiven Sanktionen wieder zum Durchbruch zu verhelfen. ... Kollektive Sicherheit (i.e.S.) beschränkt sich ausschließlich auf den kollektiven Sanktionsmechanismus, ... während kollektive Sicherheit (i.w.S.) all jene Systemelemente umfaßt, die den Sanktionsmechanismus (sinnvoll) ergänzen, wie z.B. Verfahren friedlicher Streitbeilegung [etc.]“ (Jaberg 1998b: 147f). Systeme Kollektiver Sicherheit bauen darauf, daß sie von sich aus so abschreckend wirken, daß sich Zwangsmaßnahmen als unnötig erweisen würden (vgl. Jaberg 1998b: 149).

Systeme kollektiver Sicherheit sollen durch gemeinsame Abwehr unrechtmäßiger Gewalt die individuelle Selbstverteidigung entbehrlich machen. So ist die Selbstverteidigung, die bspw. innerhalb der VN als

³⁴ Caflisch/ Cuny (1997:380f) stellen die These auf, daß die bloße Existenz des OSZE-Gerichtshofes dazu führt, daß angesichts der drohenden Einmischung versucht wird, Konflikte eher auf der Verhandlungsebene zu lösen, also einen "positiven Abschreckungseffekt" hat. Den Realitätsgehalt dieser These nachzuweisen, dürfte schwerfallen. Hafner (1994:153) versucht die These auf dem Wege des Analogieschlusses damit zu belegen, daß es Fälle gab, die dem IGH vorgelegt wurden, bei denen sich die Streitparteien vor einer gerichtlichen Entscheidung einigten. Diese Beobachtung bestätigt der IGH: „...judicial recourse has helped parties to a dispute to clarify their positions. Parties are led to reduce and transform their sometimes overstated political assertions into factual and legal claims. This process may moderate tensions and lead to a better and fuller understanding of opposing claims. The result is that, in some cases, political negotiations have resumed and succeeded before the Court rendered judgement. In other cases, the Court's decision has provided the parties with legal conclusions which they may use in framing further negotiations and in achieving settlement of dispute“ (Internationaler Gerichtshof c:2)

vorläufiger Schritt zugelassen ist, im Grunde systemwidrig³⁵ (vgl. Scheuner 1962a:243) und kann nur als vorübergehende Notmaßnahme dienen. Aber eine „Rechtsgemeinschaft ohne übergeordnete Organisation, die den Rechtsfrieden unter allen Umständen verbürgt, kann das Recht der Selbstverteidigung nicht ausschließen“ (Scheuner 1962a:245).

Die kollektive Sicherheit kann als Übergangsstadium von einer Gesellschaft souveräner Staaten ohne gemeinsames Band zu einer - universal oder regional - organisierten Gemeinschaft mit gemeinsamen Institutionen und Handlungsmöglichkeiten angesehen werden (vgl. Scheuner 1962a:243). Die dabei verwendete Macht „... ist immer noch die Macht des einzelnen souveränen Staates, die er der gemeinsamen Aktion zur Verfügung stellt; sie ist die ‚geliehene‘ Macht und hierin liegt ... eine entscheidene Schwäche des Systems: Es bleibt abhängig von der Stärke der in den einzelnen Staaten lebendigen Solidarität und ihrer Bereitschaft den gemeinsamen Zweck mit ihren Kräften zu fördern“ (Scheuner 1962a:243f).

Die Verbindung zwischen Frieden und kollektiver Sicherheit wird in folgenden Ausführungen besonders deutlich: „Kollektive Sicherheit ist das System, das Frieden und Sicherheit als Normbindungen bzw. Zielvorstellungen soweit wie möglich in Einklang bringt. Es strebt zuvorderst zwar nach internationaler Sicherheit, kann aber auch positiven Frieden direkt oder indirekt fördern - sei es, daß es seine Schutzfunktion auf positive Friedenselemente ausdehnt (z.B. Menschen- und Minderheitenrechte), sei es, daß durch den bewirkten negativen Frieden die Voraussetzungen für positiven Frieden verbessert werden“ (Jaberg 1998b: 155).

Erwin Müller vertritt die These, daß es effektive internationale Gerichtsbarkeit nur in Kopplung an ein System kollektiver Sicherheit geben kann, da nur dieses eine Durchsetzung³⁶ der Urteile gewährleisten kön-

³⁵ Dickmann (1971:118) vertritt die gleiche Position: „Man kann ... nicht eine internationale Rechtsordnung postulieren und zugleich dem Einzelstaat seine volle Souveränität und seinen Anspruch auf Selbsthilfe ausdrücklich vorbehalten.“

³⁶ Ipsen (1993:9) vertritt hingegen die Meinung, daß die „...Durchsetzbarkeit einer Norm mit Zwangsmitteln eher ein Indiz gerade für die mangelnde Effektivität einer Norm [ist], denn die Rechtsordnung wendet diese Erzwingungsnorm erst und

ne, und auch das nur im Falle entsprechender Kompetenzzuweisung. Daher soll im folgenden die internationale Gerichtsbarkeit untersucht werden, deren Urteile durch die Einbindung der Gerichtsbarkeit in Systeme kollektiver Sicherheit zumindest fallweise eine Durchsetzungschance erhielten, d.h. historische Modelle vor dem 20. Jahrhundert sowie der Ständige Internationale Gerichtshof und der Internationale Gerichtshof.

3.2.1 Historische Modelle vor dem 20. Jahrhundert

Die Überwindung des Krieges durch ein auf Recht basierendes Gewaltmonopol erfolgte nach innen durch Staatsbildung, welche die Fehde bezwang, nach außen durch kollektive Sicherheitssysteme, die den zwischenstaatlichen Krieg besiegen sollten. Systeme Kollektiver Sicherheit blieben historisch jedoch die Ausnahme. Erwähnenswert sind die Schweizer Eidgenossenschaft, das Alte Deutsche Reich und der Deutsche Bund. Es handelte sich dabei um Verbände aus (quasi-)souveränen Staaten, die sich in Staatenbünden und staatenbunds-ähnlichen Gebilden zusammenschlossen. Sie haben gemeinsam, daß sie über die Kriegsverhinderung hinaus mannigfaltige Ziele bzw. Zwecke verfolgen. Krieg, Frieden und sicherheitspolitische Fragen stehen dennoch im Mittelpunkt, wodurch sie den Charakter eines Systems kollektiver Sicherheit (SKS) annehmen, ohne sich in ihren Funktionen darin zu erschöpfen (vgl. Müller 1995:10f).

Die *Schweizerische Eidgenossenschaft* bestand in ihrer letzten Variante von 1815 bis 1848. (Sie wurde von einem dem kantonalen Modell nachempfundenem Bundesstaat abgelöst.) Die Kantone schlossen sich zur Gewährleistung ihrer Sicherheit nach außen gegen fremde Mächte ebenso zusammen wie nach innen, d.h. gegen interkantonale Kriege und sicherheitsgefährdende „innerörtige“ Konflikte. Der Bund ist u.a. zustän-

nur dann an, wenn sich die ursprünglich verhaltensbestimmende Norm als ineffektiv erwiesen hat.“ Dies spräche gegen die Notwendigkeit der Möglichkeit von Zwang(sdrohung) zum Rechtsgehorsam.

dig für den Einsatz des Bundesheeres, die Ernennung seines Befehlshabers, den Abschluß von Bündnissen und Handelsabkommen und den diplomatischen Verkehr mit dem Ausland. Der Bundesvertrag des Staatenbundes schreibt u.a. Gewaltverbot und friedliche Streitbeilegung vor. Das Verfahren zur friedlichen Streitbeilegung interkantonaler Streitigkeiten besteht vor allem aus der Bestellung von Schiedsrichtern und Obmännern, die vermitteln und mit dem Einverständnis der Streitparteien einen „Minnespruch“ (gütliche Einigung) fällen. Die Tagsatzung, die als oberste eidgenössische Instanz fungiert und alle erforderlichen Maßnahmen für die äußere und innere Sicherheit mit Mehrheitsbeschlüssen trifft, agiert als oberstes Schiedsgericht. Im Falle einer Regelverletzung oder einer Urteilsdurchsetzung war die Anwendung der Bundesgewalt vorgesehen (vgl. Jaberg 1998a: 346-361; vgl. Gruner 1991:116, 119). Das 1806 aufgelöste *Alte Deutsche Reich* besaß spätestens seit 1648 den Charakter eines Systems kollektiver Sicherheit. Bereits der Ewige Landfriede zu Worms (1495) verbot jedem Reichsstand und jedem Bewohner die Selbsthilfe und ordnete so den Gewaltverzicht an. Dieses Verbot wurde vom Westfälischen Frieden (1648) bekräftigt. Für die friedliche Streitbeilegung war ein ordentliches Gerichtsverfahren vorgesehen. Der Westfälische Friede erlaubte den Reichsständen zwar eine selbständige Bündnispolitik, Truppenanwerbung und sogar Kriegserklärung, diese durften sich jedoch nicht gegen Kaiser, Reich oder die im Westfälischen Frieden gefundene Ordnung richten. Den Beschluß über einen Verteidigungskrieg gegen eine Aggression von außen durfte nur der Reichstag fassen (vgl. Jaberg 1998a: 361-365, 378; vgl. Müller 1991).

Anfänglich war das Reich durch zwei Entwicklungen geprägt: die Zersetzung der Christlichen Einheit durch konfessionelle Vielfalt sowie die allmähliche Ablösung des mittelalterlichen Personenverbandsstaats mit seinen unzähligen, zersplitterten Gewalten durch den neuzeitlichen Territorialstaat mit Tendenz zum Gewaltmonopol. Während Österreich im Deutschen Reich vor allem das Interesse hatte, möglichst viele Reichsstände für die Durchsetzung seiner jeweiligen Anliegen über die Institution des Kaisers zu mobilisieren, suchten die anderen Reichsglieder vor allem ihre Selbständigkeit gegenüber dem Kaiser zu erhalten (vgl. Jaberg 1998a: 370f).

Es gab im Reich zwei Einrichtungen der friedliche Streitbeilegung: Reichshofrat und Reichskammergericht. Der kaiserlich geprägte Reichshofrat hatte die ausschließliche Gerichtsbarkeit über Streitigkeiten betreffend Lehens- und Privilegienfragen sowie auf kaiserliche Reservatrechte gegründete Differenzen; bei anderen Streitigkeiten konkurrierte er mit dem ständisch dominierten Reichskammergericht. Das Reichskammergericht war in erster Instanz nur für die Streitigkeiten von Reichsunmittelbaren zuständig. Außerdem fungierte es als Appellationsinstanz gegen Urteile der Land- und Stadtgerichte (vgl. Jaberg 1998a: 367).

Das Reich hat als Defensivmacht im Europa der Hegemonialkriege immerhin zur Erhöhung internationaler Sicherheit beigetragen. Aber auch das Deutsche Reich hat de facto nicht in allen Fällen die „innere“ Sicherheit zwischen seinen Mitgliedern erhöht: Die Institutionen der friedlichen Streitbeilegung waren durch die Vielzahl der Fälle überfordert (vgl. Jaberg 1998a: 372-377).

Machtinstrumente zur Rechtsdurchsetzung gegen wohlbewaffnete Reichsstände fehlten in der Regel. Die Rechtsexekution gegen kleinere Territorialherrschaften blieb im Prinzip aber möglich (vgl. Müller 1991).

Als Teil der Neuordnung Europas nach der napoleonischen Herrschaft wurde 1815 der *Deutsche Bund* gegründet, welcher sich 1866 auflöste. Die Mitglieder wurden dem Gewaltverbot, der friedlichen Streitbeilegung und kollektiven Sicherheit verpflichtet. Das Verfahren zur friedlichen Streitbeilegung war insofern obligatorisch, als sich die Streitparteien weder seiner Einleitung noch seiner Fortführung noch der Umsetzung der Ergebnisse in Übereinstimmung mit den Regeln entziehen konnten. Das Verfahren begann mit Vermittlungsversuchen der Bundesversammlung (dem Hauptorgan des Bundes); eine friedliche Einigung sollte erreicht werden. Scheiterte das Vermittlungsverfahren, wurde der Fall der richterlichen Spruchgewalt einer Austrägal-Instanz³⁷ in

³⁷ Die „Instantia austragalis“ war im Alten Reich ein „von Staats wegen angeordnetes Schlichtungsverfahren eines Sondergerichts“ (Waser 1960:41).

Gestalt eines obersten Gerichts eines Mitgliedsstaates übertragen.³⁸ Dieser Gerichtshof fällte binnen eines Jahres eine verbindliche Entscheidung, deren Garantie der Bund übernahm. Das Austrägal-Verfahren wurde auf (potentiell) gewaltträchtige Konflikte angewandt (mindestens 25 Fälle), deren Ergebnisse von den Beteiligten akzeptiert wurden. Somit hat der Bund zur Sicherheit seiner Mitglieder beigetragen; zu einem Krieg zwischen ihnen ist es bis 1866 nicht gekommen (vgl. Jaberg 1998a: 378-382, 399, 407f).

3.2.2 *Der Völkerbund und der Ständige Internationale Gerichtshof*

3.2.2.1 *Der Völkerbund*

„Der Völkerbund soll nach den traumatischen Erfahrungen des Ersten Weltkriegs ein belastbares sicherheitspolitisches System etablieren“ (Jaberg 1998a:463) und die Zusammenarbeit der Staaten und den Weltfrieden fördern. Er nahm seine Arbeit 1920 auf, stellte nach seinem Scheitern im Zweiten Weltkrieg 1946 jedoch offiziell seine Tätigkeit ein, um den Weg für die VN freizumachen (vgl. Jaberg 1998a:410, 463f, 477).

Die Gestaltung der Satzung des Völkerbunds ging trotz der Beteiligung von vierzehn Staaten an ihrem Entwurf hauptsächlich auf die Großmächte zurück. Zudem fand eine Ausgrenzung zahlreicher (vornehmlich neutraler) Staaten von den Verhandlungen statt. Von den Kriegsverlierern, insbesondere von Deutschland, wurde er als Teil des Diktats der Siegermächte kritisiert. Erst in der Mitte der 20er Jahre änderte sich diese Einstellung mit der Aufnahme des Reiches in die Organisation. Wie der VN-Sicherheitsrat bestand der Bundesrat des Völkerbunds aus den Hauptmächten als ständigen Mitgliedern sowie von der Bundesversammlung gewählten nichtständigen Mitgliedern (vgl. Jaberg

³⁸ Wenn die Streitigkeit aber aus Problemen bei der Erfüllung gemeinsamer Verpflichtungen entstand - bspw. über die Aufstellung eines gemeinsamen Truppenkontingents - entschied die Bundesversammlung (vgl. Jaberg 1998a: 381f).

1998a:409f, 443f): „Damit ist ein wichtiger Grundsatz kollektiver Sicherheit, der den Systemmitgliedern nicht nur im Prinzip gleiche Pflichten auferlegt, sondern auch gleiche Rechte einräumt, beim Gründungsakt des Völkerbunds mißachtet worden“ (Jaberg 1998a:411). Allerdings erreichten die nichtständigen Mitglieder später die Überzahl, so daß die Vormachtstellung der Hauptmächte nicht auf Abstimmungsprivilegien beruhte, sondern auf der permanenten Mitgliedschaft und ihren nationalen Machtressourcen (vgl. Jaberg 1998a:452), zumal ein Vetoprivileg bestimmter Staaten unbekannt war.

Die Völkerbundsatzung unterschied zwischen zulässigen und verbotenen Kriegen, sprach also nur ein partielles Kriegsverbot aus. Dieser Unterscheidung entsprechend waren die Mitglieder nur zu einem Versuch friedlicher Streitbeilegung verpflichtet. Folgende Verfahren konnten (neben diplomatischen Methoden wie Guter Dienste und Vermittlung) eingeleitet werden: erstens die Schiedsgerichtsbarkeit, zweitens ein gerichtliches Verfahren, drittens die Prüfung durch den Rat. Nur die ersten beiden Wege führten zu einem bindenden Ergebnis. Die Partei, die den Spruch befolgte, durfte von den anderen Mitgliedern nicht bekriegt werden. Dies galt auch bei der Einhaltung des Ratsberichts, sollte dieser einstimmig beschlossen worden sein. Kam diese Einstimmigkeit nicht zustande, erlangten nach einer Wartezeit von drei Monaten die Streitparteien das Recht zur Kriegführung wieder (vgl. Jaberg 1998a:412f, 416ff).

In jedem Fall betrafen die (partiellen) Kriegsverbote zur Völkerbundszeit nur den Angriffskrieg. Der Verteidigungskrieg blieb erlaubt. Zudem blieb der Sanktionskrieg gegen Staaten, die die Bestimmungen des Völkerbunds verletzten, zulässig. Die Durchsetzung des Kriegsverbots erwies sich jedoch schnell als problematisch (vgl. Jaberg 1998a:414ff).

Die Entscheidung, ob Staaten einer Beistandspflicht unterlagen, oblag den Staaten insofern selbst, als jedes Mitglied eigenständig darüber entscheiden konnte, welche militärischen Maßnahmen es ergreifen wollte. Damit war ein fundamentales Kriterium eines Systems kollektiver Sicherheit nicht erfüllt (vgl. Jaberg 1998a:420ff).

Ferner sah die Völkerbundsatzung bei Nichtbeachtung eines rechtsverbindlichen Urteils oder Schiedsspruchs Maßnahmen vor. Der Rat erließ dahingehend aber keine Anordnungen, sondern lediglich Vorschläge unterbreiten, so daß auch hier nicht von einem System kollektiver Sicherheit (i.e.S.) gesprochen werden darf (vgl. Jaberg 1998a:423). „Bei jeder anderen ‚Verletzung einer aus der Satzung entspringenden Verpflichtung‘ (Art. 16), die unterhalb der Schwelle eines Krieges oder einer Kriegsdrohung verbleibt, behalten sich die Mitglieder nur eine ... Sanktionsoption vor, nämlich den Ausschluß des sich fehlverhaltenden Mitglieds“ (Jaberg 1998a:423f). Kurzum: „Der Mangel an militärischer Handlungsfähigkeit hat unter anderem zur Konsequenz, daß das kollektive Sicherheitssystem in der Völkerbund-Variante allenfalls auf sich langsam entwickelnde Streitfälle anwendbar und (spätestens) in dem Moment zum Scheitern verurteilt ist, wenn es sich um einen Überraschungsangriff handelt“ (Jaberg 1998a:446). So hat die kollektive Sicherheitsgarantie des Völkerbunds früh an Glaubwürdigkeit verloren: „Mit mehreren Konflikten hat sich der Völkerbund nicht oder nur halbherzig befaßt. Meistens hat er sich gescheut, das SKS (i.e.S.) zu aktivieren: Nur ausnahmsweise hat er zivile Sanktionen eingeleitet. Zu militärischen Maßnahmen hat er sich nie durchgerungen“ (Jaberg 1998a:468; vgl. auch 468-477).

Die Erfahrungen des Völkerbundes lehren, daß effektive Sicherheit nur erreicht werden kann, wenn erstens ein volles Verbot der Gewaltanwendung außerhalb der Selbstverteidigung besteht, zweitens ausreichende Mechanismen der Streitschlichtung und des friedlichen Wandels bestehender Zustände existieren, drittens eine internationale Instanz zur Feststellung einer Friedensverletzung und zur Anordnung von Maßnahmen ermächtigt und verpflichtet ist, und viertens eigene Streitkräfte oder durch Staaten verlässlich bereitgestellte Truppen zur Verfügung stehen (vgl. Scheuner 1962a:244).

Der Völkerbund konnte seiner Hauptaufgabe, der Verhinderung gewalt-samen Konfliktaustrags, letzten Endes nicht gerecht werden. Dennoch wurden einige (auch brisante) Fälle von den Völkerbundinstitutionen ohne Anwendung von Zwangsmaßnahmen (mit)entschärft (vgl. Jaberg 1998a:464-468). Eine wichtige Streitschlichtungsinstanz, die im Kontext

des Völkerbunds geschaffen wurde, war der Ständige Internationale Gerichtshof.

3.2.2.2 Der Ständige Internationale Gerichtshof (StIG)

Die Völkerbundsatzung beauftragte den Rat, einen Entwurf für ein ständiges internationales Gericht zu erstellen. Dieser wurde dann von Bundesversammlung und Rat angenommen und trat im September 1921 in Kraft. Die 15 Richter des Ständigen Internationalen Gerichtshofes (StIG) wurden von Versammlung und Rat mit jeweils absoluter Mehrheit für neun Jahre gewählt (vgl. Jaberg 1998a:460), analog zu den später für den IGH geltenden Bestimmungen: „Abweichend vom Verhältnis zur Zusammensetzung der Statutsmitglieder entfielen von den Richtersitzen auf europäische Staaten zehn, auf asiatische und südamerikanische Staaten (letztere erhielten seit dem Jahre 1930, zu Ungunsten der europäischen Staaten, einen dritten Sitz) je zwei Sitze sowie ein Sitz auf die Vereinigten Staaten, obwohl sie weder am Völkerbund noch am Gerichtsstatut beteiligt waren“ (Schlochauer 1962:347).

Der StIG fungierte zwar nicht als Organ des Völkerbundes, war aber, trotz formaler Trennung vom Bund, als dessen justitielle Institution anzusehen, war er doch primär für die Bundesmitglieder zugänglich und zuständig sowie zur Gutachtertätigkeit nur für die Bundesorgane. Auch seine Kosten wurden aus dem Bundesbudget gedeckt. Parteifähig waren nur Staaten oder Mitglieder des Völkerbundes (vgl. Schlochauer 1962: 343f, 351).

Der StIG bestand also im Gegensatz zum Haager Schiedshof nicht nur aus einer Richterliste, sondern war ein wirklicher Gerichtshof mit fester Besetzung und Verfahrensordnung. Jede Streitpartei hatte das Recht auf einen Richter ihrer Nationalität (Ad-hoc-Richter: vgl. Schlochauer 1962:347f). Die Urteile waren bindend und endgültig. Eine einseitige Klageerhebung wurde unter der Voraussetzung möglich, daß die Streitparteien die obligatorische Zuständigkeit des Gerichts gegenseitig anerkannten (vgl. Grewe 1984:721; Jaberg 1998a:460).

Die Unterwerfung unter die obligatorische Gerichtsbarkeit, die auch dazu verpflichtete, gegen keinen Staat, der die Anordnungen des Gerichtshofes befolgte, zum Kriege zu schreiten, konnte entweder durch einen gegenseitigen Vertrag (1920-1945 sind in etwa 550 völkerrechtlichen Abkommen Zuständigkeiten des StIG festgelegt worden) oder durch Unterzeichnung der Fakultativklausel erfolgen (bei Geltung des Prinzips der Gegenseitigkeit). Alle Signatäre des Statuts unterzeichneten auch die Fakultativklausel. Insgesamt waren 50 Staaten Mitglieder des Statuts³⁹, bis 1942 haben jedoch 13 Staaten die Beteiligung am Statut aufgegeben (gegenüber 19 Staaten, die im gleichen Zeitraum aus dem Völkerbund austraten). Einige ratifizierten jedoch den Beitritt zum Obligatorium nicht, andere untergruben dieses durch Vorbehalte⁴⁰. Die erste Schwäche des StIG war mithin die Unvollständigkeit des Obligatoriums (vgl. Grewe 1984:721f; vgl. Schlochauer 1962:344, 349, 351).

Die zweite Schwäche des StIG war die mangelnde Unparteilichkeit der Richter.⁴¹ Die Streitparteien hatten das Recht, falls sie nicht unter den Richtern vertreten waren, einen Richter ihrer Staatsangehörigkeit zu benennen. Diese Regelung wurde häufig kritisiert. Studien kamen zu dem Ergebnis, daß diese „nationalen Richter“ in 95 Prozent der Fälle zugunsten ihres Herkunftslandes und für die Auffassung ihrer Regierung gestimmt hätten. Jedoch sei dies nicht aufgrund von Korruption der Fall

³⁹ „Von den 50 Mitgliedstaaten des Statuts haben alle im Laufe der Zeit die Fakultativklausel unterzeichnet, sieben unter ihnen jedoch nicht ratifiziert. Der obligatorischen Gerichtsbarkeit haben sich 21 Staaten vorbehaltlos, 22 Staaten (darunter das Deutsche Reich) mit Vorbehalten unterworfen ... Im April 1940 waren durch Ablauf der Befristungen oder infolge Mitgliedschaftskündigung 14 Erklärungen gegenstandslos geworden und daher nur noch 29 Staaten an das Obligatorium gebunden ... zuzüglich zweier nur parteifähiger anderer Staaten (Liechtenstein und Monaco)“ (Schlochauer 1962:352). Immerhin unterlagen damit 86 Prozent der Mitgliedstaaten des Völkerbunds dem Obligatorium, wenn diese Verpflichtung auch durch Vorbehalte unterhöhlt wurde. Im Gegensatz dazu unterwarfen sich bisher nur 32 Prozent der VN-Mitgliedstaaten der Zuständigkeit des IGH.

⁴⁰ Insbesondere die USA wollten nur unter vielen Vorbehalten beitreten. An ihrer Forderung, daß ohne ihre Zustimmung kein Gutachtenantrag gestellt oder vom Gerichtshof behandelt werden dürfe, unabhängig davon, ob sie an der Rechtsfrage unmittelbar oder auch nur mittelbar beteiligt seien, scheiterte 1926 zunächst ihr Beitritt zum Statut. 1929 unterzeichneten die USA zwar die nötigen Protokolle, der Senat verweigerte jedoch wiederholt die Zustimmung zur Ratifikation (vgl. Schlochauer 1962:345f).

⁴¹ Andererseits zeigte Prott (1975:234), daß die bewußte und begrenzte Benützung der nationalen Rechtstradition vorteilhaft sein kann, weil sie das Völkerrecht mit wertvollen Beispielen, Analogien und Techniken bereichert.

gewesen, sondern eher auf landesspezifische Vorurteile zurückzuführen (vgl. Grewe 1984:723). „Auf die Institution des nationalen Richters zu verzichten, überforderte jedenfalls in der damaligen Zeit das Selbstverständnis der souveränen Staaten und ihre Bereitschaft, sich einer richterlichen Instanz zu unterwerfen, in der sie nicht selbst vertreten waren. ... Die Bereitschaft, Urteile eines internationalen Gerichtshofes hinzunehmen, ist jedenfalls erkennbar größer, wenn Angehörige der unterlegenen Seite an ihrem Zustandekommen mitgewirkt haben“ (Grewe 1984:724). Da jedoch nur ein Richter der jeweiligen Partei im Kollegium vertreten war, kann davon ausgegangen werden, daß die restlichen parteilosen Richter, die in der Mehrheit sind, zu einem unabhängigen Urteil beitragen.

Die dritte Schwäche des StIG war, daß er die Urteilsdurchsetzung nicht erzwingen konnte. Immerhin hätte bei Nichtbefolgung der Völkerbundrat wirtschaftliche Sanktionen vorschlagen können. In der Praxis allerdings wurden die Entscheidungen des StIG respektiert - ein Zeichen für erworbenes Ansehen und Autorität so daß sich die Durchsetzungsfrage konkret nie stellte (vgl. Grewe 1984:724; vgl. Schlochauer 1962:355).

Die Bilanz des StIG: Er hat „während seines Bestehens 30 Streitfälle behandelt - davon 22 Fälle (durch 32 Urteile) entschieden, sieben Verfahren durch Order abgesetzt und ein Verfahren in der Schwebelage lassen müssen - sowie 26 Rechtsgutachten erstattet und einen Gutachtenantrag abgewiesen“ (Schlochauer 1962:346). Der StIG unterscheidet sich vom IGH nicht zuletzt dadurch, daß seine Spruchpraxis eher auf dem Gebiet der Vertragsauslegung lag⁴²: Elf Entscheidungen und 18 Gutachten betrafen Bestimmungen der Pariser Vorortverträge sowie andere Fragen der Kriegsfolgenregelung (vgl. Schlochauer 1962:346f, 349).

⁴² Der StIG konnte „...die am ehesten friedensgefährdenden Fragen, welche die Unabhängigkeit, die Unverletzlichkeit oder andere vitale Interessen der Parteien betreffen, ... in der Regel nicht...[entscheiden]..., auch wenn sie rechtsfähig sind; sie sind, zusammen mit den nichtjustiziablen Streitsachen, andern Organen, namentlich dem Völkerbundsrat ... , zur Schlichtung zur überweisen“ (Waser 1960:51).

Möglicherweise bestand das größte Hemmnis für eine umfassendere Rechtsprechung des StIG „... darin, dass er, gleich wie die UNO, von einer weltweiten Gemeinschaft koordinierter und gleichmässig verbundener Staaten ähnlicher Struktur getragen sein sollte, während in Wirklichkeit einerseits zwischen bestimmten Mächtegruppen kaum die Voraussetzungen für isolierte Schiedsaurträge vorhanden sind und andererseits gewisse Regionen einen Grad tatsächlicher Integration erreicht haben, der die Begründung vorbehaltlos obligatorischer Gerichtsbarkeit rechtfertigt und erfordert“ (Waser 1960:51f).

3.2.3 Die Vereinten Nationen und der Internationale Gerichtshof

3.2.3.1 Die Vereinten Nationen

Die neue Weltordnung, die 1945 mit der Charta der Vereinten Nationen entworfen wurde, „war von Anbeginn ein Kompromiß zwischen dem ehrgeizigen Plan, einerseits die Staaten der Welt in einer universalen Organisation zu vereinen und sie einer unwiderstehlichen Friedensmaschinerie zu unterwerfen, und andererseits dem unveränderten Fortbestehen des machtpolitischen Kräftespiels zwischen Großmächten, die nicht bereit waren, sich durch Mehrheitsbeschlüsse aller anderen binden zu lassen und wesentliche Beschränkungen ihrer eigenen Souveränität hinzunehmen“ (Grewe 1984:755). Dabei stand das Vetorecht, das den fünf Siegermächten die Möglichkeit gibt, Beschlüsse zu blockieren (Art. 23 VN-Charta) im Spannungsverhältnis zu dem proklamierten Prinzip der „souveränen Gleichheit“ aller Mitgliedsstaaten⁴³ (Art. 2 Abs. 1).

⁴³ Obwohl die Gleichheit der Staaten auch eine materielle Gleichheit voraussetzen müßte, um echte Chancengleichheit zu gewähren, bezieht sich die völkerrechtliche Gleichheit auf eine formelle Freiheit der Teilnahme im Staatenverkehr, nicht jedoch auf den Grad effektiver Teilnahme (vgl. Diner 1993:71). Der Nichtverbreitungsvertrag von Atomwaffen etwa hat die Rechtsungleichheit einiger Staaten noch stärker betont, indem die Staaten, die Kernwaffen besaßen, diesen

Trotz aller Kompromisse wurde mit den Vereinten Nationen zum ersten Mal eine weltumspannende Organisation der Staatengemeinschaft errichtet, die universale Autorität beanspruchen kann. Nachdem die Zahl der Mitgliedstaaten aus der Dritten Welt answoll, büßte zumindest in der Generalversammlung die repräsentierte Völkerrechtsgemeinschaft die Dominanz des Nordens ein, wie es noch für die erste Nachkriegszeit charakteristisch gewesen war. Dadurch wurde ein „... Kompromiß erreicht zwischen Realität wirklicher Macht und der Funktionsfähigkeit des internationalen Systems durch gleichzeitigen Einbezug aller staatlichen Glieder“ (Diner 1993:72).

Die Feststellung einer Friedensbedrohung, eines Friedensbruches oder einer Angriffshandlung obliegt dem Sicherheitsrat (Art. 39). Der Beschluß des Sicherheitsrates muß mit mindestens neun Stimmen einschließlich der ständigen Mitglieder erfolgen, wobei Enthaltungen nicht als Ablehnung gewertet werden. Die Entscheidung über die anzuwendenden Zwangsmittel ist für die Mitglieder im Prinzip verbindlich und verpflichtet diese zur Mitwirkung bei der Aktion, z.B. durch diskriminierende Behandlung der Angreifer. An wirtschaftlichen Sanktionen muß teilgenommen werden, doch kann der Sicherheitsrat insofern eine Dispens erteilen, indem er nur ausgewählte Staaten verpflichtet. Die Pflicht zur Mitwirkung an militärischen Sanktionen ist schwächer ausgebildet. Es besteht lediglich die Verpflichtung „...nach Maßgabe eines oder mehrerer Sonderabkommen dem Sicherheitsrat auf sein Ersuchen Streitkräfte zur Verfügung [zu] stellen, Beistand [zu] leisten und Erleichterungen einschließlich des Durchmarschrechts [zu gewähren]“ (Art. 43 Abs.1). Der Sicherheitsrat kann sich auch mit nichtverbindlichen Maßnahmen begnügen; unverbindliche Empfehlungen kann auch die Generalversammlung aussprechen. Obwohl dem Sicherheitsrat die Wahl der Mittel freisteht, stellt die Charta die militärischen Sanktionen nur subsidiär zur Verfügung, wenn mildere Wege unzureichend erscheinen oder versagt haben (VN-Charta, Verdross/Simma 1984).

Besitz als Status quo festgeschrieben, während allen anderen Mitgliedern das Recht zum Erwerb verwehrt sein sollte.

Die VN haben sich in der Regel kaum als verlässliches Instrument kollektiver Sicherheit erwiesen. Ihr Engagement erfolgte nur selektiv und erwies sich keineswegs immer als erfolgreich. Die Gründe dafür sind vor allem folgende: Erstens hat das Kompetenzmonopol des Sicherheitsrates zu verbindlicher Entscheidung oft genug nichts bewirkt, da die Spaltung der Welt in konfrontative Blöcke eine Zusammenarbeit der Staaten in diesem Organ verhinderte. Selbst heute sind noch Antagonismen zwischen den Staaten im Sicherheitsrat vorhanden, die seine Entscheidungsfähigkeit blockieren. Zweitens sind manche der im Sicherheitsrat vertretenen Mächte so übergewichtig, daß die Herstellung der notwendigen Überlegenheit über jeden potentiellen Angreifer fragwürdig erscheint, ganz abgesehen von der Fähigkeit dieser Staaten, die Verhängung von Sanktionen gegen sie selbst per Vetorecht zu verhindern. Drittens ist heute die Anzahl zwischenstaatlicher Kriege zwar äußerst gering; Konfliktherde und Kriege haben sich auf die innerstaatliche Ebene verlagert. Für diese ist die Rechtsgrundlage für ein Eingreifen durch die VN nur unzureichend entwickelt: Behelfsmäßige Rückgriffe auf die Erklärung schwerer Menschenrechtsverletzungen zur Friedensbedrohung sind beobachtbar, bleiben aber rechtlich fragwürdig und ins Belieben der Organisation gestellt. Viertens erwies sich wie im Völkerbund die Bereitschaft der Staaten zur Teilnahme an kollektiven Maßnahmen als höchst gering. So ist es nicht verwunderlich, daß viele Staaten nach sicherheitspolitischen Alternativen suchten und sich für Bündnisse der kollektiven Selbstverteidigung entschieden. Es kommt auch nicht von ungefähr, daß ehemalige Ostblockstaaten großen Wert auf einen NATO-Beitritt legen: Von diesen Systemen kollektiver Verteidigung, insbesondere von der Nordatlantischen Allianz versprechen sich die Mitglieder einen effektiveren Schutz vor bewaffneten Angriffen als von den VN (vgl. Ziegler 1994:283).

Trotz dieser Defizite haben sich die Vereinten Nationen Meriten erworben. Dazu konnte auch eines ihrer Hauptorgane, der Internationale Gerichtshof, beitragen.

3.2.3.2 Der Internationale Gerichtshof (IGH)

Der IGH ist das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen (VN). Er ist zwar nicht Rechtsnachfolger, aber Funktionsnachfolger des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, da er dessen vertraglich begründete Zuständigkeiten übernommen hat und an seine Rechtsprechung anknüpft (vgl. Schlochauer 1962:347). Er funktioniert im wesentlichen nach den gleichen Regeln. Seine Hauptaufgabe ist die zwischenstaatliche Streitbeilegung. Als Zugeständnis an die staatliche Souveränität muß zusätzlich zur Mitgliedschaft in den VN (alle Mitglieder der VN sind automatisch Vertragsparteien des Statuts des IGH) die Zuständigkeit des IGH durch die Staaten ausdrücklich anerkannt werden (für einen bestimmten Streit oder generell). Nach Ende des Kalten Krieges ist mit der wachsenden Zahl neuer Staaten zwar auch die absolute Anzahl genereller Zuständigkeitserklärungen gestiegen, aufs Ganze der Staatengemeinschaft bezogen hat sie aber abgenommen (derzeit hat ungefähr ein Drittel der Staaten, 60 an der Zahl, Erklärungen zur Fakultativklausel abgegeben und sich damit einer obligatorischen Gerichtsbarkeit unterworfen). Obwohl die BRD ein ausgesprochen freundliches Verhältnis zum IGH hat, gab sie bisher *keine* generelle Anerkennungserklärung ab. Die zweite Möglichkeit, durch Vertragsklauseln die Zuständigkeit des IGH über Anwendung und Auslegung eines Vertrages zu erklären, rückt immer mehr in den Vordergrund. Es gibt heute etwa 250-300 Verträge dieser Art; hinzu kommen Schiedsklauseln im regionalen Organisationsrecht, z.B. der Amerikanische Vertrag über friedliche Streitschlichtung vom 30.04.1948 (der sogenannte Bogotá-Pakt), oder das Europäische Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten vom 29.04.1957 (vgl. Fleischhauer 1998:1, 224ff; vgl. Kimminich 1997:523; vgl. Randelzhofer 1999).

Der IGH entscheidet Rechtsstreitigkeiten zwischen Staaten und kann Rechtsgutachten erstellen. Diese sind im Gegensatz zu den Urteilen nicht verbindlich, werden in der Praxis aber häufig befolgt. Der Sicherheitsrat (SR) besitzt die Kompetenz (aber nicht die Pflicht), die Einhaltung der Urteile auf Antrag einer Streitpartei zu gewährleisten. Aber erst wenn die Nichtbefolgung des Urteils friedensbedrohenden Charakter

hat, dürften Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der VN-Charta möglich sein (vgl. Simma 1991).⁴⁴

Andere Autoren vertreten die Auffassung, daß der SR auch die Möglichkeit hat, ohne Vorliegen eines Friedensbruches auf Basis des Art. 94 der VN-Charta zu handeln.⁴⁵

Der IGH hat 15 gewählte Mitglieder, die alle eine verschiedene Staatsangehörigkeit haben müssen: fünf Richter stellen die ständigen Mitglieder des SR; die anderen zehn werden anhand ausgewogener geographischer Verteilung ermittelt (alle rechtlichen Traditionen und Systeme sollen durch die Richtervielfalt berücksichtigt werden). Die Richter werden im Zusammenwirken von Generalversammlung und SR auf neun Jahre gewählt. Außerdem gibt es noch Ad-hoc-Richter, um einen Richter der Staatsangehörigkeit der Streitpartei, die nicht im Richterkollegium vertreten ist, für die Dauer des Verfahrens zu beteiligen. Die Staaten sind nicht gezwungen, ihre Konflikte gerichtlich zu lösen; es steht ihnen frei, andere Möglichkeiten der friedlichen Streitbeilegung zu nutzen (wie in Art. 33 der VN-Charta aufgelistet); sie können statt des IGH auch andere Gerichte in Anspruch nehmen⁴⁶ (vgl. Fleischhauer 1998:224; Oellers-Frahm 1998:76f).

Der IGH urteilt gemäß dem Völkerrecht, ist aber bei Einverständnis der Parteien auch befugt, nach Billigkeit (ex aequo et bono, Art. 28 Abs. 2 IGH-Statut) zu entscheiden,⁴⁷ was ihm die Möglichkeit eröffnet, auch ohne Vorliegen einer völkerrechtlichen Basis zu entscheiden (vgl. Kimminich 1997:528; vgl. Internationaler Gerichtshof c).

⁴⁴ „Der Funktionswandel des Sicherheitsrates seit dem Ende des Ost-West-Konfliktes besteht im wesentlichen darin, daß er mit Mitteln des Kapitels VII der Charta in Situationen eingreift, die nach herkömmlichem Verständnis nicht als Friedensbruch oder Bedrohung der internationalen Sicherheit angesehen wurden“ (Bruha/Krajewski 1998:95).

⁴⁵ „Kommt eine Streitpartei ihren Verpflichtungen aus einem Urteil des Gerichtshofs nicht nach, so kann sich die andere Partei an den Sicherheitsrat wenden; dieser kann, wenn er es für erforderlich hält, Empfehlungen abgeben oder Maßnahmen beschließen, um dem Urteil Wirksamkeit zu verschaffen“ (Art. 94, Abs. 2, VN-Charta).

⁴⁶ Dies geschieht vor allem im Rahmen regionaler Zusammenschlüsse.

⁴⁷ Bisher haben die Parteien von dieser Möglichkeit der Autorisierung des IGH zur Entscheidung nach dem „ex aequo et bono“-Prinzip keinen Gebrauch gemacht (vgl. Fraenkel 1994:333).

Der Kalte Krieg überschattete die Anfangszeit des IGH mit Mißtrauen. Insbesondere Ostblockstaaten befaßten den IGH nicht nur nicht, sie hintertrieben auch das Zustandekommen von Schiedsklauseln und versuchten bestehende Klauseln auszuschalten. Der Gerichtshof wurde als ein Instrument des Westens angesehen. Daran war auch der IGH mitschuldig: 1966 im Fall Liberia/Äthiopien gegen Südafrika (Apartheidproblem) hat er die Klage abgewiesen und damit Staaten der Dritten Welt auf Jahre hinaus verprellt. In der Ära nach dem Kalten Krieg erfolgte ein grundlegender Wandel: Die Zuständigkeit des IGH wird von einer Reihe osteuropäischer Staaten nun generell anerkannt; der IGH wird stärker beansprucht als je zuvor. Viele Staaten der Welt begreifen das Recht nun als Waffe der Schwächeren (vgl. Fleischhauer 1998:225): „There are signs that States are acquiring a ‚law habit‘; the more they submit their disputes to the Court, the more inclined they may be to do so“ (Internationaler Gerichtshof c:4).

Der IGH fällt seit 1946 66 Urteile und erstattete 23 Rechtsgutachten; elf Verfahren sind zur Zeit anhängig (vgl. Fleischhauer 1998:225).

Obwohl der IGH eigentlich auf Rechtsfragen⁴⁸ beschränkt ist, haben praktisch alle Fälle eine politische Komponente: „Der IGH hat in ständiger Rechtssprechung entschieden, daß der politische Charakter einer Streitigkeit, ja selbst die gleichzeitige Behandlung einer ‚Situation‘ durch den Sicherheitsrat, ihn nicht daran hindert, die der Frage innewohnenden rechtlichen Aspekte zu beurteilen“ (Oellers-Frahm 1998:75)⁴⁹. Seine Entscheidungen betrafen alle Teile des Völkerrechts: Fragen territorialer Zugehörigkeit (Tschad/Libyen), Verlauf von Landgrenzen (Mittelamerika; Mali/Burkina-Faso), Staatsangehörigkeitsrecht (Liechtenstein/Guatemala), Fragen der Behandlung von diplomatischem

⁴⁸ Hafner (1994:138) geht davon aus, daß die „Justiziabilität“ eines Konfliktgegenstandes nicht nur von diesem selbst, sondern auch vom jeweiligen Konfliktpartner abhängt: Die Bereitschaft eines Staates ist wichtiger als die Justiziabilität des Falles. Das Argument, der Fall sei keine Rechtsstreitigkeit, dient häufig nur als Vorwand.

⁴⁹ Bruha/ Krajewski (1998:93) bescheinigen dem IGH jedoch, daß dieser sich grundsätzlich für unzuständig hält, wenn sich der Sicherheitsrat mit derselben Materie bereits befaßt.

Personal (Teheran), über den Status eines Berichterstatters der Menschenrechtskommission der VN usw. usf.. Des Weiteren wurden Fragen der Einrichtung und Abgrenzung von nationalen Meereszonen und Anteilen am Festlandsockel (Nordsee) behandelt, sowie Fragen mit umweltrechtlichen Bezügen (Ungarn/Slowakei).

Der IGH ist also kein Spezialgericht für bestimmte Teile des Völkerrechts und beschränkt sich nicht auf die Auslegung von Verträgen. Er trägt auch zur richterlichen Fortbildung des Völkerrechts bei (vgl. Fleischhauer 1998:226).

Heute sind Staaten aus allen Teilen der Welt an Verfahren vor dem IGH beteiligt. Der politische Gehalt der Fälle ist unterschiedlich; häufig sind sie nur von bilateraler Bedeutung. Grenzregelungen hingegen weisen eine erhebliche Tragweite auch für die regionale oder überregionale Sicherheit auf. Das Gutachten über die Verwendung von Kernwaffen besitzt sogar globale Relevanz.⁵⁰ Frankreich und die USA haben ihre generelle Anerkennung der Zuständigkeit des Gerichtshofs zwar zurückgezogen, was den IGH aber nicht daran hinderte, deren Fälle (Australien/ Neuseeland vs. Frankreich; Nicaragua vs. USA) zu Ende zu verhandeln. Immerhin widersetzen sie sich Prozessen aufgrund von Schiedsklauseln in Verträgen nicht (vgl. Fleischhauer 1998:226f).

Der IGH gilt manchen Autoren als effektiv in der ihm zugeordneten Rolle, ein Urteil, das naturgemäß von deren Rollendefinition abhängt. Mit zunehmender rechtlicher Durchstrukturierung der internationalen Beziehungen und ihrer Verdichtung kann der IGH an Einfluß gewinnen,

⁵⁰ Die Bedeutung der bisherigen IGH-Rechtssprechung wird von vielen Autoren eher negativ bewertet. So urteilt Kimminich (1997:530): „Von der Warte der Weltpolitik gesehen, betreffen die Entscheidungen nur unbedeutende Fragen. Auch der Umfang der Rechtsprechungstätigkeit ist gering ... Auf den Gebieten, welche die Entscheidungen und Gutachten des IGH betrafen, hat die Tätigkeit des IGH einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Festigung und Fortentwicklung des Völkerrechts geleistet. Als Mittel der Streiterledigung steht die Rechtsprechung des IGH in keinem Verhältnis zu den tatsächlich existierenden Streitfällen und liegt gegenwärtig noch weit unter der Bedeutung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.“ Auch Ziegler (1994:283) konstatiert, daß der IGH „... nur in einer geringen Zahl von Fällen eine wirklich friedensstiftende Tätigkeit [hat] entfalten können.“ Hafner (1994:116) urteilt: „Selbst die Errichtung des IGH als Hauptorgan der Vereinten Nationen brachte die Staaten nicht dazu, ihre Konflikte in vermehrtem Maße gerichtlich auszutragen.“

wenn er es weiterhin vermag, den Grat zwischen Recht und Politik einzuhalten und sich das in ihn gesetzte Vertrauen bewahrt. Seine Rolle könnte allerdings weiter gestärkt werden: Erstens, wenn der Generalsekretär der VN ermächtigt würde, zur Klärung von institutionellen Streitfragen (Rechtsgutachten), die rechtliche Aspekte haben, sowie zur Klärung der rechtlichen Seite von Streitfällen, in denen er um Vermittlung oder gute Dienste gebeten worden ist, den IGH anzurufen. (Bisher können ihn nur Staaten gegen Staaten anrufen.) Zweitens durch eine Beschleunigung⁵¹ sowie Verbilligung⁵² des Verfahrens, drittens durch seine materielle Absicherung, so daß die Finanzkrise der VN ihn nicht an der Erfüllung seiner Aufgaben hindern kann (vgl. Fleischhauer 1998:227; vgl. Internationaler Gerichtshof b:6f).

Der IGH ist „nicht der Ausdruck eines idealistisch-utopistischen Bemühens, Politisches durch Juridifizierung der internationalen Beziehungen zu ersetzen“ (Fleischhauer 1998:225). Es gibt aber Rechtsstreitigkeiten zwischen Staaten, die unabhängige richterliche Entscheidungen sachlich notwendig machen. Dazu müssen die Staaten Vertrauen in die Professionalität, die Unvoreingenommenheit und das Fingerspitzengefühl der Richter haben - eine dauernde Herausforderung für den IGH. Die internationalen Beziehungen strukturieren sich stärker (vom Meeresboden bis Outer Space) und alle Regelungen bergen Möglichkeiten für Rechtsstreitigkeiten: Die Existenzberechtigung des IGH steht daher auch künftig außer Frage (vgl. Fleischhauer 1998:225).

3.3 Sonstige Internationale Gerichtsbarkeit

Bis zum Ende des Ost-West-Konfliktes konnte, weltweit gesehen, von Fortschritten beim Ausbau der internationalen Gerichtsbarkeit nicht die Rede sein. Allenfalls im regionalen Rahmen, vor allem in Westeuropa, gab es Lichtblicke: zum einen den 1950 von den Mitgliedern des Eu-

⁵¹ Zur Beschleunigung des Verfahrens würde eine Vergrößerung des Unterstützungsapparates wesentlich beitragen. Es gibt nur vier Übersetzer und zwei Öffentlichkeitsarbeiter. Wissenschaftlichen Hilfskräfte fehlen vollkommen. Die Sekretariatskapazität ist als miserabel einzustufen (vgl. Internationaler Gerichtshof c:5).

⁵² Die Tatsache, daß dem IGH nur wenige Fälle vorgelegt werden, führt Fraenkel (1994:333) auf die außerordentlich hohen Kosten zurück, die mit der Durchführung von Prozeßverfahren vor dem IGH verbunden sind.

reparates geschaffenen Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, zum anderen den im Rahmen der EG errichteten Europäischen Gerichtshof in Luxemburg, der über die Wahrung des Vertragsrechts der Gemeinschaft wacht. Der Versuch der Vereinten Nationen, die Prinzipien der Internationalen Militärtribunale von Nürnberg und Tokio gegen Kriegsverbrecher in allgemeinverbindliches kodifiziertes Völkerrecht umzuwandeln und die internationale Strafgerichtsbarkeit zu institutionalisieren, konnte erst nach Ende des Kalten Krieges Erfolg haben: Nicht zuletzt die Staaten des sozialistischen Lagers insistierten darauf, daß internationale Strafgerichtsbarkeit einer untragbaren Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten Tür und Tor öffnen würde.

„Was die traditionellen Formen internationaler richterlicher Streiterledigung - Schiedsgerichtsbarkeit und internationale Gerichtsbarkeit - angeht, so sind zwar auch nach 1945 neue schiedsvertragliche Vereinbarungen geschlossen worden, wobei es sich vorwiegend um Schiedsklauseln im allgemeinen Vertragsrecht und regionalen Organisationsrecht handelte (z.B. der Amerikanische Vertrag über friedliche Streitschlichtung vom 30.04.1948, der sogenannte Bogotá-Pakt, oder das Europäische Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten vom 29.04.1957), während neue bilaterale Schiedsgerichtsverträge kaum eingegangen wurden.“ (Grewe 1984:779).

Während des Ost-West-Konflikts hat die Bereitschaft der Staaten, sich gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Mittel der friedlichen Streitbeilegung zu bedienen, ständig abgenommen. Diplomatische Mittel, in erster Linie bilaterale und multilaterale Verhandlungen, wurden bevorzugt.

Die Schaffung neuer Gerichtshöfe trotz aller Differenzen der Staaten über die Ausgestaltung ist letztlich dem Umstand zu schulden, daß erstens „[w]enn auch zugegebenermaßen die Konfliktbereinigung auf dem Verhandlungsweg oft einen Interessensausgleich herbeizuführen vermag, den beide Seiten gutheißen und daher auch befolgen, ... [es doch feststeht], daß der Streit häufig derart politisiert wurde, daß eine Einigung mittels diplomatischer Verhandlungen nicht mehr möglich erscheint, so daß, soll die Frage nicht offenbleiben, eine drittinstanzliche Entscheidung nötig ist“ (Wasum 1984:8). Diese bietet auch die Möglichkeit der „Gesichtswahrung“ der beteiligten Regierungen gegenüber

der eigenen Bevölkerung. Zweitens kann man annehmen, daß die Zuständigkeit eines internationalen Gerichts zur Intensivierung und Beschleunigung der diplomatischen Bemühungen führt. Drittens bedarf es unparteiischer Streitschlichtungsinstanzen, um wirtschaftlich und politisch schwächeren Staaten Schutz vor überlegenen Staaten zu bieten, die ihren Machtvorsprung als Druckmittel einsetzen können. Viertens gibt es bspw. bezüglich der Seerechtskonvention auch bloße Auslegungsfragen oder technische Probleme, über die ein autoritativer Spruch gefällt werden muß, um Rechtssicherheit zu schaffen, ohne daß die inhaltliche Ausgestaltung nennenswerte Kontroversen auslösen würde (vgl. Wasum 1984:9).

Die Schaffung neuer Gerichtsbarkeit (IStGH, ISGH, EGMR) hat gezeigt, daß Staaten am ehesten bereit sind, für abgrenzbare Sachgebiete und in vorher bestimmtem Umfang gerichtliche Entscheidungen zuzulassen.

3.3.1 Internationaler Seegerichtshof (ISGH)

Die VN-Seerechtskonvention (United Nations Convention on the Law of the Sea - UNCLOS) vom 10.12.1982 trat am 16.11.1994 in Kraft, ein Jahr nach der sechzigsten Ratifikation. Sie hat ein neues Meeresvölkerrecht geschaffen, das in großen Teilen von den politischen Zielvorstellungen der Dritten Welt geprägt ist, die aufgrund ihrer schlechten Erfahrungen mit den großen Schifffahrts- und Fischereinationen eine Neuordnung wollte (vgl. Wasum 1984:278). Die Konvention regelt die verschiedenen Arten der Meeresnutzung (geographisch mehr als 70 Prozent der Erdoberfläche betreffend) wie Schifffahrt, Überflug, Fischerei, Meeresforschung und Meeresbergbau. Sie behandelt auch Fragen des Umweltschutzes und der Hoheitsbefugnisse der Küsten-, Hafen- und Flaggenstaaten (vgl. Ranzelzhofer 1999). Die Aufteilung der Meeresbodenschätze war eine chronische Streitfrage. Die Meeresbodenbehörde ist nun für die Registrierung von Schürfrechten zuständig, deren praktische Beanspruchung wegen technischer Probleme allerdings eine Frage der Zukunft darstellt (vgl. taz 14.07.1994). Die Seerechtskonvention ist mit ihren 320 Artikeln und

neun Anhängen das komplexeste internationale Instrument, das je ausgehandelt wurde (vgl. IHT 13.07.1994; Auszüge: Randelzhofer 1999).

Inzwischen ist die Anzahl der Mitglieder, d.h. der Staaten und einer supranationalen Organisation (der EU), auf 130 angewachsen (vgl. UNCLOS 1998 b). Teil XV der Konvention enthält die Verpflichtung, Streitigkeiten friedlich beizulegen und nimmt dabei auf die VN-Charta (Art.2) Bezug (vgl. UNCLOS e: Art. 279): „The parties to a dispute which is likely to endanger the maintenance of international peace and security shall first seek a solution by negotiations, enquiry, mediation, conciliation, arbitration, judicial settlement, resort to regional agencies or arrangements, or other peaceful means of the parties' choice. ... When parties to a dispute have not reached a settlement by a peaceful means of their own choice, they shall, at the request of *one* party to the dispute, submit it to the court or tribunal having jurisdiction“ (UNCLOS 1998a: Art. 160f; Herv. P.S.).

Da viele Staaten zur Zeit der Entstehung der Seerechtskonvention noch Vorbehalte gegenüber dem IGH als vermeintlichem Instrument des Westens hegten, wurde die Gelegenheit genutzt, für das internationale Meeresvölkerrecht einen eigenen Gerichtshof zu gründen: den Internationalen Seegerichtshof (ISGH) mit Sitz in Hamburg⁵³. Diese Streiterledigungsregelung basiert auf den vier Genfer Seerechtskonventionen von 1958. Eine frühere Verabschiedung scheiterte an gegensätzlichen Auffassungen, etwa der Gegnerschaft sozialistischer Länder gegenüber jeglichem Obligatorium aufgrund ihres Souveränitätsbegriffes, während Staaten der „Dritten Welt“ vehement einen neuen Gerichtshof forderten, dem sie mehr Vertrauen als dem IGH entgegen bringen könnten (vgl. Wasum 1984:3-7).⁵⁴

⁵³ Damit handelt es sich um die erste VN-Einrichtung in Deutschland. Genauere Angaben darüber, was dies an Prestigegewinn, Einflußmöglichkeit und Kosten für Deutschland bedeutet, finden sich bei Jenisch (1995:21f, 25, 32, 37f).

⁵⁴ Details über die Vorgeschichte der Konvention finden sich bei Wasum (1984:10-33).

Das gerichtliche oder schiedsgerichtliche Verfahren bzw. die Einschaltung von Instanzen der Streitbeilegung ist *obligatorisch*, wenngleich die Parteien in diesem Rahmen zwischen ISGH, IGH und einem Schiedsgericht wählen können. Trotz der Freiheit der Wahl der Verfahren zur Streitbeilegung geht die Seerechtskonvention von einem Vorrang der in ihr geregelten Verfahren aus (Art. 280). Die Wahlfreiheit sollte die auf ihrer Souveränität beharrenden (sozialistischen) Staaten beschwichtigen und so bewirken, daß auch sie grundsätzlich die durch Dritte (Gerichte) bewirkte bindende Streitentscheidung akzeptieren. Während die westlichen Länder den diplomatischen Mitteln nur die Bedeutung eines -schalteten Systems beimaßen, betonten die sozialistischen und einige junge Staaten deren selbständige Rolle (vg. Wasum 1984:34-38).

Alle Entscheidungen des ISGH sind endgültig und bindend (vgl. Internationaler Seegerichtshof e: Art. 33). Entscheidungsgrundlage sind die in der Seerechtskonvention kodifizierten Normen und „other rules of international law not incompatible with this convention“ (Art. 293 (1)).

Der ISGH ist zweigeteilt: Er besteht zum einen aus dem eigentlichen Gerichtshof, zum anderen aus der Meeresbodenkammer. Während die Meeresbodenkammer Streitigkeiten, die das internationale Meeresbodenregime betreffen (Erforschung und Ausbeutung des Meeresbodens), entscheidet, werden alle übrigen Streitigkeiten, die sich aus den allgemein seerechtlichen Bestimmungen der Konvention ergeben, vom ISGH entschieden (vgl. Jaenicke 1991:374).

Der ISGH ist der erste internationale Spezialgerichtshof mit globaler Zuständigkeit. Er setzt sich aus 21 Richtern zusammen, die auf einer Versammlung der Konventionsstaaten mit Zweidrittelmehrheit auf neun Jahre gewählt wurden. Dabei muß jede regionale Staatengruppe der VN im Gerichtshof durch mindestens drei Richter vertreten sein; jeder Richter muß von anderer Nationalität sein. Zur Entscheidung der Staatenstreitigkeiten reicht ein Quorum von elf Richtern aus (vgl. Jaenicke 1991:372f, vgl. Jenisch 1995:24f).

Die Meeresbodenkammer wird von elf Richtern aus der Gesamtheit der ISGH-Richter gebildet und von diesem Plenum selbst bestimmt. Sie

entscheidet Streitigkeiten zwischen der Internationalen Meeresbodenbehörde, Staaten und Unternehmen, die am von der Seerechtskonvention vorgesehenen Meeresbodenregime teilnehmen wollen. Für beide Entscheidungsgremien ist wie bei IGH und OSZE-Gerichtshof die Bestellung von Ad-hoc-Richtern möglich, wenn kein Richter der Nationalität einer oder beider Streitparteien mitwirkt (vgl. Jaenicke 1991:373). Daß die Meeresbodenkammer Streitigkeiten zwischen der Internationalen Meeresbodenbehörde und den im Tiefseebergbau tätigen wirtschaftlichen Unternehmen entscheiden kann, ist eine neuartige Entwicklung in der internationalen Gerichtsbarkeit: „[S]ie gründet darauf, daß aufgrund des in der Konvention geregelten Tiefseebergbauregimes unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen der Internationalen Meeresbehörde und den Tiefseebergbauunternehmen begründet werden. Sie hat ein Vorbild in der Institution des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, der für Klagen von Unternehmen gegen die die betreffenden Entscheidungen der europäischen Kommission zuständig gemacht worden ist“ (Jaenicke 1991:374; vgl. auch Treves 1995:440). Im Gegensatz zu den ISGH-Bestimmungen müssen die Parteien die obligatorische Zuständigkeit der Meeresbodenkammer akzeptieren (vgl. Wasum 1984:45, 272-277).

Jeder Staat kann bei der Ratifizierung der Konvention (oder später) erklären, welcher Gerichtsbarkeit er sich unterwerfen will:⁵⁵ dem IGH, dem ISGH oder einem ad hoc zu bildenden Schiedsgericht. Wenn sich beide Streitparteien nicht für die gleiche Gerichtsinstanz entschieden haben, wird der Streitfall einem Schiedsgericht unterbreitet.⁵⁶ Infolgedessen ist der ISGH – wie der IGH - nur zuständig, wenn sich beide

⁵⁵ Außerdem kann ein Teilnehmerstaat jederzeit schriftlich Vorbehalte („fakultative Ausnahmen“) erklären, die für Grenzziehung im Meer oder Streitigkeiten im Zusammenhang mit historischen Buchten oder Rechten das obligatorische Streitbeilegungssystem nicht anerkennen. Bei einer Streitigkeit nach Inkrafttreten der Konvention muß der Staat allerdings zumindest ein Vermittlungsverfahren annehmen. Eine zweite fakultative Ausnahme betrifft den Fall militärischer Aktivitäten im Meer, die dritte Vorbehaltsklausel konstatiert den Vorrang der friedenssichernden Funktion des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, welche verhindern soll, daß ein Streitfall zur selben Zeit sowohl vom Sicherheitsrat als auch von einer seerechtlichen Streitbeilegungsinstitution behandelt wird und die Funktion des Sicherheitsrats als oberstem Friedenshüter betont (vgl. UNCLOS e: Art. 297/ 298) (genaue Bedingungen und Einzelheiten auch bei Wasum 1984:212-220).

⁵⁶ Die allgemeine und spezielle seerechtliche Schiedsgerichtsbarkeit wird auch durch die Seerechtskonvention geregelt (vgl. Wasum 1984:116-127).

Streitparteien seiner Gerichtsbarkeit ausdrücklich unterworfen haben (vgl. Jaenicke 1991:376f).

Im Unterschied zum IGH ist das Verfahren an sich obligatorisch (Mitgliedern des IGH steht es frei, sich seiner Gerichtsbarkeit zu entziehen, wenn sie nicht einschlägige fakultative Verpflichtungen eingegangen sind). Aber selbst wenn beide Streitparteien dieselbe Instanz benannt haben, haben sie jederzeit das Recht (wenn sie darin übereinstimmen), den Streit durch eine andere Instanz als den ISGH entscheiden zu lassen, solange dabei nur ein verbindliches Ergebnis zustandekommt (vgl. Treves 1995:438). Das den Staaten eingeräumte Wahlrecht wird ihnen nur unter der Bedingung gewährt, daß sie die Streitigkeit nicht ungeklärt lassen dürfen, eine Verpflichtung, die laut VN-Charta nicht besteht (vgl. Wasum 1984:38).⁵⁷

Im November 1998 hatte von den 130 Staaten, die der Konvention beigetreten sind, die Mehrheit noch keine Institution gewählt; nur 22 Staaten hatten dazu eine Erklärung abgegeben. Von denen, die sich entschieden haben, gaben zehn Staaten mehrere Institutionen an (gleichrangig oder hierarchisch) (vgl. UNCLOS 1998 c). Deutschland z.B. hat an erster Stelle den ISGH benannt, an zweiter ein Schiedsgericht, an dritter den IGH (vgl. UNCLOS 1998 d). Die meisten dieser Staaten (13 der 22) haben den ISGH zur obersten Streitbelegungsinstanz bestimmt; sieben Staaten ernannten den IGH zum obersten oder gleichwertigen Gremium, weitere sechs Staaten führten ihn an zweiter oder dritter Stelle an. Nur eine verschwindende Minderheit entschied sich für ein Schiedsgericht: ein Staat an erster Stelle, vier an zweiter Stelle, ein Staat an dritter Stelle; Kuba und Guinea-Bissau erklärten lediglich, daß der IGH in keinem Falle zuständig sei (vgl. UNCLOS 1998 c). Da 60 Staaten ohnehin die Zuständigkeit des IGH anerkannt haben (vgl. Abschnitt 3.2.3.2), erscheint es plausibel, daß einige von denen, die auch Teilnehmer der

⁵⁷ Eine Ausnahme besteht darin, daß allen sonstigen Vereinbarungen zwischen Staaten grundsätzlich Vorrang eingeräumt wird (Art. 281), was bedeutet, daß die Konvention auch dann nicht anwendbar ist, wenn eine Klärung der Streitfrage nicht gelungen ist, sollte eine spezielle Vereinbarung außerhalb der Konvention bestehen (vgl. Wasum 1984:39f).

Konvention sind, die Bestätigung dieser Wahl für unnötig hielten (vgl. Treves 1995:447f).

Im strengen Sinne kann beim ISGH demnach nicht von einer obligatorischen Gerichtsbarkeit die Rede sein: Unabhängig von den ihm zugesprochenen Kompetenzen wird seine Zuständigkeit lediglich durch fakultative Erklärungen der Streitparteien eröffnet und kann auch „...dann noch in jedem Verfahrensstadium durch ‚ad hoc‘-Vereinbarungen zwischen den Streitparteien wieder umgangen werden. Selbst wenn einer der Streitgegner die Zuständigkeit des Seegerichtshofs anerkannt hat, kann er nur durch eine entsprechende Erklärung des anderen an diese Wahl gebunden werden; die umstrittene ‚optional clause‘ oder Reziprozitätsklausel des Art. 36 IGH-Statut kommt in identischer Weise hier zur Anwendung“ (Wasum 1984:46). Wenngleich die Gerichtsbarkeit des ISGH nicht obligatorisch ist, besteht doch ein prinzipielles Obligatorium im Hinblick auf das Verfahren als solches: Die konkrete (schieds-) gerichtliche Instanz kann gewählt werden, die Pflicht zum (schieds-) gerichtlichen Austrag von Streitigkeiten, die anderweitig nicht beigelegt werden können, steht außer Frage.

Während der ISGH erst Ende 1997 seinen ersten Fall⁵⁸ verhandelte, dessen vollständige Klärung in der Schwebe ist, stehen derzeit allein vier

⁵⁸ Am 04.12.1997 verkündete der ISGH sein erstes Urteil in seinem ersten Fall (St. Vincent and the Grenadines v. Guinea). Dieser Fall betrifft die Auslegung und Anwendung des Seerechtsübereinkommens der VN. Dabei ging es um die Aktivitäten in der 200 Seemeilen breiten ausschließlichen Wirtschaftszone von Guinea. Guinea wollte verhindern, daß weiterhin Fischereifahrzeuge vor seiner Küste von ausländischen Schiffen mit Treibstoff versorgt werden, und beschlagnahmte am 28.10.1997 kurzerhand eines dieser Schiffe. Der ISGH forderte als vorläufige Maßnahme die prompte Herausgabe des Schiffes und der Crew, die im Mittelpunkt des Streites standen. Dafür sollte die Gegenseite 400.000 Dollar als Sicherheit hinterlegen; außerdem sollte das auf dem Schiff befindliche Öl als weitere Sicherheit in den Händen Guineas verbleiben (vgl. Internationaler Seegerichtshof b). Am 20.02.1998 trafen die Streitparteien ein Übereinkommen, in dem der ISGH zur Entscheidung des Falles angerufen wurde. (Erst hieß es, der ISGH solle nur vorläufige Maßnahmen treffen, bis ein Schiedsgericht gebildet wird.) Am selben Tag nahm der ISGH den Fall an, der unter dem Titel MS „Saiga“ (Nr.2) geführt wird. Die vorläufigen Maßnahmen hatte Guinea aber nicht akzeptiert: Der Kapitän des Schiffes wurde von einem guineischen Gericht zu einer Geldstrafe von 15 Millionen US Dollar verurteilt, und weder Besatzung noch Tanker wurden freigegeben (vgl. Internationaler Seegerichtshof a). Am 04.03.1998 gab Guinea dann das Schiff frei. Eine Woche später fällt der ISGH das endgültige Urteil, indem er

Fälle beim IGH an, die Fragen maritimer Grenzziehung und Souveränität betreffen (vgl. UNCLOS 1998a: Art. 162ff).

3.3.2 Ständiger Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Am 3.11.1998 wurde der neue Ständige Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg eröffnet.⁵⁹ Sein Ziel ist die Verwirklichung der Europäischen Menschenrechtskonvention und somit die Schaffung eines einheitlichen europäischen Raumes für Menschenrechte (vgl. FAZ, 4.11.1998).

Mit seiner Errichtung wurde das bislang unübersichtliche und komplizierte Rechtssystem neu geordnet. Zuvor gingen Individualbeschwerden vor drei verschiedene Gremien: die Europäische Menschenrechtskommission, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und das Ministerkomitee des Europarats. Der Befassung des alten Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte mit einem Fall ging eine Zulässigkeitsprüfung durch die Menschenrechtskommission voraus⁶⁰. Von ihr wurde die Beschwerde entweder an das Gericht oder das Ministerkomitee weitergeleitet. Letzteres war verpflichtet, Schlichtungsversuche mit den Staaten zu unternehmen.

Bislang tagte der Gerichtshof monatlich nur für eine Woche; die Richter arbeiteten nur sechs bis acht Tage im Monat, übten ihre Tätigkeit also nebenberuflich aus. Diese Ende der 50er Jahre geschaffene Struktur erwies sich als zu schwerfällig. Sie wurde für einen Europarat geschaf-

Guinea das Recht absprach, nationale Gerichtsbarkeit über die Crew, den Kapitän und die Schiffseigner auszuüben (vgl. UNCLOS 1998a: Art. 54).

⁵⁹ Dieser neue ständige Gerichtshof gründet auf dem Protokoll Nr. 11 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einem Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention der Menschenrechte. Das Protokoll vom 11.05.1994 trat „...am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Jahr dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien der Konvention ... ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein“ (Art. 4; Randelzhofer 1995:213), also am 01.11.1998 (vgl. Randelzhofer 1999: Vorwort).

⁶⁰ Sattler (1998) beurteilt das vorherige Aussieben durch ein politisches Gremium als „rechtsstaatlich nicht unbedingt einwandfrei“.

fen, der etwa ein Dutzend ausgereifte westliche Demokratien umfaßte, während sich die Zahl der Mitglieder heute auf einundvierzig beläuft und die neu hinzugestoßenen Reformstaaten im Osten ihre fragilen rechtsstaatlichen Systeme noch stabilisieren müssen. Mit insgesamt 40.000 Beschwerden von Bürgern gegen ihren Staat seit der Gründung der Menschenrechtskommission 1954 war das System überfordert: „Die Zahl der Beschwerden hat sich allein seit 1985 von 3.000 Fällen auf 12.000 Eingänge Mitte der neunziger Jahre dramatisch gesteigert - und erst jetzt werden sich die Bürger Osteuropas nach und nach ihres Rechts bewußt, notfalls nach Straßburg gehen zu können“ (Sattler 1998).⁶¹ Geklagt wurde meist gegen Mißhandlungen und Folter im Gefängnis oder durch die Polizei, gegen das Abhören von Telefonen, gegen die Einschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit, gegen Eingriffe in die Berufsfreiheit, gegen Diskriminierung von Einwanderern oder ungerechtfertigte Abschiebungen, für die Streichung aus Vorstrafenregistern und sehr häufig gegen einen nicht ordnungsgemäßen Prozeß im Falle einer Anklage. (Oft gelang es dem alten Gerichtshof aber nicht einmal Vorgaben einzuhalten, die er selbst zur zulässigen Dauer von Gerichtsverfahren aufstellte.) Von den 40.000 Klagen wurden 30.000 (d.h. 75 Prozent) von vornherein abgewiesen, da zuvor nicht, wie es Bedingung war, der nationale Rechtsweg ausgeschöpft wurde. Auch die verbleibenden 10.000 Fälle wurden meist ohne Richterspruch geregelt; für gütliche Einigung und die Festlegung von Entschädigungszahlungen wurde häufig das Ministerkomitee beansprucht. Knapp tausend Urteile wurden durch den Gerichtshof gefällt. Bei Gründung des neuen Gerichtshofes bestand eine Altlast von 6.500 registrierten und 30.000 (!) noch nicht registrierten Klagen⁶² (vgl. FAZ 4.11.1998; vgl. Gelinsky 1998; vgl. Rath 1998; vgl. Sattler 1998; vgl. FR 4.11.1998).

⁶¹ Gegen Staaten mit einer akzeptablen Verfassungsgerichtsbarkeit, wie Deutschland, wird in Straßburg nur selten geklagt. Jedoch gibt es auch Mitgliedstaaten ohne nationales Verfassungsgericht oder ohne die Zulassung von Klagen Einzelner. Sofern es um die Grundrechte geht, ist der EGMR als eine Art europäisches Verfassungsgericht zu sehen: Die Menschenrechtscharta des Europarats gilt als Grundrechts-Katalog. Sie ersetzt eine Normierung, die die Mitgliedsstaaten der EU für sich noch nicht zustande gebracht haben (vgl. Ress 1998). Diese benötigen zwar keinen abweichenden Grundrechtskatalog, aber es mangelt doch an einer gemeinsamen „Verfassung“.

⁶² Diese Zahlen sind der FAZ vom 4.11.1998 entnommen. Die FR vom selben Tag nennt 4.700 unerledigte Fälle allein aus dem Jahr 1997.

Die Aufgaben der drei Gremien wurden in dem neuen ständigen EGMR gebündelt. Dieser - eine Einrichtung des Europarats - tagt ganzjährig. Die Urteile sind verbindlich und endgültig (keine Berufungsmöglichkeit). Die Parlamentarische Versammlung des Europarats ernennt die 41 Richter (je einer für jeden Mitgliedstaat) für eine Amtszeit von sechs Jahren. Im wesentlichen ist der EGMR zweistufig aufgebaut: Entweder wird vor einer Kammer von sieben Richtern oder vor der Großen Kammer mit 17 Richtern verhandelt.⁶³ Die Kläger können sich nunmehr direkt an den EGMR wenden, allerdings weiterhin unter der Voraussetzung, daß sie den nationalen Rechtsweg ausgeschöpft haben (vgl. Wildhaber 1998; vgl. FR 4.11.1998).

Angesichts der Tatsache, daß der neue Gerichtshof für Menschenrechte über mehr Kompetenzen, mehr Effizienz und mehr Personal verfügt, vertritt Sattler (1998) sogar die These, daß man erst jetzt von einem „echten“ Gericht sprechen könne. Zumindest um das Personal scheint es aber nicht zum Besten bestellt zu sein: So beklagt der deutsche Richter am Gerichtshof, Georg Ress, daß er und seine Kollegen über keinen Unterstützungsapparat verfügen (vgl. Ress 1998).⁶⁴ Ziel der Reform ist, die durchschnittliche Verfahrensdauer von fünf bis sechs Jahren auf zwei bis drei Jahre zu verkürzen (vgl. FAZ 4.11.1998).

⁶³ Das Verfahren vollzieht sich folgendermaßen: „Alle eingehenden Beschwerden werden zunächst beim Gerichtshof ... registriert und von einem berichterstattenden Richter geprüft. Dieser weist offensichtlich unbegründete Beschwerden einem richterlichem Dreierkomitee zu, das die Beschwerde entweder einstimmig und endgültig abweist oder an die Kammer weitergibt. Dort wird in einem schriftlichen oder mündlichen Anhörungsverfahren verhandelt. Wenn die Parteien sich nicht gütlich einigen können, fällt die Kammer ein Urteil. In außergewöhnlichen Fällen, das heißt wenn ein Fall eine grundsätzliche Frage der Auslegung der [Menschenrechts-]Konvention und ihrer Protokolle aufwirft, oder wenn es um allgemeines Interesse geht, können die Parteien innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Überprüfung des Urteils durch die Große Kammer beantragen. Ein fünfköpfiger Ausschuß der Großen Kammer entscheidet über den Antrag auf erneute Verhandlung. Die Entscheidungen der Kammer sind nach Ablauf der dreimonatigen Einspruchsfrist rechtskräftig, die Urteile und Beschlüsse der Großen Kammer erwachsen in Rechtskraft und sind völkerrechtlich bindend“ (Wildhaber 1998).

⁶⁴ Ein Richter besitze noch nicht einmal eine Sekretärin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter; es mangle selbst an einer gut ausgestatteten Bibliothek (Ress 1998).

Obwohl die mittel- und osteuropäischen Länder Zeit brauchen werden, insbesondere Haftbedingungen und Rechtsschutzsystem zu verbessern, stellte der Präsident des EGMR klar, daß allen Anpassungsschwierigkeiten zum Trotz kein niedrigerer Standard akzeptiert werden wird (vgl. FAZ 4.11.1998).

Die Besonderheit des Obligatoriums des EGMR ist, daß es von den Staaten nicht nur für einen bestimmten Zeitraum akzeptiert werden kann oder überhaupt eine gesonderte Zuständigkeitserklärung vonnöten ist, sondern für alle Mitgliedstaaten des Europarats generell, ohne Ausnahme und zeitlich unbegrenzt gilt (vgl. Ress 1998).

Ein Problem bildet wie immer die Durchsetzung der Urteile. Der Europarat kann die Staaten nicht zur Respektierung der Anordnungen zwingen (vgl. Haller 1998). Entschädigungen sollen in der Regel den betroffenen Bürgern direkt zugehen. Außerdem werden die Staaten häufig dazu verpflichtet, Gesetze zu ändern oder Polizei und Strafvollzug zu reformieren. Manche Staaten - insbesondere Italien und die Türkei - setzen die Urteile aber nicht ausnahmslos um oder wiederholen die Delikte: „Als der Gerichtshof 1995 die Erschießung mehrerer unbewaffneter Mitglieder der Irisch-republikanischen Armee durch eine britische Spezialtruppe in Gibraltar verurteilte, kam aus Kreisen der britischen Konservativen sogar der Vorschlag, man solle sich angesichts dieser Entscheidung, die ‚einen Triumph für Terroristen‘ bedeute, der Gerichtsbarkeit Straßburgs entziehen“ (Gelinsky 1998). Schon wegen des befürchteten Ansehensverlustes der Regierung dürfte ein solcher Schritt jedoch nicht zu erwarten sein. Obwohl die Türkei sich erstmalig bereit erklärte, einem Folteropfer Entschädigung zu zahlen, stellt ihre notorische Verweigerungshaltung ein gravierendes Problem dar.

Die immer neuen Klagen verlangen nach Kompetenzen und Mechanismen zur Durchsetzung der Urteile in den Mitgliedstaaten: Das Ministerkomitee trifft zwar keine Sachentscheidungen mehr, ist aber nach wie vor für die Durchsetzung der Gerichtsentscheide verantwortlich. Ob es dem neuen EGMR gelingen wird, Urteilen über diese und andere Staaten, zumal aus Osteuropa, Autorität zu verschaffen, muß dahingestellt bleiben. Aus Osteuropa wird eine wahre Klageflut erwartet. (vgl. Gelinsky 1998; vgl. Sattler 1998, vgl. Wildhaber 1998).

3.3.3 Internationaler Strafgerichtshof (IStGH)

Die Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) wurde am 17.07.1998 nach intensiven Verhandlungen in Rom mit 120 Pro-, sieben Kontrastimmen und 21 Enthaltungen, d.h. überraschend großer Zustimmung beschlossen. Wie das Jugoslawien-Tribunal⁶⁵ soll der IStGH Kriegsverbrecher bestrafen, seine Zuständigkeit ist aber nicht auf einen bestimmten Schauplatz und einen begrenzten Zeitraum beschränkt. Seinen Sitz wird der Gerichtshof in Den Haag haben. 18 Richter werden für neun Jahre gewählt werden; sie müssen aus unterschiedlichen Ländern kommen (vgl. Fleischhauer 1998:223; vgl. Jarasch 1998:213, vgl. Bartels 1998, vgl. FAZ 20.07.1998). Die Mehrheit der Beteiligten und Beobachter feierte die Errichtung des IStGH als „historisches Ereignis“ (Zumach 1998:136): „It is an attempt to codify a civilized world“ (Lewis 1998).

Während Präsident Clinton und Außenministerin Albright im Spätsommer 1997 die USA noch zum Vorreiter für die baldige Errichtung des IStGH erklärt hatten, obsiegt dann zum entscheidenden Zeitpunkt die Bedenkenträger, die auf einem imperialen Modell nationaler Souveränität beharren. Sie wollten u.a. amerikanische Soldaten, die sich in internationalen Einsätzen befinden, grundsätzlich von einer Strafverfolgung durch den IStGH freistellen, da ansonsten willkürliche oder politisch motivierte Anklagen wegen angeblicher Kriegsverbrechen zu befürchten seien (vgl. SZ, 22.07.1998). Diese Haltung ist bedenklich, denn „[a] United States that thinks it should be above the law inevitably makes itself a factor of international insecurity“ (Pfaff 1998a). Die Argumentation, die USA als Weltmacht, die die internationale Ordnung aufrecht zu erhalten hat, müsse (sozusagen in Erfüllung ihrer Pflicht) Völkerrecht verletzen, ist nicht haltbar (vgl. Lewis 1998). Sie legt die Vermutung na-

⁶⁵ Das Jugoslawien-Tribunal in Den Haag wurde 1993 vom Sicherheitsrat der VN ad hoc ins Leben gerufen (als nachgeordnetes Organ des Sicherheitsrates und nicht als Hauptorgan der VN wie der IGH) und ist ein reiner Strafgerichtshof zur Aburteilung von Kriegsverbrechern aus Ex-Jugoslawien (vgl. Fleischhauer 1998:1).

he, daß ein Staat es sich vorbehält, am Rande oder schon außerhalb der Legalität zu operieren. Fest steht, daß die Einnahme dieser Haltung seinem internationalen Ansehen nur schaden kann: Der Vorwurf der „Arroganz der Macht“ dürfte nicht ausbleiben.

Mit ihrer restriktiven Haltung entzweiten sich die USA nicht nur mit zunächst 48 und später 60 „gleichgesinnten“ gerichtshoffreundlichen Staaten (darunter auch Deutschland und die übrigen EU-Länder, anfangs allerdings ohne Frankreich und Rußland, sowie die meisten afrikanischen Staaten) und rund 800 Nichtregierungsorganisationen (NGOs)⁶⁶ (vgl. FR, 18.07.1998), sondern begaben sich auch noch in Koalition mit rund 30 anderen Ländern (wie etwa China, Mexiko, Indien, Pakistan, Indonesien und Nigeria), unter denen zu allem Überfluß auch fast alle Staaten zu finden sind, die von der Clinton-Administration als „Schurkenstaaten“ oder Förderer des Terrorismus geführt werden (wie Irak, Iran, Libyen, Sudan, Nordkorea, Syrien).⁶⁷ Diese „Koalition der Verhinderer“ setzte im Statut eine Reihe von Ausnahmen und Schlupflöchern durch. Dafür gelang es aber letztendlich auch, u.a. Rußland und Frankreich von einem Beitritt zu überzeugen (vgl. Zumach 1998:136ff).

Wie schon bei dem Verbot von Landminen begaben sich die USA in die Isolation.⁶⁸ Da ohne sie derzeit kaum ein Krieg oder eine Krise in Schach gehalten werden kann, wäre manchen Staaten wohlher, wüßten sie die USA als Vollstreckungshelfen auf der Seite des IStGH (vgl. Bartels

⁶⁶ Einen nicht zu unterschätzenden Einfluß übten vor allem Amnesty International, Human Rights Watch, und die eigens gebildete Dachorganisation der NGOs „NGO-Coalition for International Criminal Court“ aus (vgl. Jarasch 1998:2).

⁶⁷ Daß Mexiko und viele arabische Staaten nicht für das Statut stimmten, sondern sich enthielten, liegt auch an Art. 16 des Statuts, der es dem Sicherheitsrat erlaubt, mit einer einstimmig gefaßten Resolution (jeder der 15 hat also ein Vetorecht) die Ermittlungen des IStGH für zwölf Monate zu unterbrechen (vgl. Tomuschat 1998:343). „Es ist allerdings völkerrechtlich wohl eindeutig, daß auch ohne eine ausdrückliche Regelung im Statut des ICC dem VN-Sicherheitsrat bereits aus der VN-Charta eine solche Kompetenz zukommen würde. ... Der Sicherheitsrat ist immerhin gehalten ... die Aktivitäten des Gerichtshofes ... nur zeitlich begrenzt ... auszusetzen“ (vgl. Jarasch 1998:8, Fußnote 28).

⁶⁸ „Die Art und Weise, wie Amerika bei den Vereinten Nationen immer wieder versucht, seine Haltung durchzusetzen, zugleich aber den größten Schuldenberg vor sich herschiebt, hat viele Staaten verärgert. Deshalb scheinen einige fast ein wenig Gefallen am Vorführen der Amerikaner gefunden zu haben“ (Bauer 1998).

1998). Die Chancen, die USA bis zum Ende der Zeichnungsfrist am 31.12.2000 vom Beitritt zum IStGH-Statut zu überzeugen, sind gering. Schon während der Verhandlungen in Rom übten sie Druck aus, um Staaten von einer Unterzeichnung abzuhalten. Nach den Verhandlungen kündigten sie an, diese Kampagne fortzusetzen und durch diplomatischen Druck Unterzeichnerländer von der Ratifizierung abzuhalten. (Gerüchte über die Drohung mit dem Abzug amerikanischer Truppen aus Europa blieben jedoch unbestätigt: vgl. FAZ, 16.07.1998.) Das Statut tritt erst nach Ratifikation durch 60 Staaten in Kraft (vgl. Debiel 1998:462f). Nur Verbrechen, die nach Inkrafttreten des Statuts begangen werden, fallen unter die Zuständigkeit des IStGH (vgl. Bartels 1998). Die Schätzungen über die Zeitspanne bis zum Inkrafttreten reichen von zwei oder drei Jahren bis zu zwanzig Jahren. Sieben Jahre *nach* Inkrafttreten des Statuts ist eine Überprüfungskonferenz vorgesehen, auf der Änderungen des Statuts mit Sieben-Achtel-Mehrheit möglich sind (Art. 121, 123). Trotzdem könnten Mehrheiten leichter als in Rom erzielt werden, da die Gerichtshof-Gegner nicht Mitglieder und somit nicht stimmberechtigte Teilnehmer der Überprüfungskonferenz sind (vgl. Jarasch 1998:217, 219).

Wie schon die Nürnberger Prozesse beschränkt sich der IStGH auf zentrale Verbrechen mit politischem Gehalt: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit (humanity), Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen den Frieden bzw. der Aggression (Art. 5). Diese Kernverbrechen⁶⁹ werden heute gemäß (verbindlichem) Völkergewohnheitsrecht überwiegend als (strafbare) Delikte anerkannt. Was schon in Nürnberg Ziel war, soll wieder gelten: Nur die Erkenntnis der individuellen Verantwortlichkeit samt ihren Konsequenzen kann vor Wiederholung schützen (vgl. Paech 1998:202f; vgl. Kaul 1998:138). Die Kernverbrechen wurden in Artikel 6, 7 und 8 des Statuts durch eine genaue Auflistung erstmals völkervertraglich vereinbart und umfassend spezifiziert.⁷⁰ Völkermord wurde entsprechend der Genozid-Konvention von 1948 defi-

⁶⁹ Kritisiert wird vor allem der Verzicht auf die Verfolgung des Einsatzes verbotener Waffen (insbesondere Atomwaffen) sowie von Umweltverbrechen, Terrorismus und Drogenkriminalität (vgl. Tomuschat 1998:340f).

⁷⁰ Die Staaten sind aus den Genfer Abkommen längst schon bindend verpflichtet, Kriegsverbrechen zu ahnden (siehe 2.1).

niert.⁷¹ Verbrechen gegen die Menschlichkeit (u.a. Völkermord) können ausdrücklich, auch wenn sie außerhalb eines bewaffneten Konfliktes stattfinden, verfolgt werden. Kriegsverbrechen beziehen sich auf internationale wie nicht-internationale bewaffnete Konflikte, außerdem werden u.a. die Angriffe gegen die sexuelle Integrität genauso verurteilt wie die Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren. Es gibt keine Verjährung (Art. 29).

Da der IStGH sich nur mit den „schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren“ (Präambel), befassen will, sind für die genannten Tatbestände Schwellen vorgesehen, die einen gewissen Schweregrad festlegen: Völkermord muß sich (ex definitione) gegen eine bestimmte (z.B. ethnische) Gruppe als solche richten; Verbrechen gegen die Menschlichkeit müssen (ex definitione) einen groß angelegten oder systematischen Angriff gegen die Zivilbevölkerung voraussetzen. Kriegsverbrechen sind vor allem dann zu verfolgen, wenn sie Teil eines Planes oder einer Politik sind oder in großem Umfang ausgeführt werden⁷² (Art. 8). So soll auch einer Überlastung des Gerichts vorgebeugt werden. Da keine Einigung über die Definition der Aggression bzw. des Angriffskrieges erzielt werden konnte, bleibt dieser Straftatbestand für den IStGH zunächst irrelevant und ist nur von symbolischer Natur. Insbesondere ist umstritten, ob der Sicherheitsrat politisch über das Vorliegen einer Aggression befinden muß, bevor der IStGH tätig werden darf (vgl. Jarasch 1998:215, Tomuschat 1998:340).

Bemerkenswert und bedeutsam für die Effektivität des IStGH ist, daß erstmals, in allen hier untersuchten Fällen, seit der antiken Schiedsgerichtsbarkeit der Polis (siehe 3.1.1) Vorbehalte zu einem internationalem Gerichtshof-Statut ausdrücklich ausgeschlossen sind (Art. 120). Auch ist kein Mitglied zur grundsätzlichen Verweigerung der Zusammenarbeit

⁷¹ Die USA brauchten 40 Jahre, um diese Konvention zu ratifizieren. Ähnliche Schwierigkeiten bei der Ratifikation des Statuts des IStGH wurden vom republikanischen Senat im Falle einer Unterzeichnung bereits in Aussicht gestellt (vgl. IHT, 21.07.1998).

⁷² Gillessen (1998) kritisiert dies, obwohl die Formulierung „The Court shall have jurisdiction in respect of warcrimes *in particular* when committed as a part of a plan or policy...“ (Art. 8, 1; Herv. P.S.) Kriegsverbrechen anderer Art nicht ausschließt: „Ein Kriegsverbrechen aber bleibt ein Kriegsverbrechen, einerlei ob es sich um eine Einzeltat oder in Masse begangene Verbrechen handelt.“

(Teil 9) berechtigt. „Da der Gerichtshof über keine eigene Polizei oder Vollzugsgewalt verfügen wird, ist eine solche klare Regelung der Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof entscheidend“ (Kinkel 1998). Dieser Ausschluß von Vorbehalten bzw. Verweigerungsgründen von Zusammenarbeit⁷³ gewährleistet, daß keine Ausnahmesituationen geltend gemacht werden können, die den Gerichtshof aushebeln (vgl. Jarasch 1998:217).

Der IStGH wird allerdings nur dann tätig, wenn einzelstaatliche Gerichte zur Strafverfolgung unfähig⁷⁴ oder unwillig⁷⁵ sind (Grundsatz der Komplementarität, Art. 17). Das Tätigwerden des Gerichts kann durch drei Mechanismen in Gang gesetzt werden (Art. 13): durch die Verweisung auf eine bestimmte Situation durch Staatenbeschwerde, durch den VN-Sicherheitsrat in einem Beschluß gemäß Kapitel VII der Charta oder auf Initiative des Chefanklägers⁷⁶ selbst. Einen gravierenden Streitpunkt bildeten die weiteren Zuständigkeitsvoraussetzungen. In letzter Minute wurde als Kompromiß eine Paketlösung beschlossen,⁷⁷ die vier Elemente enthält: Erstens muß entweder der Staat, auf dessen

⁷³ Zum Schutze nationaler Sicherheitsinformationen ist es in Art. 72 Abs. 5 bzw. Art. 93 Abs. 4 den Staaten jedoch erlaubt, die Vorlage von Dokumenten, die Erteilung von Auskünften oder sonstigen Handlungen der Rechtshilfe zu verweigern. „Dieses Verweigerungsrecht gilt allerdings nicht für die Überstellung von beschuldigten Personen. Ein kompliziertes Verfahren in bester Juristentradition ist erdacht worden, um eine gewisse rechtliche Überprüfung einer negativen Regierungsentscheidung zu erreichen. Letzten Endes bleibt nur, den Sicherheitsrat in Kenntnis zu setzen, welcher zu überlegen hat, ob er zur Durchsetzung der Verpflichtungen von den Zwangsmitteln aus Kap. VII der UN-Charta Gebrauch machen will“ (Tomuschat 1998:345).

⁷⁴ Insbesondere die jungen Demokratien sind oft noch instabil und nicht in der Lage, Verfahren gegen die ehemaligen Machthaber durchzuführen, die zudem häufig noch über ein intaktes Netzwerk alter Strukturen verfügen. Meist mangelt es auch an einer unabhängigen und erprobten Justiz (vgl. Peschel-Gutzeit 1998:91).

⁷⁵ Da die internationale Strafgerichtsbarkeit insbesondere auf das politische und militärische Führungspersonal zielt, das üblicherweise nicht vor staatlichen Gerichten angeklagt wird, liegt es nahe, mangelnden Willen zur Strafverfolgung zu prognostizieren (vgl. Fastenrath 1998).

⁷⁶ Um die „ex officio“-Ermittlungsbefugnis des Anklägers zu erreichen, mußte das Zugeständnis gemacht werden, daß die Vorverfahrenskammer (Pre-Trial-Chamber, Art. 57) den Chefankläger kontrolliert. Sie prüft, ob es genügend Anhaltspunkte für eine Strafverfolgung gibt (vgl. Jarasch 1998:10; vgl. Bartels 1998). Sie kann auch als Verstärkung der Autorität des Anklägers verstanden werden, da sie ihn von der Unterstellung politischer Motive befreit, was insbesondere bei Regierungskriminalität von großer Bedeutung sein kann (vgl. Tomuschat 1998:344).

⁷⁷ Die konkurrierenden Vorschläge und Ansätze sowie den Verlauf der Verhandlungen in Rom stellt Kaul (1998:139ff) dar.

Territorium das Verbrechen begangen wurde (Territorialstaat oder Tatortstaat) oder der Staat, dessen Angehöriger der mutmaßliche Täter ist (Täterstaat), Vertragspartei des Statuts sein. Es besteht zweitens die Möglichkeit, daß ein Nicht-Mitgliedstaat durch eine einfache Erklärung die Zuständigkeit des IStGH akzeptiert (fakultative Zuständigkeitsregelung für Nicht-Vertragsparteien, Art 12 Abs. 2 und 3). An dieser Regelung wurde vehement kritisiert, daß die Statuts-Mitgliedschaft des Gewahrsamsstaates nicht ausreicht: Denn dann hätten Verbrechen auch verfolgt werden können, wenn Täter in Vertragsstaaten des Statuts inhaftiert worden wären. Gefordert wurde als hinreichende Bedingung auch die Mitgliedschaft des Staates, dessen Angehörige Opfer des fraglichen Kernverbrechens geworden sind (Opferstaat). Drittens gibt es speziell für Kriegsverbrechen eine Übergangsregelung, durch die Vertragsstaaten für maximal sieben Jahre ab Vertragsbeitritt Verfolgungen solcher Delikte ausschließen können, wenn sie auf ihrem Territorium oder von ihren Staatsangehörigen begangen wurden („Übergangsbestimmung“; Art. 124).⁷⁸ Viertens gelten für die Überweisung eines Falles durch den VN-Sicherheitsrat alle weiteren Zuständigkeitsvoraussetzungen nicht (Art. 13 b). Es kommt mithin nicht mehr auf die Mitgliedschaft des betroffenen Landes an, so daß die Zuständigkeitshürden überwunden werden können, wenn im Sicherheitsrat der notwendige politische Wille vorhanden ist. Ist der Sicherheitsrat nicht handlungsfähig, kann die obligatorische und reguläre Zuständigkeit des IStGH ohne Statutsänderung nur dadurch verbessert werden, daß möglichst viele Staaten beitreten (vgl. Kaul 1998:138-144; vgl. Jarasch 1998:216). Befürworter hoffen, Kritiker künftig durch einwandfreie, vertrauensstärkende Prozesse überzeugen zu können (vgl. Bauer 1998).

⁷⁸ Diese Übergangsregelung kam erst in letzter Minute durch erheblichen Druck Frankreichs zustande: „Damit wollte man den Staaten erlauben, gleichsam mit frischer Wäsche beizutreten“ (Gillesen 1998). Dadurch sind aber mit Frankreich neben Großbritannien und Rußland immerhin drei ständige Mitglieder des Sicherheitsrates Befürworter des Statuts. Außerdem kann argumentiert werden, daß sieben Jahre im Völkerrecht und in der Entwicklung internationaler Beziehungen keine große Zeitspanne darstellen. Auch liegen in der Regel gleichzeitig Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor, so daß die Strafverfolgung dessens ungeachtet aufgenommen werden kann. Die praktischen Auswirkungen dieser Regelung könnten somit gering bleiben (vgl. Jarasch 1998:10f).

Die Finanzierung des Gerichtshofes soll einerseits durch Mitgliedsbeiträge, andererseits aus Mitteln der Vereinten Nationen erfolgen, insbesondere für die Fälle, die durch den Sicherheitsrat an den Gerichtshof überstellt werden (Art. 115). Außerdem sind freiwillige Beiträge möglich (Art. 116).

Der verfahrensrechtliche Teil des Statuts des IStGH erfüllt „... die Anforderungen an einen fairen, effizienten und menschenrechtlich einwandfreien Prozeß ... und [gibt] dem Gerichtshof einen Rahmen ..., in dem er seinen großen Verpflichtungen in angemessener Weise nachkommen kann“ (Behrens 1998:151). Abwesenheitsverfahren sind nicht vorgesehen (Art. 63). On-Site-Inspektionen sind im Tatortstaat auch ohne dessen Zustimmung möglich. Die Strafmündigkeitsgrenze wurde auf 18 Jahre festgelegt; juristische Personen wurden von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgeschlossen. Der Strafenkatalog (Art. 77) umfaßt (maximal) lebenslange Freiheitsstrafen sowie zusätzliche Geldbußen. Die Todesstrafe wurde nicht aufgenommen. Die Vertragsstaaten müssen Beschuldigte an den IStGH überstellen; die nationale Gesetzgebung muß dieser Bestimmung angepaßt werden. Somit bedarf es auch einer Anpassung der Regelung des Auslieferungsverbotes deutscher Staatsbürger in Art. 16 Abs. 2 GG (vgl. Kreß 1998:151ff; zu weiteren eventuellen Anpassungserfordernissen siehe Hermsdörfer 1999 sowie Schlunck 1999).

Skeptiker befürchten, daß der IStGH faktisch nur einen Bruchteil der weltweiten Kernverbrechen wird ahnden können (vgl. Jarasch 1998:218). Dies würde die Hoffnung auf Abschreckung und Gerechtigkeit zumindest relativieren. Eine optimistischere Perspektive sähe immerhin folgendes in Aussicht gestellt: Zum einen soll durch die internationale Brandmarkung ein über den Einzelfall hinaus weltweit geltendes Rechtsbewußtsein entwickelt und/oder gestärkt werden. Zum zweiten sollen für schuldig befundene Regierungen international politisch isoliert (selbst wenn die Festnahme der Akteure nicht durchgesetzt werden kann, werden diese damit immerhin ihrer Bewegungsfreiheit und ihrer politischen Wirkung beraubt) und der internen Opposition gleichzeitig Auftrieb verliehen werden. Drittens würde so anderen Regierungen ein erhöhter Rechtfertigungsdruck auferlegt werden, wenn sie mit Un-

rechtsstaaten „normal“ verkehren, ohne ihren „Sonntagsreden“ politische Taten folgen zu lassen. Viertens sollen Einzelstaaten verstärkt dazu bewegt werden, Kernverbrechen auf nationaler Ebene zu verfolgen, um das Tätigwerden des IStGH zu verhindern. Fünftens wird der Gerichtshof als ein weiteres Zeichen der abnehmenden Bedeutung von Nationalstaaten und als ein Schritt in Richtung des Entstehens globaler supranationaler Strukturen gewertet (vgl. Peschel-Gutzeit 1998:91; vgl. Jarasch 1998:218f): „Damit ist ein weiter Schritt auf dem Wege von einem Völkerrecht bloßer Koordination souveräner Einheiten zu einer stärker hierarchisierten Weltordnung getan“ (Tomuschat 1998:347).

Kofi Annan, Generalsekretär der VN, bezeichnete den IStGH als „Geschenk der Hoffnung für künftige Generationen“ und als einen „riesigen Schritt auf dem Weg zur Gerechtigkeit“ (vgl. Bartels 1998; vgl. FAZ 20.07.1998). Dieses Verlangen nach mehr Gerechtigkeit entspringt der Beobachtung, daß ein „hungerndes Kind, das einen Laib Brot stiehlt, ... heute noch mit einer größeren Wahrscheinlichkeit bestraft [wird] als ein Diktator, der Millionen Menschen umbringt“ (FR, 04.05.1998).

Kurz: „Der Aufbau einer neuen, durch Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit vereinten und freien Weltordnung bleibt das Ziel. Die Errichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofes, der Menschenrechtsverletzungen aufdeckt, benennt und sanktioniert, ist ein Schritt auf diesem Weg“ (Peschel-Gutzeit 1998:92).

Pessimisten weisen auf die Ablehnung des IStGH insbesondere durch die bevölkerungsreichen Staaten China, Indien und USA hin: Für zwei Drittel der Menschheit würden die beschlossenen Normen nicht verbindlich werden. Simonitsch (1998) wendet dagegen zu Recht ein: „Das Recht mißt sich aber nicht an Einwohnerzahlen und Bevölkerungswachstum. Wenn 120 Regierungen bereit sind, zur Aburteilung massiver politischer Verbrechen ein supranationales Gericht zu akzeptieren, so ist dies ein Zeichen weltweiten Umdenkens.“

Trotz grundsätzlich positiver Bewertung der Errichtung des IStGH samt seinen vielen Elementen fortschrittlicher internationaler Gerichtsbarkeit, gilt doch, daß er erst aktiv wird, wenn Verbrechen bereits geschehen

sind. Priorität sollte konsequenterweise eine Internationale Gerichtsbarkeit genießen, die ihre Wirksamkeit entfaltet, bevor Konflikte zu gewaltsamen Auseinandersetzungen eskalieren.

Im folgenden werden u.a. noch einmal die Elemente zusammengefaßt, die ein idealer Internationaler Gerichtshof in sich vereinen müßte. Die Darstellung bereits existierender internationaler (Schieds-)Gerichtsbarkeit hat gezeigt, daß eine Verwirklichung dieser Zielvorstellungen unter günstigen Bedingungen nicht utopisch ist.

4. Resümee

Zunächst erfolgt eine systematisierende *Zusammenfassung* der wichtigsten Aspekte dieser Studie. Daran schließt sich eine Darstellung der *Lehren* aus den historischen und aktuellen Erfahrungen an. Darauf aufbauend wird schließlich versucht, die Hauptmerkmale eines *Idealmodells* der Friedenssicherung auf Rechtsbasis zu skizzieren.

I. *Zusammenfassend* lassen sich die Ausführungen dieser Studie wie folgt auf den Begriff bringen:

1. Die *Normenbildung* zur Gewaltverhinderung war während des gesamten Geschichtsprozesses mehr oder minder unzulänglich, trotz aller in dieser Studie dargestellten Anstrengungen. Erst das absolute Gewaltverbot des VN-Systems kann als zufriedenstellende Antwort auf die Gewaltfrage angesehen werden, wenn gleich nur auf der Ebene der Normsetzung, nicht hinsichtlich der Normdurchsetzung.

Das *ius in bello*, dem auch das Phänomen des Gottesfriedens zuzurechnen ist, hat mit den Genfer Konventionen und ihren Zusatzprotokollen zwar eine ungewöhnliche Regelungsdichte erreicht und ist von unschätzbarem Wert. Dennoch versucht es und vermag es letztlich Kriege nicht zu verhindern, sondern lediglich ihre Konsequenzen abzumildern, soweit seine Normen überhaupt befolgt werden.

Das klassische *ius ad bellum* setzte in seinen restriktiven Versionen, die ein Recht auf freie Kriegführung nicht anerkannten, immerhin direkt am Problem der Kriegsverhinderung selbst an. Wäre es in der historischen Realität eingehalten worden, dann hätte es zumindest die Zahl der (Angriffs-)Kriege (gerechter Krieg des Mittelalters, legaler Krieg der Völkerbundsatzung) oder doch die Dauer von Kriegshandlungen (*Treuga Dei*) reduzieren können. Da einerseits die Beurteilung der Gerechtigkeit eines Krieges jedoch im Ermessen der Akteure selbst lag, das partielle Kriegsverbot des Völkerbundes andererseits durch die Deklaration von Gewalthandlungen als unterhalb der Kriegsschwelle liegend (etwa als bewaffnete Repressalien) unterlaufen werden konnte, blieben diese Problemlösungsansätze letzten Endes mehr als prekär.

Die Tatsache, daß auch das völlige Gewaltverbot einiger Landfriedensordnungen wie der VN-Charta durch die Verschleierung von Gewalthandlungen als erlaubte Verteidigungskriege ausgehebelt werden kann, spricht nicht gegen die Norm. Sie ist ein Indiz für ihre unzulängliche Durchsetzung. Die Geschichte der VN gibt hierüber Auskunft.

2. *Internationale Gerichtsbarkeit* und *Schiedsgerichtsbarkeit* sind unschätzbare Instrumente friedlicher Streitbeilegung im Sinne der Devise "Frieden durch Recht", wenn diplomatische Mechanismen sich als insuffizient erwiesen haben: in der Theorie konzeptionell weit entwickelt, in der Praxis aber nach wie vor vernachlässigt oder gemieden. Die Ursache dafür liegt nicht zuletzt darin, daß die Unterwerfung unter ihre Rechtsprechung in der Regel auf freiwilliger Basis erfolgt, von den Schiedsgerichten der Antike und des Mittelalters bis zum IGH. Eine *obligatorische* Zuständigkeit wie etwa im Rahmen der Konföderationen des 19. Jahrhundert existiert im allgemeinen nicht. Selbst die prinzipielle Verbindlichkeit des Gerichtsentscheids (eine der Stärken dieses Instruments) bietet keine Garantie der Urteilsumsetzung durch die Parteien. Abhilfe kann nur eine In-

stitution schaffen, die mit den hierzu nötigen Kompetenzen und Machtmitteln ausgestattet ist. Das trifft historisch-empirisch auf die erwähnten Konföderationen wie im Prinzip auch auf die VN zu (siehe Art. 94 VN-Charta).

Letztere Tatsache verweist auf die beobachtbare Kopplung mehr oder weniger effektiver Gerichtsbarkeit an Gebilde mit dem Charakter von Systemen kollektiver Sicherheit, die zumindest eine Chance zur Urteilsdurchsetzung boten.

II. Aus den teils historischen, teils zeitgenössischen Ansätzen zur Garantie von Frieden durch Recht lassen sich folgende *Lehren* ziehen:

1. Eine angemessene Normenbildung, die aggressive Gewaltanwendung nicht nur partiell sondern vollständig verbietet, ist ein unverzichtbarer Bestandteil jedes akzeptablen Friedenssicherungsmodells, schon weil eine Rechtsprechung ohne die Existenz auslegbarer Rechts- oder Billigkeitsnormen unvorstellbar ist. Sie sind jedoch als zwar notwendige, aber nicht hinreichende Bedingungen der Friedensstiftung und Friedenserhaltung zu charakterisieren, denn Normen können mißachtet werden.
2. Die Normsetzung muß daher zwingend ergänzt werden durch Regeln und Institutionen der Normdurchsetzung, die über hinlängliche Kompetenzen und Machtmittel zur Rechtserzwingung verfügen. Mangels eines Weltstaats können dies nur Einrichtungen mit dem Charakter eines Systems kollektiver Sicherheit sein.
3. Vonnöten sind zudem gerichtliche oder schiedsgerichtliche Institutionen der Rechtsprechung: Zum einen gewähren sie streitenden Parteien die Chance zur friedlichen Konfliktbeilegung und dienen damit der Gewaltprävention. Zum anderen ermöglichen sie die Herstellung von Gerechtigkeit in Situationen, in denen Parteien ihre an sich vorhandenen Rechtsansprüche angesichts eines allgemeinen Gewaltverbotes nicht im Wege der

Selbsthilfe durchsetzen dürfen. Sie sind also als unverzichtbares Korrelat zu Gewaltverbot und Gewaltverzicht zu qualifizieren.

Um die Funktionsfähigkeit des Gerichtsmechanismus zu garantieren, bedarf es der Einführung einer *obligatorischen* (Schieds) Gerichtsbarkeit, die zu einem Einlassungszwang für widerspenstige Parteien führt. Um die Urteilsdurchsetzung zu gewährleisten, sind die bereits angeführten Durchsetzungskapazitäten bereit zu stellen, ungeachtet der Tatsache, daß Rechtsgehorsam vielfach auch ohne Sanktionsdrohung geleistet wird.

- III. Zieht man aus diesen Lehren die Konsequenz, so gelangt man zu der Skizze eines *Idealmodells* der Gewährleistung von Frieden durch Recht. Es basiert auf den Säulen Rechtsnormierung, Rechtsprechung (verbindlich und obligatorisch) und Rechtsdurchsetzung, also Rechtssetzung und Rechtsanwendung. Seine detaillierte Ausarbeitung muß künftigen Studien überlassen bleiben.

Soviel läßt sich an dieser Stelle aber sagen: Ein effizientes Modell ohne jede Realisierungschance würde im Bereich des Utopischen bleiben, ein realisierbarer ineffizientes Modell wäre den Aufwand für seinem Entwurf nicht wert. Es wird also entscheidend darauf ankommen, den beiden gegensätzlichen Kriterien zugleich gerecht zu werden, d.h. bei der Modellbildung die die Realisierbarkeit bestimmende Bereitschaft der Staaten zur Einschränkung ihrer souveränen Handlungsfreiheit ebenso ins Kalkül zu ziehen wie die Minimalkriterien effizienter Mechanismen.

Es muß offenbleiben, ob diese Vereinbarkeit der Gegensätze in absehbarer Zeit gegeben sein und ein Weg aus dem Dilemma gefunden werden könnte. Anlaß zur Hoffnung gibt immerhin die im Rahmen dieser Studie dargestellte historische Entwicklung: die zunehmende Verrechtlichung der internationalen Beziehungen samt der Einführung des Gewaltverbots und der sich ausweitenden Institutionalisierung Internationaler Gerichtsbarkeit wie der Gründung von Organisationen zur kollektiven Rechtsdurchsetzung. Die Debatte im internationalen System über eine Reform der VN kann als Indiz für eine Fortsetzung des Prozesses gewertet werden.

Abkürzungsverzeichnis

EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EU	Europäische Union
GG	Grundgesetz
IGH	Internationaler Gerichtshof
ISGH	Internationaler Seegerichtshof
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NGO	Non-Governmental Organization
OAS	Organisation Amerikanischer Staaten
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
StIG	Ständiger Internationaler Gerichtshof
SKS	Systeme kollektiver Sicherheit
SR	Sicherheitsrat der Vereinten Nationen
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
UNCLOS	United Nations Convention on the Law of the Sea
VN	Vereinte Nationen

Quellen- und Literaturverzeichnis

- Angermeier, Heinz:* Königtum und Landfrieden im deutschen Spätmittelalter. München: Beck, 1966.
- Angermeier, Heinz:* Die Reichsreform 1410-1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart. München: Beck, 1984.
- Archer, Clive:* International Organizations. London/ New York: Routledge, 1992.
- Aretin, Karl Otmar von:* Heiliges Römisches Reich 1776-1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität. Wiesbaden: Franz Steiner, 1967.
- Aretin, Karl Otmar von:* Vom Deutschen Reich zum Deutschen Bund. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1980.
- Bartels, Henning:* Erfolg ohne die Vereinigten Staaten? In: Europäische Sicherheit 9/1998, S. 3.
- Bauer, Friederike:* Ein bedeutender Anfang. Kommentar zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 20.07.1998.
- Bednarz, Dieter/ Höges, Clemens/ Schiessl, Michaela:* Clintons Strafgericht. In: Der Spiegel, 52/1998, 21.12.1998, S. 122-127.
- Beestermöller, Gerhard:* Die Völkerbundsidee. Leistungsfähigkeit und Grenzen der Kriegsächtung durch Staatensolidarität. (Theologie und Frieden; 10) Stuttgart u.a.: Kohlhammer, 1995.
- Behrens, Hans-Jörg:* Das Verfahren des Internationalen Strafgerichtshofes nach dem Statut von Rom. In: Humanitäres Völkerrecht, 11 (1998), 3, S. 144-151.
- Berber, Friedrich:* Lehrbuch des Völkerrechts. Band 2: Kriegsrecht. München: Beck, 1969.

- Bernhardt, Rudolf:* Die gerichtliche Durchsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen. In: Zeitschrift für ausländisches und öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV), 47/1, 1987, S. 17-31.
- Blumenwitz, Dieter:* Die Einhegung des Krieges durch die Völkerrechtsordnung. In: Rill, Bernd (Hrsg.): Völkerrecht und Friede. Beiträge der Tagung „Völkerrecht und Friede“ der Akademie für Politik und Zeitgeschehen der Hanns-Seidel-Stiftung. Heidelberg: v. Decker & Müller, 1985, S. 23-35.
- Bryde, Brun-Otto:* Militärische und sicherheitspolitische Implikationen der neuen Seerechtskonvention. In: Delbrück, Jost (Hrsg.): Das neue Seerecht. Internationale und nationale Perspektiven; Referate und Diskussionen e. Symposiums vom 1.-4.12.1982 (Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel; 89), Berlin: Duncker & Humblot 1984, S. 151-212.
- Boldt, Hans* (Hrsg.): Deutsche Verfassungsgeschichte. Band 2: Von 1806 bis zur Gegenwart. München: Deutscher Taschenbuch Verlag, 1993.
- Bothe, Michael:* Völkerrecht und Frieden - Brauchen wir ein neues Völkerrecht? In: Lutz, Dieter S. (Hrsg.): Völkerrecht und Friedensordnung. Diskussionsbeiträge. Hamburger Beiträge zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik Heft 59, Hamburg: Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg, 1991, S. 19-24.
- Bruha, Thomas/ Krajewski, Markus:* Gerichtliche Kontrolle des UN-Sicherheitsrates? In: Sicherheit und Frieden (S+F) 2/1998, S. 93-97.
- Burg, Peter:* Der Wiener Kongreß. Der Deutsche Bund im europäischen Staatensystem, München: Deutscher Taschenbuch Verlag, 1984.

- Caflich, Lucius/ Cuny, Laurence*: Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE: Aktuelle Probleme. In: IFSH (Hrsg.): OSZE-Jahrbuch 1997 (Bd. 3). Baden-Baden: Nomos, 1997, S. 373-382.
- Cavallar, Georg*: Pax Kantiana. Systematisch-historische Untersuchung des Entwurfs „Zum ewigen Frieden“ (1785) von Immanuel Kant, Wien/Köln/Weimar: Böhlau, 1992.
- Czempiel, Ernst-Otto*: Friedensstrategien. Systemwandel durch Internationale Organisationen, Demokratisierung und Wirtschaft. Paderborn u.a.: Schöningh, 1986. (UTB für Wissenschaft: Uni-Taschenbücher; 1397.)
- Debiel, Tobias*: Friedenspolitische Perspektiven für die UNO. Handlungsfähige Weltautorität oder Legitimationsbeschaffer à la carte? In: Die Friedens-Warte, 73 (1998) 4, S. 443-464.
- Deiseroth, Dieter*: Haager Votum gegen Atomwaffen. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, 9/96, S. 1045-1050.
- Deiseroth, Dieter/ Reupke, Renate*: Frieden durch Recht? Möglichkeiten und Grenzen des Völkerrechts zur Eindämmung von Gewalt. In: Vogt, Wolfgang/ Jung Eckhard (Hrsg.): Kultur des Friedens: Wege zu einer Welt ohne Krieg. Bissinger: Wiss. Buchgesellschaft: Darmstadt, 1997, S. 76-91.
- Delbrück, Jost* (Hrsg.): Das neue Seerecht. Internationale und nationale Perspektiven; Referate und Diskussionen e. Symposiums vom 1.-4.12.1982 (Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel; 89), Berlin: Duncker & Humblot 1984.
- Delbrück, Jost*: Die Konstitution des Friedens als Rechtsordnung. Zum Verständnis rechtlicher und politischer Bedingungen der Friedenssicherung im internationalen System der Gegenwart. Hrsg. Von Klaus Dicke u.a.; (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 121), Berlin: Duncker & Humblot, 1996.
- Delbrück, Jost*: Zur Entwicklung der internationalen Rechtsordnung. In: Sicherheit und Frieden (S+F) 2/1998, S. 66-68.

- Dickmann, Fritz*: Friedensrecht und Friedenssicherung. Studien zum Friedensproblem in der Geschichte. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1971.
- Diner, Dan*: Weltordnungen: über Geschichte und Wirkung von Recht und Macht. - Frankfurt am Main : Fischer Taschenbuch Verl., 1993.
- Dülffer, Jost*: Regeln gegen den Krieg? Die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 in der internationalen Politik. Berlin: Ullstein, 1981.
- Duchhardt, Heinz*: Altes Reich und europäische Staatenwelt 1648-1806. München: Oldenburg, 1990.
- Hermsdörfer, Willibald*: Zum Anpassungsbedarf des deutschen Strafrechts an das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. In: Humanitäres Völkerrecht, 12 (1999), Heft 1, S. 22-27.
- Ehrhart, Hans-Georg/ Klingenburg, Konrad*: UN-Friedenssicherung 1985-1995. Analyse und Bibliographie. Mit einem Vorwort von Eberhard Brecht. Baden-Baden: Nomos, 1998.
- Eicher, Claudia*: It Takes Two to Tango - Über die neue Freundschaft der alten Rivalen China und Rußland. In: IFSH/ HSFK/ FEST (Hrsg.): Friedensgutachten 1998, Münster: Lit, 1998, S. 170-193.
- Engel, Christoph*: Völkerrecht als Tatbestandsmerkmal deutscher Normen. Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht, Bd. 19. Berlin: Duncker & Humblot, 1989.
- Eyffinger, Arthur*: The International Court of Justice 1946-1996. The Hague, London, Boston: Kluwer Law International, 1996.
- Fastenrath, Ulrich*: Das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und die Grenzen seiner Wirksamkeit. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 28.07.1998.

- Fischer, Horst*: Friedenssicherung und friedliche Streitbeilegung. In: Ipsen, Knut (Hrsg.): Völkerrecht. Ein Studienbuch. 3., völlig neubearbeitete Auflage des von Eberhard Menzel begründeten Werkes. München: Beck, 1990, S. 871-978.
- Fleck, Dieter*: Ziele und Grenzen einer aktiven deutschen Völkerrechtspolitik.. In: Souchon, Lennart (Hrsg.): Völkerrecht und Sicherheit. Berlin, Bonn, Herford: Mittler, 1994a, S. 95-106.
- Fleck, Dieter* (Hrsg.): Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, München: Beck, 1994b.
- Fleischhauer, Carl-August*: Der Internationale Gerichtshof und seine Rolle in den internationalen Beziehungen. In: Sicherheit und Frieden (S+F) 4/1998, S. 223-227.
- Fraenkel, Ernst*: Völkerrecht und internationale Beziehungen. München: Oldenbourg Verlag, 1994.
- Frowein, Jochen Abr./ Peukert, Wolfgang*: Europäische Menschenrechtskonvention: EMRK-Kommentar. Kehl/ Straßburg/Arlington: Norbert P. Engel, 1985.
- Funke, Reiner*: Das deutsche Schiedsverfahrensrecht. In: Sicherheit und Frieden (S+F) 2/1998, S. 81-87.
- Gelinsky, Kathryn*: Auf Wacht in Straßburg. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bekommt mehr Macht. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 3.11.1998.
- Gillessen, Günther*: Ein Fortschritt mit bedenklichen Fehlern. Das Statut des IStGH kann nicht befriedigen. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 30.09.1998.
- Greenwood, Christopher J.*: Legal Limitations of the Prohibition of the Use of Force. In: Souchon, Lennart (Hrsg.): Völkerrecht und Sicherheit. Berlin, Bonn, Herford: Mittler, 1994, S. 41-57.

- Grewe, Wilhelm G.*: Was ist „klassisches“, was ist „modernes“ Völkerrecht? In: Böhm, Alexander (Hrsg.): Idee und Realität des Rechts in der Entwicklung internationaler Beziehungen. Festschrift für Wolfgang Preisner. Baden-Baden: Nomos, 1983, S.111-132.
- Grewe, Wilhelm G.*: Epochen der Völkerrechtsgeschichte, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1984.
- Grewe, Wilhelm G.*: Friede durch Recht? Vortrag gehalten vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 23. Januar 1985, (Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin; 94) Berlin, New York: de Greuter, 1985.
- Grewe, Wilhelm G.*: Außenpolitik und Völkerrecht in der Praxis. In: Archiv des Völkerrechts, 36. Band, Heft 1/1998, S. 1-18.
- Gruner, Erich*: Die Schweizerische Eidgenossenschaft von der Französischen Revolution bis zur Reform der Verfassung (1789-1874). In: Schieder, Theodor (Hrsg.): Handbuch der europäischen Geschichte. Geschichte der Schweiz. München: Deutscher Taschenbuch Verlag, 1991, S. 112-137.
- Hafner, Gerhard*: Das Streitbeilegungsverfahren der KSZE: Cui bono? In: Ginther, Konrad: u.a. (Hrsg.): Völkerrecht zwischen normativem Anspruch und politischer Realität : Festschrift für Karl Zemanek zum 65. Geburtstag, Duncker & Humblot, 1994, S. 115-154.
- Haller, Gret*: Der Schutz der Menschenrechte im Wirkungsfeld von Europarat und OSZE. In: IFSH (Hrsg.): OSZE-Jahrbuch 1998 (Bd. 4). Baden-Baden: Nomos, 1998, S. 297-316.
- Helbling, Hanno*: Geschichte der Schweiz. Frankfurt: Societäts-Verlag, 1982.

- Helm, Johann Georg*: Der Kriegsunternehmer und das Völkerrecht. Fritz Redlichs Beitrag zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Krieges und seine Bedeutung für die Geschichte des Völkerrechts. In: Böhm, Alexander (Hrsg.): Idee und Realität des Rechts in der Entwicklung internationaler Beziehungen. Festgabe für Wolfgang Preisner. Baden-Baden: Nomos, 1983, S.75-94.
- Heuser, Robert*: Die chinesische Haltung zum Kriegsrecht: Lex lata und Lex ferenda, Theorie und Praxis. In: Kaminski, Gerd/ Weggel, Oskar (Hrsg.): China und das Völkerrecht, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Nr. 126, Hamburg 1982, S.167-191.
- Hinz, Joachim/ Rauch, Elmar*: Kriegsvölkerrecht. Köln u.a.: Heymann, 1984.
- Höffe, Ottfried (Hrsg.)*: Immanuel Kant: Zum ewigen Frieden. (Klassiker auslegen; 1). Berlin: Akademischer Verlag, 1995.
- Huber, Wolfgang/ Reuter, Hans-Richard*: Friedensethik. Stuttgart, Berlin, Köln: Kohlhammer, 1990.
- Im Hof, Ulrich*: Geschichte der Schweiz. Stuttgart: W. Kohlhammer, 1981 (Urban Taschenbücher Bd. 188).
- Internationaler Gerichtshof a*: Statute of the International Court of Justice. <http://www.icj-cij.org/Basicdoc/Basetext/istatute.htm>, 09.12.1998.
- Internationaler Gerichtshof b*: International Court of Justice - Statement of the President of the Court made in plenary meeting of the General Assembly at its 51st session, on 15 October 1996: The Limitations on the Contribution by the International Court of Justice to the Maintenance of Peace <http://www.icj-cij.org/Basicdoc/Basetext/istatute.htm>, 09.12.1998.

- Internationaler Gerichtshof c:* Statement of the President of the International Court of Justice - Judge Stephen M. Schwebel, to the General Assembly of the United Nations, 27.10.1998. [http://www.icj-cij.org/Presscom/iSpeechPresidentGA98 .htm](http://www.icj-cij.org/Presscom/iSpeechPresidentGA98.htm), 09.12.1998.
- Internationaler Seegerichtshof a:* Seegerichtshof angerufen im Hauptsacheverfahren bezüglich betankens von Schiffen auf See. Pressemitteilung des Kanzleramtes des Internationalen Seegerichtshofes, 28.02.1998.
- Internationaler Seegerichtshof b:* Judgement in the Case of M/V „Saiga“ (Saint Vincent and the Grenadines v. Guinea), 4.12.1997; http://www.un.org/Depts/los/judg_1.htm, 05.04. 1998.
- Internationaler Seegerichtshof c:* Annex VI. Statue of the International Tribunal for the Law of the Sea; <http://www.un.org/Depts/los/ANNEVI>, 20.12.1998
- Internationaler Strafgerichtshof:* Rome Statute of International Criminal Court. Adopted by the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court on 17 July 1998. In: Friedenswarte, 73 (1998) 3, S. 348-414. (Auch erhältlich unter [http://www.un.org/icc/.](http://www.un.org/icc/))
- Ipsen, Knut:* Gedanken zur Effektivität des humanitären Völkerrechts. In: Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (Hrsg.): Beiträge zum humanitären Völkerrecht, zur völkerrechtlichen Friedenssicherung und zum völkerrechtlichen Individualschutz: Festgabe des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht für Georg Bock zum 70. Geburtstag. Bochum: Brockmeyer 1993, S. 1-16.
- Jaberg, Sabine a:* Systeme kollektiver Sicherheit in und für Europa in Theorie, Praxis und Entwurf. Ein systemwissenschaftlicher Versuch. (Demokratie, Sicherheit, Frieden; 112), Baden-Baden: Nomos, 1998.

- Jaberg, Sabine b.* Zum Friedens- und Sicherheitsverständnis kollektiver Sicherheit. Allgemeine Erörterung und Spezifikation anhand historischer Friedensentwürfe. In: Sicherheit und Frieden (S+F) 3/1998, S. 145-156.
- Jaenicke, Günther:* Der Internationale Seegerichtshof. In: Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.): Handbuch Vereinte Nationen, München: Beck, 1991, S. 373-377.
- Jahn, Egbert:* Eine Kritik der sowjet-marxistischen Lehre vom „gerechten Krieg“. In: Steinweg, Reiner (Red.): Der gerechte Krieg: Christentum, Islam, Marxismus. Friedensanalysen 12: Vierteljahresschrift für Erziehung, Politik und Wissenschaft hrsg. von der HSFK in Zusammenarbeit mit der AFK, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1980, S. 163-185.
- Jarasch, Frank:* Der Internationale Strafgerichtshof: Das Ergebnis von Rom und seine Bedeutung. In: Sicherheit und Frieden (S+F) 4/1998, S. 213-219.
- Jenisch, Uwe:* Eine Verfassung für die Meere. Das VN-Seerechtsübereinkommen tritt in Kraft; Vortrag gehalten im Rahmen des Walther-Schücking-Kollegs, Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel, 11.11.1994. (Schriftenreihe des Walther-Schücking-Kollegs; 17), Bonn: Europa Union Verlag, 1995.
- Justenhoven, Heinz-Gerhard:* Zur internationale Gerichts- und Schiedsbarkeit aus ethischer Sicht. In: Sicherheit und Frieden (S+F) 2/1998, S. 78-81.
- Kaiser, Karl:* Politische Forderungen an die Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts.. In: Souchon, Lennart (Hrsg.): Völkerrecht und Sicherheit. Berlin, Bonn, Herford: Mittler, 1994, S. 11-20.
- Kaminski, Gerd:* Eintrittsversuche Chinas in die Völkerrechtsgemeinschaft. In: Kaminski, Gerd/ Weggel, Oskar (Hrsg.): China und das Völkerrecht, Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Nr. 126, Hamburg 1982, S.1-37.

- Kant, Immanuel*: Zum Ewigen Frieden, 1795. In: Schlochauer, Hans Jürgen: Die Idee des Ewigen Friedens. Ein Überblick über Entwicklung und Gestaltung des Friedenssicherungsgedankens auf der Grundlage einer Quellenauswahl. Bonn: Ludwig Röhrscheid Verlag, 1953.
- Kaul, Hans-Peter*: Der Internationale Strafgerichtshof: Das Ringen um seine Zuständigkeit und Reichweite. In: Humanitäres Völkerrecht, 11 (1998), 3, S. 138-144.
- Kimminich, Otto*: Schutz der Menschen in bewaffneten Konflikten. Zur Fortentwicklung des humanitären Völkerrechts. München: Kaiser, 1979.
- Kimminich, Otto*: Der gerechte Krieg im Spiegel des Völkerrechts. In: Steinweg, Reiner (Red.): Der gerechte Krieg: Christentum, Islam, Marxismus. Friedensanalysen 12: Vierteljahresschrift für Erziehung, Politik und Wissenschaft hrsg. von der HSFK in Zusammenarbeit mit der AFK, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1980, S. 206-223.
- Kimminich, Otto*: Was heißt kollektive Sicherheit? Völkerrechtliche Aspekte der kollektiven Sicherheit in und für Europa. In: Sicherheit und Frieden (S+F) 1/1984, S. 5ff.
- Kimminich, Otto*: Friedensforschung und Völkerrecht - Kritische Anmerkungen zu Dieter S. Lutz. In: Lutz, Dieter S. (Hrsg.): Völkerrecht und Friedensordnung. Diskussionsbeiträge. Hamburger Beiträge zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik Heft 59, Hamburg: Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg, 1991, S. 13-18.
- Kimminich, Otto*: Einführung in das Völkerrecht. 6. überarb. und erweit. Auflage; Tübingen/ Basel: Francke (UTB für Wissenschaft: Uni-Taschenbücher; 469), 1997.
- Kinkel, Klaus*: Der Internationale Strafgerichtshof - ein Meilenstein in der Entwicklung des Völkerrechts. In: Bulletin (hrsg. vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung), 14. September 1998.

- Kreß, Claus*: Strafen, Strafvollstreckung und internationale Zusammenarbeit im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes. In: *Humanitäres Völkerrecht*, 11 (1998), 3, S. 151-161.
- Kreß, Claus*: Die Kristallisation eines Allgemeinen Teils des Völkerstrafrechts: Die Allgemeinen Prinzipien des Strafrechts im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. In: *Humanitäres Völkerrecht*, 12 (1999), Heft 1, S. 4-10.
- Küntzel, Matthias*: Deutschland zwischen Nuklearambition und Atomwaffenverzicht. Eine Untersuchung der Kontroverse um den Beitritt zum Atomwaffen-Sperrvertrag. Dissertation im Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg, 1991.
- Kunzmann, Karl Heinz*: Friedliche Streitbeilegung. In: Schlochauer, Hans-Jürgen (Hrsg.): *Wörterbuch des Völkerrechts*. Berlin: Verlag Walter de Gruyter & Co., 1962, S. 402-404.
- Lewis, Flora*: Global Criminal Court Treaty is a start, not a solution. In: *International Herald Tribune*, 25./ 26.07.1998.
- Lotter, Christoph*: Stabilität durch Stärke? Chinas künftige Außen- und Sicherheitspolitik. In: *Internationale Politik* 6/1997, S. 29-34.
- Lutz, Dieter S. (Hrsg.)*: *Kollektive Sicherheit in und für Europa – Eine Alternative?* Baden-Baden: Nomos, 1985.
- Lutz, Dieter S.*: Friedensforschung und Völkerrecht: Von einem Recht der Staaten zu einem Recht der Völker und Menschen. In: Lutz, Dieter S. (Hrsg.): *Völkerrecht und Friedensordnung. Diskussionsbeiträge. Hamburger Beiträge zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik* Heft 59, Hamburg: Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg, 1991, S. 7-12.
- Lutz, Dieter S.*: Der OSZE-Gerichtshof. In: IFSH (Hrsg.): *OSZE-Jahrbuch 1995, (Band 1)*, Baden-Baden: Nomos, 1995, S. 241-253.

- Lutz, Dieter S.:* Internationale (Schieds-)Gerichtsbarkeit und der Verfassungsauftrag des Artikel 24 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. In: Sicherheit und Frieden (S+F) 2/1998, S. 69-74.
- Lutz-Bachmann, Matthias/ Bohman, James (Hrsg.):* Frieden durch Recht. Kants Friedensidee und das Problem einer neuen Weltordnung. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1996.
- Mangoldt, Hans:* Die Schiedsgerichtsbarkeit als Mittel internationaler Streitschlichtung: Zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten auf der Grundlage der Achtung vor dem Rechte. Berlin, Heidelberg, New York: Springer 1974.
- Max-Planck-Institut für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht:* Judicial settlement of international disputes: International Court of Justice, other Courts and tribunals, arbitration and conciliation ; an international symposium. Berlin, Heidelberg, New York: Springer 1974.
- Merkel, Reinhard (Hrsg.):* Zum ewigen Frieden : Grundlagen, Aktualität und Aussichten einer Idee von Immanuel Kant. Frankfurt a.M.: Suhrkamp (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft ; 1227), 1996.
- Mitteis, Heinrich:* Deutsche Rechtsgeschichte: Ein Studienbuch. Neubearbeitet von Heinz Liebrich. 19., ergänzte Auflage, München: Beck 1992.
- Möller, Kay:* Zwischen Abschreckung und strategischer Offensive. Die Nuklearstrategie der Volksrepublik China. In: Internationale Politik, 10/1996, S. 37-42.
- Müller, Erwin:* Grundsatzprobleme kollektiver Sicherheit. Historische Erfahrungen und Lehren für die Zukunft. In: Lutz, Dieter S. (Hrsg.): Gemeinsame Sicherheit, Kollektive Sicherheit, Gemeinsamer Frieden. Baden-Baden: Nomos, 1991.
- Müller, Erwin:* „Weltinnenpolitik“ - mehr als ein Wort? In: Sicherheit und Frieden (S+F) 1/1995, S. 7-12.

- Muranyi, Miklos*: Ägypten. In: Ende, Werner/ Steinbach, Udo (Hrsg.): Der Islam in der Gegenwart. Dritte Auflage. Frankfurt a.M.: Büchergilde Gutenberg, 1991, S. 344-357.
- N.N.*: Der Krieg ist ein „Kulturprodukt“. Erklärung von Sevilla zur Gewaltfrage. In: Wissenschaft und Frieden 3/98, S. 25-26.
- Obermayer, Klaus*: Recht als Friedensordnung. In: Rill, Bernd (Hrsg.): Völkerrecht und Friede. Beiträge der Tagung „Völkerrecht und Friede“ der Akademie für Politik und Zeitgeschehen der Hanns-Seidel-Stiftung. Heidelberg: v. Decker & Müller: 1985, S. 23-35.
- Oellers-Frahm, Karin*: Die „obligatorische“ Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes. Anmerkungen anlässlich der Zuständigkeitsentscheidung im Fall Nicaragua gegen USA. In: Zeitschrift für ausländisches und öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV), 47/2, 1987, S. 243-262.
- Oellers-Frahm, Karin*: Zur friedlichen Streitbeilegung und internationalen Gerichts- und Schiedsgerichtsbarkeit aus rechtswissenschaftlicher Sicht. In: Sicherheit und Frieden (S+F) 2/1998, S. 75-78.
- Oestreich, Gerhard*: Verfassungsgeschichte vom Ende des Mittelalters bis zum Ende des alten Reiches. München: Deutscher Taschenbuch Verlag, 1986.
- Ohler, Norbert*: Krieg und Frieden im Mittelalter. München: Beck, 1997.
- OSZE a* List showing signatures and ratifications or accessions with respect to the Convention on Conciliation and Arbitration within the CSCE (now OSCE). In: OSZE Documents 1973-1997, 1st Edition, CD compiled and produced by the OSCE, 1998.
- OSZE b* Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE. In: OSZE Documents 1973-1997, 1st Edition, CD compiled and produced by the OSCE, 1998.

- Opitz, Peter J.:* Gezeitenwechsel in China. Die Modernisierung der chinesischen Außenpolitik. Schriftenreihe der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung, Hannover 1991.
- Paech, Norman:* Die Nürnberger Prozesse: Fallbeispiel für universelle Völkerrechtssetzung? In: Sicherheit und Frieden (S+F), 4/1998, S. 198-204.
- Peschel-Gutzeit, Lore Maria:* Machthaber und Menschenrechtsverletzer - eine Malaise für die Justiz? In: Sicherheit und Frieden (S+F), 2/1998, S. 89-92.
- Peters, Rudolph:* Erneuerungsbewegungen im Islam vom 18. bis zum 20. Jahrhundert und die Rolle des Islams in der neueren Geschichte: Antikolonialismus und Nationalismus. In: Ende, Werner/ Steinbach, Udo (Hrsg.): Der Islam in der Gegenwart. Dritte Auflage. Frankfurt a.M.: Büchergilde Gutenberg, 1991, S. 91-154.
- Pfaff, William a.:* Don't buy U.S. Excuse on Global Criminal Court. In: International Herald Tribune, 23.07.1998.
- Pfaff, William b.:* America Can't be Outside the Law. In: International Herald Tribune, 30.07.1998.
- Pfeil, Alfred:* Der Völkerbund. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1976.
- Prott, Lyndel V.:* Der internationale Richter im Spannungsfeld der Rechtskulturen. Eine rechtssoziologische Studie über die Elemente des Selbstverständnisses des Internationalen Gerichtshofs. Berlin: Duncker & Humblot, 1975.
- Pott, Andreas:* Gerechter Krieg. In: Lutz, Dieter S.(Hrsg.): Lexikon Rüstung, Frieden, Sicherheit. München: Beck 1987, S. 144-149.
- Preiser, Wolfgang:* Völkerrechtsgeschichte. In: Schlochauer, Hans-Jürgen (Hrsg.): Wörterbuch des Völkerrechts. Berlin: Verlag Walter de Gruyter & Co., 1962, S.680-703.

- Rajewski, Christiane*: Der gerechte Krieg im Islam. In: Steinweg, Reiner (Red.): Der gerechte Krieg: Christentum, Islam, Marxismus. Friedensanalysen 12: Vierteljahresschrift für Erziehung, Politik und Wissenschaft hrsg. von der HSFK in Zusammenarbeit mit der AFK, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1980, S. 13-72.
- Randelzhofer, Albrecht*: Völkerrechtliche Verträge. Textausgabe. 8., neubearbeitete Auflage, Berlin: Deutscher Taschenbuch Verlag, 1999.
- Rath, Christian*: Europas Menschenrechte sollen schneller werden. In: taz, 31.10./ 1.11.1998.
- Raumer, Kurt von*: Ewiger Friede. Friedensrufe und Friedenspläne seit der Renaissance. Freiburg/ München: Verlag Karl Alber 1953.
- Reibstein, Ernst Albert*: Völkerrecht. Eine Geschichte seiner Ideen in Lehre und Praxis. Freiburg/ München: Verlag Karl Alber, Band I 1957, Band II 1963.
- Reibstein, Ernst Albert*: Zeit des europäischen Völkerrechts (1648-1815). In: Schlochauer, Hans-Jürgen (Hrsg.): Wörterbuch des Völkerrechts. Berlin: Verlag Walter de Gruyter & Co., 1962, S. 703-721.
- Reissner, Johannes*: Internationale islamische Organisationen. In: Ende, Werner/ Steinbach, Udo (Hrsg.): Der Islam in der Gegenwart. Dritte Auflage. Frankfurt a.M.: Büchergilde Gutenberg, 1991, S. 539-550.
- Ress, Georg*: Das ist einmalig auf der Welt. Interview mit dem deutschen Richter Georg Ress am neuen Gerichtshof in Straßburg. In: Frankfurter Rundschau, 04.11.1998.
- Rieder, Bruno*: Die Entscheidung über Krieg und Frieden nach deutschem Verfassungsrecht. Eine verfassungshistorische und verfassungsdogmatische Untersuchung. (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 459), Berlin: Duncker & Humblot: Berlin, 1984.

- Risse, Horst*: Humanitäres Völkerrecht in Bewaffneten Konflikten. In: Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.): Handbuch Vereinte Nationen, München: Beck, 1991, S. 275-282.
- Rittberger, Volker*: Internationale Organisationen – Politik und Geschichte. Europäische und weltweite zwischenstaatliche Zusammenschlüsse. (Grundwissen Politik; 10), Opladen: Leske + Budrich, 1994.
- Salem, Isam Kamel*: Islam und Völkerrecht: Das Völkerrecht in der islamischen Weltanschauung. Berlin: Express-Ed. 1984.
- Sattler, Karl-Otto*: Letzte Instanz in Sachen Menschenrecht. Der neue Gerichtshof des Europarats nimmt seine Arbeit auf, aber die Nagelprobe steht ihm erst noch bevor. In: Frankfurter Rundschau, 30.10.1998.
- Sauerwein, Brigitte*: Respect the rules of war. In: Jane's Defence Weekly, 23.12.1998, S. 28.
- Scheuner, Ulrich a*: Kollektive Sicherheit. In: Schlochauer, Hans-Jürgen (Hrsg.): Wörterbuch des Völkerrechts. Berlin: Verlag Walter de Gruyter & Co., 1962, S. 242-251.
- Scheuner, Ulrich b*: Friedenssicherungsgedanke. In: Schlochauer, Hans-Jürgen (Hrsg.): Wörterbuch des Völkerrechts. Berlin: Verlag Walter de Gruyter & Co., 1962, S. 586-590.
- Scheuner, Ulrich c*: Neueste Entwicklung (seit 1914). In: Schlochauer, Hans-Jürgen (Hrsg.): Wörterbuch des Völkerrechts. Berlin: Verlag Walter de Gruyter & Co., 1962, S. 744-761.
- Schlunck, Angelika*: Die Umsetzung des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in das deutsche Recht unter Berücksichtigung der Rechtshilfe. In: Humanitäres Völkerrecht, 12 (1999), Heft 1, S. 27-31.
- Schlochauer, Hans Jürgen*: Die Idee des Ewigen Friedens. Ein Überblick über Entwicklung und Gestaltung des Friedenssicherungsgedankens auf der Grundlage einer Quellenauswahl. Bonn: Ludwig Röhrscheid Verlag, 1953.

- Schlochauer, Hans Jürgen*: Ständiger Internationaler Gerichtshof. In: Schlochauer, Hans-Jürgen (Hrsg.): Wörterbuch des Völkerrechts. Berlin: Verlag Walter de Gruyter & Co., 1962, S. 341-364.
- Schumann, Olaf*: Indonesien, Malaysia und die Philippinen. In: Ende, Werner/ Steinbach, Udo (Hrsg.): Der Islam in der Gegenwart. Dritte Auflage. Frankfurt a.M.: Büchergilde Gutenberg, 1991, S. 314-328.
- Scupin, Hans Ulrich*: Erweiterung des europäischen Völkerrechts (1815-1914). In: Schlochauer, Hans-Jürgen (Hrsg.): Wörterbuch des Völkerrechts. Berlin: Verlag Walter de Gruyter & Co., 1962, S. 721-744.
- Seidl-Hohenveldern, Ignaz*: Völkerrecht. Köln [u.a.] : Heymann, 1994 (Academia Iuris). /9., neubearb. Aufl., 1997.
- Siemann, Wolfram*: Vom Staatenbund zum Nationalstaat. Deutschland 1806-1871. (Neue deutsche Geschichte; 7), München: Beck, 1995.
- Simma, Bruno* (Hrsg.): Charta der Vereinten Nationen. Kommentar. München: Beck, 1991.
- Simonitsch, Pierre*: Welt des Rechts. Kommentar zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs. In: Frankfurter Rundschau, 20.07.1998.
- Steinweg, Reiner (Red.)*: Der gerechte Krieg: Christentum, Islam, Marxismus. Friedensanalysen 12: Vierteljahresschrift für Erziehung, Politik und Wissenschaft hrsg. von der HSFK in Zusammenarbeit mit der AFK, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1980.
- Stellungnahmen*: Not kennt kein Gebot? Stellungnahmen zum Spannungsverhältnis zwischen politischem Handlungsdruck und Völkerrecht im Fall Kosovo. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, 12/1998, S. 1451-1478.

- Tomuschat, Christian*: Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten. In: Simma, Bruno (Hrsg.): Charta der Vereinten Nationen. Kommentar. München: Beck, 1991, S. 472-534.
- Tomuschat, Christian*: Das Statut von Rom für den Internationalen Strafgerichtshof. In: Die Friedens-Warte, 73 (1998) 3, S. 335-347.
- Treves, Tullio*: The Law of the Sea Tribunal: Ist Status and Scope of Jurisdiction after November 16, 1994. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Band 55, 1995, S. 421-449.
- Ulshöfer, Otfried*: Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge. In: Schlochauer, Hans-Jürgen (Hrsg.): Wörterbuch des Völkerrechts. Berlin: Verlag Walter de Gruyter & Co., 1962, S. 195-206.
- UNCLOS (United Nations Convention on the Law of the Sea) a*: Report of the Secretary-General to the General Assembly of the United Nations: Oceans and the law of the sea, 5.10.1998 (A/53/456).http://www.un.org/Depts/los/a53_456.htm, 20.12.1998
- UNCLOS (United Nations Convention on the Law of the Sea) b*: Status of the United Nations Contention on the law of the Sea. <http://www.un.org/Depts/los/stat2los.htm>, 20.12.1998.
- UNCLOS (United Nations Convention on the Law of the Sea) c*: Settlement of disputes mechanism: Choice of procedure by States Parties under article 287 of the Convention, 18.11.1998. http://www.un.org/Depts/los/los_sdm1.htm, 20.12.1998.
- UNCLOS (United Nations Convention on the Law of the Sea) d*: Declarations and Statements in respect to the Convention.http://www.un.org/Depts/los/los_decl.htm, 20.12.1998.
- UNCLOS (United Nations Convention on the Law of the Sea) e* Part XV: Settlement of Disputes. <http://www.un.org/Depts/los/504684.htm>, 20.12.1998.

- Vogel, Hanspeter*: Zur kaufmännischen Schiedsgerichtsbarkeit. In: Sicherheit und Frieden (S+F) 2/1998, S. 87-89.
- Verdross, Alfred*: Die Entwicklung des Völkerrechts. In: Golo Mann (Hrsg.): Propyläen Weltgeschichte. Eine Universalgeschichte, Bd. 8, Berlin/ Frankfurt a. M.: Propyläen Verlag 1986.
- Verdross, Alfred/ Simma, Bruno*: Universelles Völkerrecht. Theorie und Praxis. 3., völlig neubearb. Auflage. Berlin: Duncker und Humblot, 1984.
- Vitzthum, Wolfgang Graf*: Frieden und Krieg im Völkerrecht. In: Lutz, Dieter S. (Hrsg.): Völkerrecht und Friedensordnung. Diskussionsbeiträge. Hamburger Beiträge zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik Heft 59, Hamburg: Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg, 1991, S. 39-43.
- Vitzthum, Wolfgang Graf*: Begriff, Geschichte und Quellen des Völkerrechts. In: Vitzthum, Wolfgang Graf (Hrsg.): Völkerrecht. Berlin, New York: de Gruyter, 1997 (De Gruyter Lehrbuch), S. 1-101.
- Walzer, Michael*: Gibt es den gerechten Krieg? (Übersetzung) Stuttgart: Klett-Cotta, 1982.
- Waser, Hans*: Das zwischenstaatliche Schiedsgericht als Spiegel der abendländischen Geschichte, Zürich: Kommissionsverlag Beer & Co. 1960.
- Wasum, Susanne*: Der internationale Seegerichtshof im System der obligatorischen Streitbeilegungsverfahren der Seerechtskonvention, München: Florentz, 1984.
- Weber, Hermann*: Vom Völkerbund zu den Vereinten Nationen. Bonn: UNO-Verlag, 1987.

- Weggel, Oskar*: Der Friede als revolutionäres Werk der Massen. Die Haltung der VR China zur Friedens- und Kriegsproblematik. In: Steinweg, Reiner (Red.): Der gerechte Krieg: Christentum, Islam, Marxismus. Friedensanalysen 12: Vierteljahresschrift für Erziehung, Politik und Wissenschaft hrsg. von der HSFK in Zusammenarbeit mit der AFK, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1980, S. 186-206.
- Wellershoff, Dieter*: Schlußbemerkungen. In: Souchon, Lennart (Hrsg.): Völkerrecht und Sicherheit. Berlin, Bonn, Herford: Mittler, 1994, S. 133-138.
- Wesel, Uwe*: Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastricht. München: Beck, 1997.
- Wette, Wolfram*: Von Kellogg bis Hitler (1928-1933). Die öffentliche Meinung zwischen Kriegsächtung und Kriegsverherrlichung. In: Steinweg, Reiner (Red.): Der gerechte Krieg: Christentum, Islam, Marxismus. Friedensanalysen 12: Vierteljahresschrift für Erziehung, Politik und Wissenschaft hrsg. von der HSFK in Zusammenarbeit mit der AFK, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1980, S. 233-267.
- Wildhaber, Luzius*: Gerichtshof für Menschenrechte. In: Eumagazin 11/1998, S. 28.
- Wolfrum, Rüdiger* (Hrsg.): Handbuch Vereinte Nationen. München: Beck, 1991.
- Wolfrum, Rüdiger*(Ed.): Law of the sea at the crossroads: the continuing search for a universally accepted regime; proceedings of an interdisciplinary symposium of the Institute of Internal Law, Kiel, July 10 to 14, 1990. Assistant ed.: Ursula E. Heinz; Denisa A. Bizzarro. (Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel; Band 113), Berlin: Duncker und Humblot, 1991.

- Wolftrum, Rüdiger*: Vereinte Nationen: Agenda für die Weiterentwicklung des Völkerrechts. In: Souchon, Lennart (Hrsg.): Völkerrecht und Sicherheit. Berlin, Bonn, Herford: Mittler, 1994, S. 59-75.
- Ziegler, Karl-Heinz*: Völkerrechtsgeschichte: ein Studienbuch. München: Beck, 1994 (Juristische Kurz-Lehrbücher).
- Zimmer, Andreas*: Friedensverträge im Völkerrecht. Koblenz: Bublies, 1988.
- Zippelius, Reinhold*: Rechtsphilosophie. Ein Studienbuch. Dritte, neu bearbeitete Auflage. München: Beck, 1994.
- Zumach, Andreas*: Historisches Ereignis und diplomatisches Desaster der USA: Zur Gründung des Internationalen Strafgerichtshofes. In: Humanitäres Völkerrecht, 11 (1998), 3, S. 136-138.